

BAND XVI

*Beilage*

**Revue  
internationale  
de la  
Croix-Rouge**



1965

GENÈVE  
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE  
FONDÉ EN 1863

RICR - Beilage 1965 (XVI)



# INHALTSVERZEICHNIS

BAND XVI (1965)

## ARTIKEL

	Seite
<b>J. Des Cilleuls:</b> Aktionsplan zur Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>März</i> . . . . .	36
<b>Dr. P. Gregoric:</b> Aktionsplan zur Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>November</i> . . . . .	181
<b>C. Pilloud:</b> Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949, <i>August</i> . . . . .	128
<b>F. Siordet:</b> Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Februar</i> . . . . .	19
<b>Die Jugend: Garant für die Zukunft des Roten Kreuzes, April.</b>	55
<b>Verbreitung der Genfer Abkommen beim Krankenpflegepersonal, Mai</b>	75
<b>Durchführung und Verbreitung der Genfer Abkommen, Juni</b> . . . . .	93
<b>Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, November</b> . . . . .	177
<b>Die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, Dezember</b> . . . . .	197

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### JANUAR

Rotkreuz-Funkverbindungen . . . . .	2
Das IKRK und die Ereignisse von Stanleyville . . . . .	10
Sachverständigentagung . . . . .	14
Neujahrsbotschaft . . . . .	15

### FEBRUAR

Demission (Carl J. Burckhardt) . . . . .	25
Der Unterricht des humanitären Völkerrechts . . . . .	29

### MÄRZ

Unterlagenmaterial über die Genfer Abkommen . . . . .	44
---	----

## INHALTSVERZEICHNIS

MAI	Seite
Zur Verbreitung der Genfer Abkommen . . . . .	88
JUNI	
Der zwanzigste Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges . . . . .	105
JULI	
Ein Tag im Feldlazarett Udq ( <i>E. Darbre</i> ) . . . . .	109
AUGUST	
Ehrung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .	138
SEPTEMBER	
Einige Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Jahre 1964 . . . . .	148
OKTOBER	
Anerkennung des Roten Kreuzes von Uganda (461. Rundschreiben) . . . . .	165
Feststellungen der Ärzte des Feldlazaretts Udq . . . . .	167
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES	
Solidaritätsbeweis der Jugend, <i>Februar</i> . . . . .	31
Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, <i>März</i> . . . . .	49
Aspekte des Roten Kreuzes in Lateinamerika (J. Gomez Ruis), <i>April</i> . . . . .	64
Wettbewerb über die Genfer Abkommen, <i>April</i> . . . . .	67
Afrika ein weites Tätigkeitsfeld für das Rote Kreuz ( <i>M. Gazay</i> ), <i>Juli</i> . . . . .	116
Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, <i>November</i> . . . . .	177
Gründungsdaten der Nationalen Gesellschaften von 1863 bis 1963, <i>November</i> . . . . .	189

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
<b>Rotkreuz-Funkverbindungen . . . . .</b>	<b>2</b>
<b>Das IKRK und die Ereignisse von Stanleyville . . . . .</b>	<b>10</b>
<b>Sachverständigentagung . . . . .</b>	<b>14</b>
<b>Neujahrsbotschaft . . . . .</b>	<b>15</b>

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## ROTKREUZ-FUNKVERBINDUNGEN

*Am Fusse der von den Sandstürmen gebläteten und von der Wüstensonne glühenden Felsen von Uqd beraten die Chirurgen des Feldlazarets des IKRK am Bette eines Verwundeten: Der Röntgenapparat hat eine Panne erlitten; unmöglich zu operieren. Wieviele Tage werden vergehen, bis die Nachricht in Genf ankommt, und wieviele Wochen, bis das Ersatzmaterial eingeht?*

*Die Antennen einer der Kurzwellen-Sende- und-Empfangsstationen des IKRK ragen über dem Lager. Die Hauptstation am Sitz des Internationalen Komitees in Genf ist alarmiert worden. Bald drängen sich Elektroingenieure um das Mikrophon. Sie stellen Fragen, identifizieren die Panne, erteilen dem Elektriker Anweisungen, der in 5000 Kilometer Entfernung das schadhafte Gerät repariert. Die Chirurgen können weiteroperieren und weiterhin Menschenleben retten.*

*Noch andere Beispiele könnten angeführt werden, wenn man das Bordbuch HBC 88 an der Hauptstation des IKRK durchblättert, wo rasche Abkürzungen das Leben dieser Teams zusammenfassen, die das Rotkreuzzeichen bis an den Rand der Welt getragen haben. Es muss schnell gehandelt werden, denn die Opfer der Konflikte und Katastrophen dulden keinen Aufschub: Anfragen und Antworten überschneiden sich mit Lichtgeschwindigkeit. Die Delegationen sind nicht mehr isoliert: Von allen Punkten des Erdballs können sie nunmehr den direkten Kontakt mit dem Internationalen Komitee aufrechterhalten, es über ihre Bedürfnisse unterrichten, seine Anweisungen entgegennehmen. Und morgen wird ein Weltnetz für dringende Funkverbindungen.*

*lungen des Roten Kreuzes die unverzügliche Weiterleitung der Mitteilungen und die wirkungsvolle Organisation der Hilfsmassnahmen sicherstellen.*

*Der Erfolg dieser Telegraphie- und Sprechfunk-Verbindungen ist die Frucht methodischer Vorbereitung und enger Zusammenarbeit zwischen Rotkreuzmännern, freiwilligen Technikern und Vertretern der für das Fernmeldewesen zuständigen Stellen. Bereits im Jahre 1943 interessierte sich das IKRK für eine etwaige Auswertung der verschiedenen Mittel des Rundfunks zur Weiterleitung von Botschaften betreffend die Kriegsgefangenen, und im Einvernehmen mit den schweizerischen Behörden wurde ihm die Benutzung einer Wellenlänge im 41-Meterband gestattet. Dank den seit Herbst 1944 während mehrerer Monate stattfindenden regelmässigen Sendungen konnten Tausende von Heimatvertriebenen ihre Angehörigen wiederfinden. In der Folge hat die Internationale Fernmeldeunion die Konzession der Wellenlänge 41, 61, d. h. 7210 kHz, bestätigt. Im Jahre 1959 hielt das IKRK in seiner Eigenschaft als Beobachter der in Genf tagenden Internationalen Funkverwaltungskonferenz ein Referat, in dem es eine Anregung des Deutschen Roten Kreuzes begründete und befürwortete, die darauf ausging, den Rotkreuzorganisationen besondere Frequenzen zu genehmigen.*

*Die Konferenz nahm einstimmig eine Empfehlung an, die unter Nr. 34 eingetragen wurde, und erkannte im besonderen an, dass es notwendig ist, den an einer internationalen Hilfsaktion beteiligten Rotkreuzgesellschaften die Möglichkeit zu geben, untereinander sowie mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Funkverbindung zu treten. Sie empfahl, ihnen die hierfür erforderlichen Frequenzen zuzuteilen.*

*Die Einrichtung hat ihre Probe bestanden. Der Kern eines Funknetzes für Notfälle besteht. Nun ist es an der Zeit, die nationalen Gesellschaften der Organisation eines Weltnetzes für dringende Funkverbindungen des Roten Kreuzes anzuschliessen.<sup>1)</sup>*

<sup>1</sup> Es sei daran erinnert, dass die *Revue internationale* im März 1960 einen Artikel über « Das Rote Kreuz und die Internationale Funkverwaltungskonferenz » veröffentlicht hat. Diese Tagung wurde von August bis Dezember 1959 in Genf abgehalten. Auf ihrer Tagesordnung standen mehrere Fragen, die das Rote Kreuz direkt angehen.

In dem Artikel erschien der Wortlaut der Empfehlung Nr. 34 betreffend die Benutzung der Telegraphie- und Sprechfunkverbindungen seitens der Rotkreuzorganisationen, die von der Vollversammlung der genannten Konferenz

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften haben den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne folgendes Rundschreiben gesandt, das alle für die Errichtung dieses Funknetzes erforderlichen Angaben enthält.*

P. E. B.

\* \* \*

Am 17. Februar 1960 gaben wir Ihnen Kenntnis von der in Abschrift beigefügten Empfehlung der Internationalen Funkverwaltungskonferenz, die im Jahre 1959 in Genf tagte.

Diese Empfehlung betrifft die Errichtung eines unabhängigen Funksystems, damit die Gesellschaften miteinander und mit den internationalen Rotkreuzinstitutionen in Verbindung treten können. In der Empfehlung werden die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten der Internationalen Fernmeldeunion aufgefordert, die Errichtung eines solchen Verbindungsnetzes zu fördern.

Seitdem haben einige nationale Gesellschaften uns über ihre Fortschritte bei der Organisation ihres eigenen Funknetzes auf Landesebene berichtet. Daraus geht hervor, dass in mehreren Ländern die Gesellschaften in kritischen Situationen immer mehr dieses Verbindungsmittel in Anspruch nehmen, besonders bei Grossunglücken, Naturkatastrophen und anderen Notständen.

Um gewisse Hilfsaktionen auf internationaler Ebene koordinieren und in Notfällen rasch und wirkungsvoll handeln zu können, war es erforderlich, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften mit einer Funkzentrale zu versehen, die für den direkten Kontakt mit den Gesellschaften verwendet werden kann.

Die Schweizerische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung erteilte aufgrund der Empfehlung 34 der 1959 in Genf tagenden Internationalen Funkverwaltungskonferenz die Lizenz zur Errichtung und Inbetriebnahme der IKRK-Station in Genf.

Während einer Krise im Jahre 1962 beschloss das IKRK, das neue schwierige Aufgaben wahrnehmen musste, eine solche Funk-

---

einstimmig angenommen wurde. Zu Beginn des an alle nationalen Gesellschaften gerichteten Rundschreibens, das nachstehend abgedruckt ist, wird auf diese Empfehlung Bezug genommen.

station für seinen Hauptsitz anzuschaffen. Die Anlage ist seit Ende 1963 in Betrieb. Erfahrenes Fachpersonal steht für ihre Bedienung zur Verfügung.

Die Errichtung und Inbetriebnahme eines Feldlazaretts im Herzen der Wüste Jemens durch das IKRK, in dem in rund einem Jahr etwa 16 000 Verwundete und Kranke behandelt wurden, hat deutlich gezeigt, wie wichtig eine direkte Funkverbindung zwischen dem Einsatzort, den Delegationen und dem Sitz des IKRK ist.

Seit Dezember 1963 wurden täglich zahlreiche Meldungen über die beweglichen Funkstellen in Uqd und Dschiddah mit der Genfer Station ausgetauscht, und alle jene, die an dieser Hilfsaktion teilgenommen haben, sind der Ansicht, dass das vom IKRK eingerichtete Funknetz dank der raschen und zuverlässigen Verständigungsmöglichkeit viel zum Erfolg der Aktion beigetragen hat.

Es steht nunmehr fest, dass jede bedeutende internationale Rotkreuzaktion sich im besonderen auf die direkte Funkverbindung stützen sollte, die allein gestattet, den Einsatz der Helferteams an jedem beliebigen Ort, wo sie gebraucht werden, zu koordinieren und sie durch die ständige Verbindung zu unterstützen.

Aufgrund der Lizenz ist das IKRK ermächtigt, alle dringenden Mitteilungen auszusenden, wenn das Rote Kreuz aufgerufen wird, bei Unglücksfällen, Katastrophen oder ähnlichen Notständen einzugreifen, und die normalen Nachrichtenmittel überlastet, beschädigt oder sogar vollständig unterbrochen sind.

Die Funkstelle des IKRK wird den Verkehr der Liga der Rotkreuzgesellschaften mit übernehmen, wenn letztere aufgerufen wird, die Aktionen der Gesellschaften zu koordinieren. Die beiden Internationalen Rotkreuzinstitutionen sind gegenwärtig dabei, die technischen Einzelheiten für die Abwicklung des Funkverkehrs mit der Liga festzusetzen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist ermächtigt worden, sich seiner Genfer Funkstelle für die angegebenen Zwecke zu bedienen. Die technischen Hauptdaten dieser Station sind :

<i>Rufzeichen.</i>	<i>HBC 88</i>
<i>Ort:</i>	<i>IKRK, 7, avenue de la Paix, Genf</i>
<i>Sendeklasse:</i>	<i>3A3A 0,1A1</i>

## INTERNATIONALES KOMITEE

<i>Antennenspeisung (Spitzenleistung)</i>	800 Watt
<i>Zugeteilte Frequenzen:</i>	3801,5 kHz
	6998,5 kHz
	13998,5 kHz
	20998,5 kHz
	29701,5 kHz

*Ausnahmsweise können folgende Amateurfunk-Frequenzbereiche benutzt werden:*

<i>zwischen</i>	3500... und	3800 kHz
<i>zwischen</i>	7000... und	7100 kHz
<i>zwischen</i>	14000... und	14350 kHz
<i>zwischen</i>	21000... und	21450 kHz
<i>zwischen</i>	28000... und	29700 kHz

Die Schweizerische Funkverwaltung hat der Station die für die Errichtung eines Funknetzes für dringende internationale Rotkreuz-Funkmeldungen erforderlichen Arbeitsfrequenzen zugeteilt. Nach Besprechungen mit der UIT wurden diese Frequenzen zur Verbindung mit dem Jemen dem Internationalen Ausschuss zur Frequenzregistrierung der UIT bekanntgegeben. Die Bekanntgabe der Funkstellen, die auf den gleichen Frequenzen Mitteilungen an die Genfer Station funken, sollte über die Funkverwaltungen der Gebiete erfolgen, in denen sich die Sendestationen befinden. Man hofft, dass in Zeiten von Notständen die nationalen Funkverwaltungen in der Lage sein werden, die störungsfreie Benutzung dieser Frequenzen sicherzustellen.

Ein Versuchssendeprogramm, in dem die Anlage und das Verfahren erprobt werden sollen, wird aufgestellt. Bei Auftreten von Notständen, die ausnahmsweise die Verwendung zusätzlicher Bänder erfordern, können die Amateurbänder entsprechend den in den in Frage kommenden Ländern bestehenden Vereinbarungen benutzt werden.

Die Inbetriebnahme einer Sendestation in Genf, dem Sitz der beiden Internationalen Rotkreuzinstitutionen, stellt zweifellos eine sehr wichtige Etappe bei der Errichtung eines weltweiten Funk-

netzes für dringende Rotkreuzmeldungen dar. Das IKRK und die Liga sind überzeugt, dass sich die nationalen Gesellschaften bemühen werden, bei der Errichtung eines internationalen Funksystems für Rotkreuzmitteilungen mitzuwirken.

Jede nationale Gesellschaft sollte daher in Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Funkverwaltung über die erforderlichen Funkverbindungen verfügen können, damit sie im Notfall mit den internationalen Rotkreuzinstitutionen und möglichst mit anderen Gesellschaften direkte Verbindungen herstellen kann. Eine oder mehrere der folgenden Lösungen können berücksichtigt werden :

1. Anschaffung der erforderlichen Sende- und Empfangsgeräte und Einstellung des benötigten Fachpersonals. Diese Lösung, die die kostspieligste ist, kommt nur in Frage, wenn der Umfang des Verkehrs eines nationalen Funknetzes dies rechtfertigt.
2. Sonderabkommen mit der zuständigen nationalen amtlichen Stelle, damit sie die im Notfall benötigten Funkdienste zur Verfügung stellt.
3. Vereinbarung mit dem nationalen Funkamateurverband. Derartige ermächtigte Amateurfunkstellen sind des öftern in Notfällen eingesprungen und haben stets grosse Bereitwilligkeit bekundet, dem Roten Kreuz bei seinem humanitären Werk zu helfen.

Diese drei Lösungen sind bereits von einigen Gesellschaften mit Erfolg angewendet worden, um den Anforderungen der Funkverbindungen im eigenen Lande gerecht zu werden.

Bezüglich der ersten Lösung werden die Gesellschaften gebeten, ihre nationale Funkverwaltung um eine Genehmigung zur Errichtung und Benutzung einer Funkstelle zu ersuchen. Man hofft, dass eine solche Genehmigung die Benutzung der beantragten normalen Arbeitsfrequenzen einschliesst sowie die Genehmigung, bei dringenden Notständen ausnahmsweise die Amateurfunk-Frequenzbereiche zu benutzen. Bezüglich der zweiten und dritten Lösung wird angenommen, dass die erforderlichen Formalitäten von den Besit-

zern und Benutzern der Funkstellen erfüllt werden können, falls sie nicht bereits erfüllt sind. Die Gesellschaften können grosse Dienste leisten, indem sie das Unternehmen direkt und moralisch unterstützen.

Jedenfalls steht jetzt zu hoffen, dass jede Gesellschaft in der Lage sein wird, die Zustimmung der betreffenden nationalen Behörden zu erhalten, unter den in der Empfehlung 34 der Internationalen Funkverwaltungs-konferenz von 1959 vorgesehenen Bedingungen ein Funksystem zu errichten. Der weltweite Erfolg eines solchen Funknetzes hängt weitgehend von der Zuteilung der erforderlichen Frequenzen an die Genfer Funkstelle des Internationalen Roten Kreuzes ab.

Damit das IKRK und die Liga bei der Planung eines internationalen Rotkreuzfunknetzes das bisher Unternommene berücksichtigen können, bitten sie, möglichst bald über die in jedem Lande bestehenden Rotkreuzfunkverbindungen und diesbezüglichen Vereinbarungen unterrichtet zu werden.

Die Funkstelle am Sitz des IKRK ist bereit, die Errichtung eines Funknetzes für Notfälle auf internationaler Ebene zu organisieren und zu koordinieren. Die Korrespondenz betreffend dieses Rundschreiben ist zu richten an den

Funkdienst des Internationalen Komitees  
vom Roten Kreuz  
7, Avenue de la Paix  
1211 Genf (Schweiz).

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften wären daher dankbar, wenn die Gesellschaften die betreffenden Behörden in ihren Ländern über das obige Projekt informieren wollten.

\* \* \*

**Empfehlung No 34**

Benutzung von Telegraphie- und Sprechfunkverbindungen durch die Organisationen des Roten Kreuzes.

*Die Funkverwaltungs-konferenz Genf, 1959, in Erwägung dessen,*

- a) *dass das weltweite Hilfswerk der Organisationen des Roten Kreuzes von wachsender Bedeutung ist, besonders bei Unglücksfällen, Katastrophenfällen usw. ,*
- b) *dass in solchen Fällen die normalen Nachrichtenmittel oft überlastet, beschädigt oder sogar vollständig unterbrochen sind,*
- c) *dass es notwendig ist, das schnelle Eingreifen der nationalen und internationalen Organe des Roten Kreuzes soweit wie möglich zu erleichtern,*
- d) *dass schnelle und unabhängige Nachrichtenmittel für das Eingreifen der nationalen Rotkreuzgesellschaften (Roter Halbmond, Roter Löwe und Rote Sonne) unerlässlich sind;*
- e) *dass es nötig ist, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die an einer internationalen Hilfsaktion teilnehmen, miteinander und mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Verbindung treten können;*

*empfiehlt,*

1. *dass die Verwaltungen den eventuellen Bedarf ihrer Rotkreuzgesellschaften an schnell verfügbaren Funkverbindungen in Betracht ziehen, falls die normalen Nachrichtenmittel unterbrochen sind,*
2. *dass die Verwaltungen die Möglichkeit untersuchen, zu diesem Zweck an den oberen oder unteren Grenzen der Amateurfunk-Frequenzbereiche eine oder mehrere Frequenzen für gemeinsame Benutzung an die Funkstellen des Roten Kreuzes zuzuteilen,*
3. *dass die nächste Funkverwaltungs-konferenz erwägt, ob weitere Massnahmen erforderlich sind.*

## DAS IKRK UND DIE EREIGNISSE VON STANLEYVILLE

Im Laufe des Jahres 1964 brachte das Wiederaufflackern der Unruhen in verschiedenen Gebieten des Kongo neue Notstände mit sich. Das seit 1960 in diesem Lande tätige Internationale Komitee vom Roten Kreuz musste seine Bemühungen zugunsten der immer zahlreicher werdenden Opfer unter der einheimischen Bevölkerung wie auch unter den dort wohnenden Ausländern verstärken. Seine Delegierten konnten beachtenswerte Ergebnisse erzielen, u.a. bei der Evakuierung von Zivilpersonen, wie dies in Albertville der Fall war.

Besorgt über das Los ihrer Staatsangehörigen (es handelte sich um etwa fünfzehn verschiedene Nationalitäten), die in anderen von den im Kampf mit den Zentralbehörden von Léopoldville stehenden Aufständischen besetzten Gegenden blockiert waren, baten mehrere Regierungen Ende August 1964 das IKRK, eine Mission nach Stanleyville, der Hauptstadt des Aufstandes, zu entsenden. Das IKRK erklärte sich bereit, das Unternehmen zu wagen. Es präziserte vorsorglich, dass diese Mission nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes und ohne jeglichen Unterschied der Politik oder der Rasse zugunsten sämtlicher Opfer der Ereignisse erfolgen würde.

Am 4. September reiste ein Sonderdelegierter von Genf ab, um die Modalitäten dieser Aktion festzulegen. Gleichzeitig informierte das IKRK die Organisation für die Afrikanische Einheit darüber.

Da sich die Lage jedoch ständig verschlechterte, erliess das IKRK am 18. September einen Aufruf « an alle jene, die im Kongo eine Autorität ausüben. » Es bestand darin auf der Verpflichtung,

die Kriegsgefangenen und Nichtkämpfer zu schonen, ferner auf dem Verbot der Festnahme von Geiseln und der Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung.

Am Vormittag des 19. September genehmigte der Präsident der aufständischen Regierung, Christoph Gbenyé, dass ein Flugzeug des IKRK mit einer Gruppe von Delegierten sowie Medikamenten und anderen Hilfsgütern in Stanleyville landet.

Am 22. September startete das Flugzeug von Basel in Richtung Stanleyville. Die Landegenehmigung ging am 25. September ein.

Die IKRK-Delegierten wurden von den Regierungschefs der Aufständischen, Gbenyé und Soumaliot, empfangen und hatten längere Unterredungen mit ihnen. Sie stellten fest, dass ihre Gesprächspartner die Bestimmungen der Genfer Abkommen nicht kannten und sich nicht an sie gebunden fühlten. Die beiden Regierungschefs der Aufständischen bestätigten, dass der Abreise der europäischen Einwohner von Albertville Bombardierungen gefolgt waren. Sie zweifelten nicht daran, dass eine ähnliche Evakuierung in Stanleyville die gleichen Folgen nach sich zöge.

Die Ärzte der Delegation nahmen inzwischen Kontakt mit ihren in der Stadt verbliebenen Kollegen auf und übergaben ihnen die mitgebrachten Medikamente für die Zivilbevölkerung. Anschliessend fertigten sie eine Aufstellung des weiteren medizinischen Bedarfs an.

Die Verhandlungen über die Evakuierung der Zivilpersonen ergaben lediglich, dass versprochen wurde, die Repatriierung gewisser Gruppen in beschränktem Umfang aus humanitären Gründen ins Auge zu fassen. Die Delegierten nahmen ferner 800 Familienmitteilungen von den ausländischen Einwohnern für ihre Angehörigen entgegen.

Da die Mission nicht in der Lage war, andere Aufgaben zu erfüllen, verliess sie am 26. September Stanleyville, um nach Bangui zurückzukehren, anschliessend nach Bujumbura (Burundi), von wo aus die Verbindungen mit Stanleyville leichter waren.

Die Delegierten benutzten jede Gelegenheit, um zu versuchen, nach Stanleyville zurückzukehren, und machten neue Vorschläge im Hinblick auf die grundsätzlich zugebilligte beschränkte Evakuierung. Mehrere ihrer Botschaften an Herrn Gbenyé blieben jedoch unbeantwortet.

Unter diesen schwierigen Umständen beschloss das IKRK, seine Bemühungen fortzusetzen, indem es die Schlichtungskommission der Organisation für die Afrikanische Einheit (OAE) um ihre Unterstützung bat.

Die Nachrichten aus Stanleyville wurden jedoch immer beunruhigender. Die Regierung Gbenyé drohte öffentlich, gewisse ausländische Einwohner, die nunmehr als « Geiseln » betrachtet wurden, hinzurichten, falls die Städte von den Streitkräften von Léopoldville bombardiert würden.

Die Regierungen, die sich im August an das IKRK gewandt hatten, unternahmen daraufhin ihrerseits dringende Schritte beim Vorsitzenden der Schlichtungskommission der OAE, Herrn Kenyatta, damit er persönlich die Bemühungen des IKRK bei Herrn Gbenyé befürworte. Der Regierungschef von Nairobi erklärte sich bereit, in Stanleyville vorstellig zu werden.

Auf diese Demarche hin ging schliesslich eine Antwort von Herrn Gbenyé ein: Er versicherte, das Leben der Ausländer sei nicht in Gefahr. Er selbst sei immer bereit, die Tätigkeit des Roten Kreuzes zu fördern. Schliesslich bot er an, eine Delegation der OAE möge sich zu ihm begeben, um sich darüber zu vergewissern.

Infolge der Schritte, die das IKRK beim Regierungschef von Léopoldville eingeleitet hatte, verpflichtete sich dieser, die Aktion seiner Luftstreitkräfte lediglich auf militärische Ziele zu beschränken, die Zivilbevölkerung zu verschonen und die Genfer Abkommen einzuhalten.

Ende Oktober/Anfang November war die Lage unverändert. Als die Beunruhigung über das Los der Ausländer in Stanleyville anwuchs, erliess das IKRK einen neuen Aufruf an Herrn Gbenyé und wandte sich abermals an Präsident Kenyatta.

Als Antwort bat Stanleyville das IKRK, zunächst für die Einstellung der amerikanischen und belgischen Bombenangriffe zu sorgen, damit das IKRK-Flugzeug landen könne. Kurz darauf fügte Herr Gbenyé hinzu, die Ausländer würden nunmehr als « Kriegsgefangene » betrachtet werden.

Daraufhin begab sich der Generaldelegierte des IKRK für Afrika in die Hauptstadt von Kenya, wo er sich mit Präsident Kenyatta und dessen engsten Mitarbeitern unterhalten konnte. Auf Grund dieser Schritte gab der Regierungschef von Nairobi am

12. November eine Erklärung ab, in der er die Bemühungen zugunsten der Ausländer von Stanleyville unterstützte.

Kurz vor der Operation der belgischen Fallschirmjäger waren beim Kaiser von Äthiopien und dem Generalsekretär der OAE letzte Schritte unternommen worden, wobei man letzterem die Anregung gegeben hatte, auf die Aufständischen einzuwirken, damit sie sich mit der unverzüglichen Entsendung einer IKRK-Mission in Begleitung eines Delegierten der OAE und eines Vertreters derjenigen Nationen, die Staatsangehörige in Stanleyville haben, einverstanden erklären.

Am 24. November änderte sich die Lage durch das Eingreifen der kongolesischen und belgischen Streitkräfte, so dass der Zugang zur Stadt wieder möglich war.

Gleich nachdem die IKRK-Delegierten verständigt worden waren, dass die Rollbahn des Flughafens wieder benutzt werden konnte, verliessen sie Bujumbura in Richtung Stanleyville. Das Sonderflugzeug des IKRK, beladen mit Lebensmitteln und dringend benötigten Medikamenten, landete am Vormittag des 25. November, als in mehreren Stadtvierteln noch geschossen wurde. Drei Delegierte, darunter ein Arzt, hatten an Bord der Maschine Platz genommen, die ferner rund eintausend Familienmitteilungen für die seit langem von den Ihren getrennten Zivilisten mitbrachte.

Während ein Delegierter an Ort und Stelle blieb, beteiligte sich das Flugzeug des IKRK an der Evakuierung einer gewissen Anzahl Staatsangehöriger asiatischer und afrikanischer Länder. Anschliessend flog es nach Stanleyville zurück, wo eine Delegation errichtet werden sollte, um die Opfer der Ereignisse, gleich welcher Partei, zu betreuen.

Die in der Gegend herrschende chaotische Lage machte eine derartige Tätigkeit jedoch unmöglich. Die Sondermission des IKRK musste sich also zurückziehen und wieder nach Genf zurückkehren.

Das IKRK blieb indessen weiterhin in Léopoldville vertreten. Übrigens beauftragte es soeben seine Delegation, bei der kongolesischen Regierung vorstellig zu werden, damit sie den Schutz der gefangenen Rebellen sicherstellt. Ferner sollen die Delegierten die in der kongolesischen Hauptstadt inhaftierten Rebellen besuchen.

## EINE SACHVERSTÄNDIGENTAGUNG

Dem Wunsch entsprechend, den das Internationale Rote Kreuz u. a. während seiner Hundertjahrfeier im Jahre 1963 zum Ausdruck gebracht hatte, berief das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kürzlich eine Sachverständigentagung ein. Sie setzte sich aus Rechtsberatern und Sachverständigen des Zivilschutzes zusammen und wurde am 27. Oktober 1964 in Genf eröffnet.

Etwa vierzig Sachverständige und Beobachter, die von den Regierungen bzw. Rotkreuzgesellschaften von rund zwölf Ländern bezeichnet wurden, nahmen an dieser privaten Tagung teil, die sich mit den Vorarbeiten befasste und prüfen sollte, ob es möglich ist, die Immunitätsgarantien und Erleichterungen, die das humanitäre Völkerrecht dem Personal der Zivilschutzdienste einräumt, zu verstärken. Es handelt sich nämlich darum, diesem Personal einen völkerrechtlichen Status zu verleihen, der ihm gestattet, seine humanitären Aufgaben im Falle eines bewaffneten Konflikts im Interesse der von den Feindseligkeiten heimgesuchten Bevölkerungsteile unter allen Umständen zu erfüllen.

Die Tagung bildete ihr Präsidium wie folgt: Präsident: Herr F. Siordet, Mitglied des Internationalen Komites; Vizepräsidentin: Frau T. Barry, Präsidentin des Irischen Roten Kreuzes; Berichterstatter: Herr I. Müller, stellv. Direktor des Schwedischen Zivilschutzes, und Herr Dr. H. Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Nachdem IKRK-Präsident Gonard in seiner Eröffnungsansprache die Ziele der Tagung präzisiert hatte, betonte er, wie sehr die Teilnehmer sich dem Wunsch der Völker anschliessen, dass die Streitfragen zwischen Menschengemeinschaften stets auf friedlichem Wege gelöst werden mögen, was den Zivilschutzorganisationen gestatten würde, ihre Erfahrung und ihre Mittel notfalls immer mehr in den Dienst der Opfer von Katastrophen in Friedenszeiten zu stellen.

Am 6. November wurde die Tagung, die fünfzehn Sitzungen abgehalten hatte, beendet.

Nach eingehenden Diskussionen, die in einer Atmosphäre der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses stattfanden, konnten die Sachverständigen ihre Ansichten und Empfehlungen vorbringen, die dem Internationalen Komitee äusserst nützlich sein werden. Das Ergebnis dieser Beratungen, das den Regierungen und den Rotkreuzgesellschaften unterbreitet werden wird, liefert wesentliche Tatbestände, die für die zukünftige Ausarbeitung einer völkerrechtlichen Regelung geeignet sind.

Die *Revue internationale* wird in der Folge noch Gelegenheit haben, ausführlich auf dieses Thema zurückzukommen.

---

## Neujahrsbotschaft

*Die Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK, Herrn S. A. Gonard, wurde von der Rundfunk- und Fernsehabeilung des IKRK auf Tonband aufgenommen und an 127 nationale Rundfunkgesellschaften gesandt. Sie wurde zum Jahresende 1964 in sechs Sprachen über die Ätherwellen gesendet und lautete wie folgt:*

In dem sich neigenden Jahr hat das Rote Kreuz zu der Liste der seit einem Jahrhundert vollbrachten Hilfsaktionen eine Reihe weiterer hinzugefügt. Um nur eine herauszugreifen, erinnere ich daran, dass unsere Fahne das ganze Jahr hindurch im Herzen der Jemenitischen Sandwüste auf einem vollständigen Feldlazarett wehte, in dem ohne Unterlass die Opfer der Kämpfe gepflegt wurden.

Auch ist das Jahr 1964 von besonderer Bedeutung, weil in ihm auf das hundertjährige Bestehen der Ersten Genfer Konvention zurückgeblickt werden konnte. Dieses Abkommen war der Ausgangspunkt des ganzen humanitären Rechts, das danach strebt, die

Opfer der bewaffneten Konflikte zu schützen. Es ist unmöglich zu sagen, wieviel Tausende, ja Millionen Menschen durch die Abkommen dem Tode entrissen wurden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stellt mit Freude fest, dass die in Genf entstandene Bewegung der Solidarität sich über die ganze Erde verbreitet hat, denn über hundert Staaten — d. h. fast die ganze Welt — sind den Genfer Abkommen von 1949 beigetreten, und überall erweckt das Ideal Henry Dunants neue Begeisterung.

Da unsere Institution indessen ständig aufgerufen wird, in den Konflikten und Wirren einzuschreiten, die seit Ende des Zweiten Weltkrieges immer wieder aufflackerten, weiss sie, wie hinfällig die Errungenschaften über das Leiden sind ; sie ist sich der Schwere der Gefahren bewusst, die nach wie vor auf der Welt lasten.

An der Schwelle des neuen Jahres sei mir gestattet, an alle Menschen guten Willens zu appellieren, damit sie das Werk des Roten Kreuzes trotz den gegenwärtigen Antagonismen verständnisvoll unterstützen und ihre wohlwollende Gesinnung ihm helfe, neue Siege über das Leiden zu erringen und das Vertrauen der Menschheit in ihr Schicksal zu festigen

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
<b>F. SIORDET: Verbreitung der Genfer Abkommen . . .</b>	19
Demission . . . . .	25
Der Unterricht des humanitären Völkerrechts . . .	29
Solidaritätsbeweis der Jugend . . . . .	31



**VERBREITUNG**  
der  
**GENFER ABKOMMEN**<sup>1</sup>

Unter den den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikeln findet man folgende Bestimmungen, deren erster Teil in den vier Verträgen identisch ist.

*Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde* (Art. 47)  
und

*Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See* (Art. 48)

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennenlernen kann.»

*Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen*  
(Art. 127)

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in

---

<sup>1</sup> Diese Mitteilung, die wir hier auszugsweise veröffentlichen, wurde im November 1964 dem zweiten Internationalen Kongress über die Neutralität der Medizin in Paris unterbreitet.

ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit ihrer Streitkräfte und der Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann.

Die militärischen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf Kriegsgefangene zu übernehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden. »

*Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten*  
(Art. 144)

« Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf geschützte Personen zu übernehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden. »

Damit ein völkerrechtliches Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag ihren Zweck erfüllen, genügt es nicht, dass sie unterzeichnet, veröffentlicht oder ratifiziert werden. Es bedarf dazu noch zweier weiterer Bedingungen :

- a) dass sie bekannt sind ;
- b) dass man gewillt ist, sie anzuwenden.

Dies trifft besonders für die humanitären Genfer Abkommen zu.

Diese Abkommen verkünden feierlich eine gewisse Anzahl von Grundsätzen, die die Würde der menschlichen Person, die Achtung des Lebens und die Ausschaltung unnötiger Leiden betreffen, Grundsätze, die einmütig überall und für alle Zeiten als gültige zwingende Gebote betrachtet werden, denn sie sind ihrem Wesen

nach gut, und sie aufgeben, würde die Vernichtung jeglicher Zivilisation und den Rückfall der Menschheit in das unbarmherzige Gesetz des Urwalds bedeuten.

Der Kriegszustand bringt eine allgemeine Umkehrung der Werte mit sich. Unter der Herrschaft der Angst, des Rachegefühls oder des Hasses stellt man leicht die Begriffe in Frage, die man für am besten eingeführt, ja sogar für die heiligsten hielt. Wenn der Wille zum Überleben oder um jeden Preis zu siegen die Kräfte aufpeitscht, die Gewissen einschläfert, werden die Kriegführenden weniger rücksichtsvoll in bezug auf die Wahl der Kampfmittel und das Verhältnis dieser zum angestrebten Ergebnis. Das Trachten nach einem unmittelbaren Sieg macht die Kämpfer blind für die fernen Folgen, die der Missbrauch der Gewalt, die Unkenntnis der bestehenden Vorschriften und die Anhäufung der persönlichen Leiden nach sich ziehen können. Um nur vom Zweiten Weltkrieg zu sprechen: Könnte man je eine Bilanz der sinnlosen Zerstörungen, der materiellen oder seelischen Ruinen aufstellen, des nie wiedergutmachenden Menschenleids, und der Millionen Männer, Frauen und Kinder, die unter den Bomben oder in den Lagern umkamen und deren Tod nicht den geringsten Einfluss auf den Kriegsausgang hatte?

Als die zivilisierten Staaten die vier Genfer Abkommen von 1949 unterzeichneten und dann ratifizierten, hielten sie es angesichts dieser Zustände für angebracht, abermals aufs feierlichste zu erklären, dass selbst die sogenannten « Erfordernisse des Krieges » nicht alles zulassen können, dass auch die Menschheit ihre Ansprüche hat, die höher stehen. Sie verpflichteten sich, diese Ansprüche unter allen Umständen bedingungslos zu achten, sogar ohne sie der Regel der Gegenseitigkeit unterzuordnen. Dabei erkannten die Staaten die Nützlichkeit der früheren Abkommen, jener von 1929, an, die in den Ländern, in denen sie gesetzmässig in Kraft waren, und hinsichtlich des damals beschränkten Personenkreises, den sie betrafen, Millionen Menschenleben retteten<sup>1</sup>. Und sie wollten, dass diese Abkommen in Zukunft noch mehr vervoll-

---

<sup>1</sup> Um die Wirksamkeit des Abkommens von 1929 zu beurteilen, genügt es, den Sterblichkeitsprozentsatz zu vergleichen

a) in den Kriegsgefangenenlagern, die unter dem Schutz dieses Abkommens standen,

ständig würden, dass sie alle Kategorien der Konfliktopfer, die Zivilisten wie auch die Militärpersonen, decken und wahrhaft universell seien.

Dieser Wunsch ist erfüllt. Bis zum heutigen Tage haben 103 Länder, d.h. fast alle Staaten der Erde, die vier Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 ratifiziert. Sollte ein neuer Konflikt ausbrechen, so kann man also annehmen, dass diese neuen Abkommen verhältnismässig noch mehr Menschen retten würden als jene von 1929.

Gewiss ist das Kriegsgefangenenrecht von 1929 bei weitem nicht immer dem Buchstaben nach angewendet worden. Es kamen gar manche mehr oder weniger schwere Verletzungen vor, Unzulänglichkeiten, hier und da wurden die Abkommen nicht beachtet, und es war notwendig, dass eine Handvoll Delegierter des IKRK und Vertreter der Besatzungsmächte die rund 11.000 Lagerbesuche vornahmen, um sicherzustellen, dass die Abkommen nahezu ordnungsgemäss eingehalten wurden. Man musste gegen den schlechten Willen gewisser Behörden oder untergegebener Beamter, gegen materielle Mängel und Unwissenheit ankämpfen. In allen Fällen, in denen die Abkommen von 1929 nicht beachtet wurden, geschah dies meistens aus Unkenntnis.

Die Genfer Abkommen von 1949 gehen alle Menschen an. Sie schützen nicht nur die verwundeten, kranken und kriegsgefangenen Soldaten, sondern auch die Zivilisten, Einzelpersonen oder ganze Bevölkerungsteile, die sich auf die eine oder andere Art in der Gewalt des Feindes befinden. Daraus ergibt sich, dass die völlige Kenntnis dieser Verträge, auf jeden Fall ihrer Hauptgrundsätze, zu einem lebenswichtigen Faktor geworden ist.

Das haben die Urheber der Genfer Abkommen, die Bevollmächtigten, die sie unterzeichnet, und die Parlamente, die sie ratifiziert haben, wohl begriffen. Und aus diesem Grunde haben sie

- 
- b) in den Kriegsgefangenenlagern, in denen das Abkommen mangels Ratifizierung durch die eine oder andere kriegführende Partei nicht gesetzmässig in Kraft war ;  
c) in den Internierungslagern für Zivilisten, für die es kein Abkommen gab.

Im Falle a) betrug die Sterblichkeit insgesamt rund 10%, d.h. sie war normal. In den Fällen b) und c) betrug sie je nach den Lagern 30, 60, oder sogar 90%.

Ein ähnlicher Vergleich kann betreffend die Spätfolgen der Internierung angestellt werden.

die oben wiedergegebenen Artikel angenommen. Durch diese Bestimmungen haben sich die Staaten verpflichtet, die Abkommen zu verbreiten, und zwar so weit wie möglich schon in Friedenszeiten und indem sie ihr Pflichtstudium in die militärischen Ausbildungsprogramme und soweit wie möglich in den zivilen Unterricht aufnehmen. Diese ausdrückliche Verpflichtung ist keine einfache stilistische Klausel und darf es nicht sein. Sie ist — so könnte man sagen — eine der ersten Massnahmen zur praktischen Ausführung der Abkommen, ohne sie liefen die Abkommen, zumindest in den ersten Zeiten des Konflikts, Gefahr, unwirksam zu bleiben. Die Regierungen haben also die heilige, die oberste Pflicht, diese Artikel zur Anwendung zu bringen.

Man muss wohl feststellen, dass, abgesehen von einigen Ausnahmen, die wegen ihrer Seltenheit umso rühmlicher sind, die meisten Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen auf diesem Gebiet noch nichts Ernsthaftes unternommen haben. Man könnte sich darauf beschränken, diese Tatsache mit Bedauern festzustellen und es dabei belassen, da die Verantwortung den Regierungen zufällt. Wie gesagt, die Einhaltung der Abkommen geht jedoch alle Menschen an. Man darf also dieser Sachlage gegenüber nicht gleichgültig bleiben, und alle jene, die sich des heilbringenden Werts der humanitären Verträge bewusst sind, müssen zusehen, was sie, jeder in seiner Sphäre und je nach seinen Mitteln, tun können, um ihren Beitrag zu dieser durch die Abkommen selbst auferlegten Verbreitung zu leisten.

Das IKRK, das die Genfer Abkommen seit über hundert Jahren gefördert hat, hat in dieser Beziehung alles in seiner Macht Stehende getan. Gleich nach der diplomatischen Konferenz von Genf nahm es die Veröffentlichung der Abkommen selbst sowie einer ganzen Reihe wissenschaftlicher und gemeinverständlicher Veröffentlichungen in Angriff, die entweder alle vier Abkommen oder besondere Probleme betreffen. Sie sind in der Anlage aufgeführt. Ferner haben sich Mitglieder oder Mitarbeiter des IKRK bemüht, die Öffentlichkeit durch zahlreiche Presseartikel und Vorträge mit den Genfer Texten vertraut zu machen. Ausserdem hat das IKRK einen Musterlehrgang von fünf Vorlesungen ausgearbeitet, der weitgehend verbreitet wurde und als Unterrichtsgrundlage für die verschiedensten Kreise dienen kann. Schliesslich ist es immer bereit,

wie es im Jahre 1959 auf dem ersten Internationalen Kongress über die Neutralität der Medizin in Paris ankündigte, in Genf Seminare für alle jene (Ärzte, Juristen oder andere Personen, die sich für die Anwendung der Abkommen interessieren) zu veranstalten oder qualifizierte Mitarbeiter zu entsenden, die derartige Seminare organisieren könnten. Ein solches Seminar wurde im August 1963 im Rahmen der Hundertjahrfeier-Veranstaltungen des Roten Kreuzes am Sitz des IKRK abgehalten.

Ihrerseits haben einige nationale Rotkreuzgesellschaften ebenfalls beachtliche Anstrengungen unternommen, um die Genfer Abkommen zu verbreiten. Der zweite Internationale Kongress über die Neutralität der Medizin wird zweifellos Gelegenheit bieten, Berichte darüber zu hören, was in dieser Hinsicht in einigen Ländern getan worden ist und anderen als Beispiel dienen kann.

Mit welchem Ernst all dies auch geschehen mag, stellt es doch nur einen Anfang dar. Weder das IKRK noch die nationalen Rotkreuzgesellschaften, noch irgendeine private Institution verfügen über unbegrenzte Mittel. Vor allem verfügen sie nicht über die militärische oder zivile Ausbildung. Allein die Regierungen können über ihre zuständigen Ministerien eine durchaus vollständige Verbreitung sicherstellen, die Jahr für Jahr für alle Jahrgänge in den Kasernen wie in den Schulen diese Unterweisung zur Pflicht machen und systematisch alle jene zu unterrichten in der Lage sind, die eines Tages bei der Ausübung einer noch so einigen Autorität berufen sein könnten, die Abkommen anzuwenden. Die Anstrengungen, die private Verbände unternehmen, um die Abkommen zu verbreiten, sind geeignet, die Regierungen weitgehend bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, doch dürfen sie um keinen Preis die Regierungen einer Pflicht entbinden, die sie in voller Kenntnis der Sachlage eingegangen sind.

**FRÉDÉRIC SIORDET**

Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ,

---

## DEMISSION

Minister Carl J. Burckhardt hat gebeten, von seinem Amt als Mitglied des IKRK entbunden zu werden. Präsident S.A. Gonard kündigte diese Demission am 6. Januar 1965 in der Plenarsitzung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an. Zahlreiche Mitglieder des IKRK, die Direktoren und die Unterabteilungsleiter sowie die engsten Mitarbeiter nahmen in einer Feierstunde von Minister Burckhardt Abschied.

In einer Ansprache, von der wir einige Auszüge bringen, erinnerte Präsident Gonard zunächst an den entscheidenden Einfluss, den Minister Burckhardt auf die Entwicklung des IKRK ausgeübt hat. Herr Gonard brachte das tiefe Bedauern des Internationalen Komitees zum Ausdruck und gab bekannt, dass dieses Minister Burckhardt zum Ehrenmitglied ernannt hat, so dass die Genfer Institution weiterhin auf seine Anwesenheit und seine Unterstützung rechnen darf. Der Präsident führte unter anderem aus :

*... Ein Mann der Tat mit Weitblick und Hochherzigkeit war erforderlich, um diesen Hilfsapparat zu der Bedeutung zu entwickeln, die er bis Ende der Feindseligkeiten erlangt hat. Sie waren dieser weitblickende, tatkräftige Mann und dieser Organisator, dem unzählige Menschen und so viele Familien verdanken, dass sie ihre Verwundungen und die Gefangenschaft überlebt haben oder dem Hungertod entronnen sind.*

*Sie haben es verstanden, die juristischen und die faktischen Dimensionen des IKRK abzuändern, indem Sie sie auf Weltebene ausdehnten und somit zweifellos eine entscheidende Wendung seines Schicksals vorzeichneten. Damit lieferte unser Komitee auch einen schönen Beweis seiner Lebenskraft, denn unter Ihrem Antrieb konnte es sich diesen neuen Aktionsbereichen, diesen neuen Masstäben anpassen.*

*Wenn das IKRK bisher seine Aktionen auf dem Festland durchgeführt hatte, so erweiterten Sie ihre Möglichkeiten durch Seetransporte und stellten nach und nach eine Flotte von vierzig Schiffen zusammen, die jahrelang unter der Flagge des IKRK gefährliche Fahrten unternahm, um Hilfssendungen zu befördern, die sie auf anderen Kontinenten aus grössten Entfernungen herbeischaffte. Ihre Verteilung machte die Benutzung wichtiger Eisenbahnnetze erforderlich, und als diese durch Bombenangriffe lahmgelegt waren, wurden Lastwagenzüge eingesetzt, um den Transport der Hilfsgüter, deren Gesamtwert sich auf 3 Milliarden Schweizer Franken belief, zu ihrem Bestimmungsort zu übernehmen.*

*Zahlreiche schwierige Verhandlungen und eine besonders heikle diplomatische Vorbereitung waren wegen des entfesselten Hasses unter den Staaten und den einzelnen Menschen und der zuweilen ungewöhnlichen Haltung der Gesprächspartner erforderlich, um das Transportwesen und die Verteilung der Hilfsgüter in solchen Ausmassen sicherzustellen und um darüber zu wachen, dass die früheren Genfer Konventionen und das Haager Abkommen eingehalten wurden, sowie um zu erreichen, dass unsere Delegierten die Kriegsgefangenenlager betreten durften.*

*Neben vielen anderen Demarchen und Unterredungen waren Sie die treibende Kraft der gemeinsamen Aktion des IKRK und der Liga, die im Jahre 1941 durch die Schaffung des Vereinigten Hilfswerks des Internationalen Roten Kreuzes zur Betreuung der Bevölkerung der kriegszerstörten Länder sanktioniert wurde. Andere sehr schwierige Verhandlungen mit den europäischen Diktatoren jener Zeit führten dank Ihrer Standhaftigkeit zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen und der Häftlinge. Sie erwirkten, dass die Alliierten, deren Vertreter nicht weniger hartnäckig diskutierten — wir können uns in der Schweiz einen Begriff davon machen — wichtige Ausnahmen bei ihrer strengen Blockade machten. Zugunsten Griechen-*

lands, das Ihnen ein treues und dankbares Andenken bewahrt, verhandelten Sie mit Schweden mit Zustimmung der deutschen und der italienischen Besatzungsmächte die römischen Abkommen von 1943. Diese schufen die Verwaltungskommission für die Hilfeleistung an Griechenland, die während der Besatzungszeit regelmässig 1.300.000 Menschen betreute und aus der Hungersnot rettete.

Obwohl jede dieser diplomatischen Aktionen — und wieviele andere, die ich nicht erwähnen kann — ihre eigene Bedeutung und einen karitativen Zweck hatte, sind sie, so will mir scheinen, von noch höherer symbolischer Tragweite.

Durch diese Verhandlungen des IKRK von Staat zu Staat haben Sie unsere Institution gewissermassen in das Völkerrecht eingeführt, denn sie wurde nicht nur als ein Subjekt des Völkerrechts ganz wie die Staaten, nicht als eine abstrakte Schöpfung des theoretischen Rechts, sondern im Gegenteil als ein gültiges, wirksames und freiwilliges Element des positiven Völkerrechts anerkannt, mit dem man von nun an zu rechnen hatte...

Minister Carl J. Burckhardt ergriff seinerseits das Wort. Er sagt, wie glücklich er sich schätze, als Ehrenmitglied weiterhin am Werk des Roten Kreuzes, dem er sich tief verbunden fühle, mitwirken zu können. Er erinnerte im besonderen an die Kriegsjahre, in denen er den Vorzug hatte, eng mit Max Huber zusammenzuarbeiten, und spricht seinen Kollegen und seinen nächsten Mitarbeitern, die ihm bei einer praktischen Aufgabe halfen, die seit 1939 unaufhörlich angewachsen ist, seinen Dank aus. Zu dieser Rotkreuzaufgabe gehört immer viel Mut, aber auch ständige Besonnenheit :

... Das Wesen des IKRK erfordert aktives, den jeweiligen Umständen angepasstes, wohlgedachtes Handeln, wobei aber rascher Entschluss wesentlich ist. Die uns durch das Unglück der Welt gestellten Aufgaben dringen wellenähnlich auf uns ein, bisweilen mit Sturmstärke. Wir haben uns an eine Doktrin zu halten und haben sie zu verteidigen, ihre Grundsätze zu verbreiten, die den Genfer Abkommen ihre Lebenskraft verleihen. Wie weit auch die Ausstrahlung der uns tragenden Idee sein mag, das Wesentliche für das IKRK bleiben indessen stets die Hilfsaktionen, zunächst die moralische Betreuung durch den Zentralen Suchdienst und seine Nebenstellen,

*dann die materielle Hilfeleistung, die immer grössere Bereiche umfasst und eine entscheidende Etappe überschritt, als wir im Zweiten Weltkrieg unsere Bemühungen auf die Zivilbevölkerung ausdehnten. Wir sind eine Hilfsorganisation und kein Oberstes Gericht, auch nicht die Träger einer Laienreligion; wir wissen, wie schwer es ist zu helfen, wenn Parteienstreit oder die Leidenschaften der Sieger und der Besiegten zu überwinden sind. In allen Lagen sehen wir nur den leidenden Mitmenschen. Aus diesem Grund dürfen wir uns weder das Recht anmassen zu verdammen, noch unsere Stimme zu vergeblichen Protesten zu erheben...*

---

## DER UNTERRICHT DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Der Genfer Ständerat hat soeben Herrn Dr. Jean Pictet zum Dozenten für humanitäres Völkerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Genf ernannt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich doppelt über diese Ernennung, denn obgleich Dr. Pictet das Amt des Direktors für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK innehat, ist er gegenwärtig einer der Juristen, die diesen Teil des Völkerrechts am besten kennen. Besonders unter dem Einfluss der Rotkreuzbewegung ist das humanitäre Recht bestrebt, die Opfer des Krieges, gleich ob es sich um Weltkriege oder Bürgerkriege handelt, zu schützen.

Es erübrigt sich, in einer Zeitschrift, an der Dr. Pictet so oft mitgearbeitet hat, daran zu erinnern, dass er bedeutende Studien auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze veröffentlicht hat.

Die Juristische Fakultät der Universität Genf ist eine der ersten, die einen regulären Unterricht des humanitären Rechts in ihr Vorlesungsprogramm aufnimmt. Unseres Wissens haben einige Hochschulen in der Welt — nur allzu wenige — einen Lehrstuhl für humanitäres Recht geschaffen oder die Absicht dazu bekundet (bzw. ein Seminar abzuhalten). Es ist zu bemerken, dass das Studium der Genfer Abkommen gewiss zum integrierenden Bestandteil der Vorlesungen über das Völkerrecht in verschiedenen Ländern gehört.

Seit gar manchen Jahren hegt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Wunsch, ein derartiger Unterricht möge in den

Universitäten eingeführt werden. Die Genfer Abkommen sind das Erbe aller geworden, und es ist nunmehr dringend notwendig, dass sie weitgehend bekanntgemacht werden. Seitdem die Mächte sie durch Ratifizierung oder Beitritt zu ihrem gemeinsamen Gesetz gemacht haben und sie somit in das Völkerrecht aufgenommen worden sind, können und müssen sie gebührend studiert werden, und zwar entsprechend den internationalen Verpflichtungen im Rahmen des offiziellen Unterrichts aller Länder.

Die Genfer Abkommen nehmen im Völkerrecht einen Vorzugsplatz ein. Ihr Vorhandensein und die Tatsache, dass so viele Staaten an sie gebunden sind, beweisen, dass ein Recht der Humanität entstanden ist.

---

## Solidaritätsbeweis der Jugend...

« Wie kann die Jugend ihren Beitrag zum Werk des Roten Kreuzes leisten? » — so lautete das Thema des internationalen Wettbewerbs, den das Jugoslawische Rote Kreuz im Jahre 1963 aus Anlass des hundertjährigen Bestehens unserer Bewegung veranstaltete. Er stand Jungen und Mädchen im Alter von 15 bis 20 Jahren offen. 188 Arbeiten aus zwanzig Ländern gingen ein, die von der Jury aufmerksam geprüft wurden. Zwölf davon kamen in die engere Wahl und wurden an das Jugendrotkreuzbüro der Liga weitergeleitet, das uns freundlicherweise Kenntnis davon gab.

Sechs Wettbewerber erhielten die höchste Belohnung, d. h. einen dreiwöchigen Aufenthalt in Jugoslawien. Die andern sechs Gewinner erhielten als Preise folkloristische Gegenstände bzw. Veröffentlichungen über die Arbeit der jugoslawischen Jugend und das Wirken des nationalen Roten Kreuzes.

Unsere Leser wird es gewiss interessieren, kurze Auszüge aus einigen dieser Arbeiten zur Kenntnis zu nehmen. Wir haben versucht, die Hauptgedanken herauszukristallisieren, von denen sich die Wettbewerber leiten liessen. Daraus ist ersichtlich, mit welchem Ernst die Jugendlichen die Aufgaben wahrnehmen, für die sie sich auf humanitärem Gebiet für verantwortlich halten.

### Sinn der sozialen Verantwortlichkeiten...

*John Clément Easmon, Ghana.* — In meinem Lande dienen die Schüler überall dem Roten Kreuz, sogar in den abgelegensten Gemeinden, deren Einwohner gewöhnlich keine Ahnung von den Grundbegriffen der Hygiene haben. In den Dörfern übernehmen

die Jugendlichen die Verantwortung für die Pflege von Knaben und Mädchen, die in sehr vielen Fällen kein Geld für eine Hospitalisierung haben... Das Leben des Roten Kreuzes hängt von der Jugend ab, denn sie ist es, die durch ihre lebendige Kraft die Gesellschaft unterstützt. Die von uns in Angriff genommenen Aufgaben sind weitreichend, denn bei uns erfüllen die Jugendlichen Dienste, die fast « medizinisch » sind.

*Sunanda Roy, Indien.* — ... In diesen Dörfern müssen wir zeigen, wie eifrig wir bestrebt sind, die Pläne unserer Rotkreuzgesellschaft in die Tat umzusetzen... Die Bildung von Jugendrotkreuzgruppen in den Dorfschulen hatte eine eindeutige Verbesserung des Schulens und in gewissem Masse indirekt des Lebens der Gemeinde selbst zur Folge. In den Wochen, die der Abschaffung der Elendsviertel gewidmet waren, halfen auch die Jugendlichen in den ländlichen Gegenden mit... Bei Naturkatastrophen begaben sich Gruppen des Jugendrotkreuzes mit Begeisterung und Disziplin in die betroffenen Gebiete und setzten sich zuweilen grossen Gefahren aus. Sie beteiligten sich an der Ausgabe von Medikamenten, Lebensmitteln und Bekleidung.

*Getsie Manikam, Indien.* — Die gesamte Jugend müsste ihr Interesse auch an dieser wesentlich humanitären Aufgabe bekunden, die darin besteht, kranken und unglücklichen Menschen zu helfen... Dieser Einsatz schafft automatisch gesündere Beziehungen zwischen den Schulkindern... Gesunde Jugendliche können ihr Blut spenden, um das Leben Verwundeter zu retten.

*Augusta Philomena Omamov, Nigeria.* — Wie Wassertropfen einen grossen Ozean bilden können, so tragen die banalen kleinen Dienste, die auf den ersten Blick bedeutungslos erscheinen, weitgehend dazu bei, die Zukunft des Roten Kreuzes zu sichern. Da nur die Jugendlichen zu jeder Stunde gerufen werden können und über die für diese Dienste erforderliche Zeit verfügen, sollte die Bedeutung ihrer Mitwirkung nicht unterschätzt werden... Wirft man einen Blick auf das vollbrachte Werk, werden zweifellos alle zugeben, dass in Anbetracht des der Jugend eigenen lebendigen Interesses und ihrer Begeisterung sowie der Tatsache, dass sie einen grossen

Teil der praktischen Arbeit des Roten Kreuzes übernimmt, ihr Beitrag für die nationale Gesellschaft wichtig ist. Die Ausschaltung der Jugend würde die nationale Gesellschaft schwächen.

*Getsie Manikam, Indien.* — Die jungen Menschen bringen den Flüchtlingen eine wertvolle Hilfe. Sie übernehmen einen Teil der Betreuungsaufgaben, und ihre Initiativen tragen zur Entwicklung des Roten Kreuzes, zum Frieden und Wohlstand sowie zur Förderung der Freundschaft und des guten Willens unter den Völkern bei.

### **Kampf gegen das Leiden...**

*Gruzina Kozak, Polen.* — Unsere Schule besitzt einige Sanitätsmannschaften, die meine zählt zwölf Mitglieder... Wir erfüllen verschiedene Aufgaben, je nach dem Ausbildungsprogramm der Sanitätsgruppen. Aber wir waren nicht zahlreich genug. Wir hofften, grosse Aufgaben in Angriff zu nehmen, damit unsere Arbeit im Polnischen Roten Kreuz noch nützlicher wäre...

Die Einsenderin erzählt, dass ihr Wunsch auf einem Spaziergang in Erfüllung geht. Auf ihrem Weg kommen sie an einem Krankenhaus für an Kinderlähmung leidende Kinder vorbei. Man hatte den jungen Ersthelfern erlaubt, ihnen eine Freude zu bereiten, indem sie mit den kleinen Patienten spielen. Später sollten sie Betagte in einem Altersheim betreuen. Sie taten dies mit dem frohen Gefühl, ihre Pflicht erfüllt zu haben, und in der Überzeugung, dass ihre Tat ganz im Geiste des Roten Kreuzes war.

### **Die Zukunft...**

*Sunada Roy, Indien.* — Den wichtigsten und wahrscheinlich wertvollsten Beitrag von allen, den müssen wir leisten: unserem Vaterland helfen, es schützen, indem wir auf humanitärem Gebiet praktische Arbeit leisten. Die Dienststellen unserer Rotkreuz-Gesellschaft müssen wir verstärken, indem wir uns freiwillig für den Einsatz in Notstandsgebieten melden, uns für die Krankenhäuser verpflichten und Sanitätsposten organisieren und sicherstellen... Das Rote Kreuz und unser Volk können uns jungen Menschen von heute ihrerseits Gelegenheit bieten, zu verantwortungsbewussten Bürgern von morgen heranzuwachsen.

*John Clément Easmon, Ghana.* — Wir jungen Menschen müssen jederzeit bereit sein, den andern Ländern, die unter Hungersnot, Erdbeben, Überschwemmungen, Seuchen usw. zu leiden haben, tatkräftige Hilfe zu leisten. Es ist wichtig, dass die afrikanische Jugend die anderen Völker ermutigt, eine solche humanitäre Aktion selbst in Angriff zu nehmen und weiterzuführen, denn sie spielt eine lebenswichtige Rolle, u. a. indem sie die Schranken der Unwissenheit und des Unverständnisses durchbricht.

### Auf Weltebene...

*Hilary Whitehouse, Grossbritannien.* — Einer der grossen Pläne, den wir zu verwirklichen trachten müssen, ist folgender: Alle Kinder der Erde in einer Kette menschlicher Sympathie vereinigen.

*Getsie Manikam, Indien.* — Schon seit jeher haben Jugendliche die Freundschaft auf Weltebene gepflegt. Kinder verschiedener Länder stehen im Schriftwechsel, der ihnen gestattet, fremde Länder besser kennenzulernen und besser zu verstehen.

*John Clément Easmon, Ghana.* — Die Jugend muss alles daran setzen, um behilflich zu sein, den guten Willen der ganzen Menschheit zu wecken und zu festigen, indem sie Briefe austauscht und gegenseitig ihre Sitten und Gebräuche bekanntmacht. Das kann sogar in Kriegszeiten zu einem segensreichen Vermittlungsdienst unter den Angehörigen des Jugendrotkreuzes werden. Schliesslich werden sich alle bemühen, Mittel und Wege zu suchen, um das Werk des Roten Kreuzes zum Wohle der Menschheit auf die ganze Welt auszudehnen.

---

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
<b>J. Des Cilleuls: Aktionsplan zur Verbreitung der Genfer Abkommen . . . . .</b>	36
Unterlagenmaterial über die Genfer Abkommen . . . . .	44
Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz . . . . .	49

---

## AKTIONSPLAN zur VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN <sup>1</sup>

Der uns anvertraute Bericht versucht jenen zu ergänzen, den wir dem Internationalen Kongress über die Neutralität der Medizin in Kriegszeiten, der vom 6. bis 8. April 1959 in Paris tagte, unterbreitet haben.<sup>2</sup>

Einige Wochen später veröffentlichte die *Revue internationale des Services de Santé* Richtlinien für die Verbreitung der Genfer Abkommen von Oberstleutnant Belvaux von der belgischen Armee. Darin wurden die Ergebnisse einer internationalen Umfrage des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik zusammengefasst, auf die 27 Länder geantwortet hatten.

Oberstleutnant Belvaux kam zu nachstehender Schlussfolgerung: « Das mindeste, das man sagen kann, ist, dass, abgesehen von einigen Ausnahmen, noch ein weiter Weg vor uns liegt, bis

---

<sup>1</sup> Mitteilung, die dem zweiten Internationalen Kongress über die Neutralität der Medizin, der im November 1964 in Paris tagte, unterbreitet wurde. (Red.).

<sup>2</sup> Als Folge dieses Berichts.

Da der Internationale Kongress über die Neutralität der Medizin den Wert der Bestimmungen der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die gegenwärtig von fast allen Staaten ratifiziert sind, anerkennt und überzeugt ist, dass diese Abkommen, um voll wirksam zu sein, weitgehend verbreitet werden müssen, wozu sich ihre Unterzeichner ausdrücklich verpflichtet haben, gibt er dem Wunsch Ausdruck:

« dass sich in jedem Land die Ärzteschaft bei den staatlichen Stellen für die Förderung der Verbreitung dieser Abkommen, u.a. in den Schulen, Universitäten und beim Militär, einsetzt und in Zusammenarbeit mit besonders qualifizierten Juristen aktiv bei dieser Aufgabe mithilft ».

man gewiss sein kann, dass die breite Öffentlichkeit, die indessen den grössten Nutzen davon hat, die vier Genfer Abkommen ausreichend kennt... »

Diese Schlussfolgerung hat nichts von ihrem Wert eingebüsst.

Am 5. Mai 1964 sagte Professor Charles Richet in der Académie nationale bezüglich der Mitteilung des Generalmajors Dr. J. Voncken über *Die Entwicklung und den Fortschritt des internationalen Ärzterechts*, in der der Autor neben anderen zu erfüllenden Wünschen auf der Notwendigkeit bestand, über die Verbreitung und den Unterricht der Grundsätze zu wachen, die das Rote Kreuz verteidigt, folgendes :

« ... In dieser Zeit der moralischen Barbarei, die wir durchmachen — denn noch nie gab es seit der Entstehung der Welt eine so blutige Epoche wie dieses halbe Jahrhundert — ist die Verbreitung der Genfer Abkommen eines der besten Verfahren, um gegen diese Barbarei anzukämpfen. Sie sind indessen vielen unbekannt.

... Die grossen Organisationen müssten abermals an erster Stelle ihres Programms auf die zwingende Notwendigkeit der Genfer Abkommen hinweisen, einschliesslich der absoluten Neutralisierung der Ärzte für den Dienst am Nächsten, ihrer Gehilfen, der Verwundeten, der Behandlungszentren und der Zivilbevölkerung, für die Dauer aller äusseren oder inneren Konflikte... »

Prof. Charles Richet bat abschliessend die Akademie, Hüterin der ärztlichen Berufsethik, zu intervenieren, in der Hoffnung, dass eine solche Intervention ausschlaggebend sein könnte.

Um die Aufgabe zu erleichtern, hatte Dr. J. S. Pictet im Juni 1959 Kenntnis gegeben von einem *Arbeitsplan des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur verstärkten Verbreitung der Genfer Abkommen beim Heer und bei der Ärzteschaft*.

Er sagte : « Damit ein kriegführender Staat seinen Pflichten nachkommt, ist es notwendig, dass er materiell und moralisch darauf vorbereitet ist. Die Anwendung des humanitären Völkerrechts hängt also davon ab, wieweit es bekannt ist, und man kann die Notwendigkeit seiner Verbreitung nicht genug betonen. Die Anwendung der humanitären Bestimmungen muss bei jedem Kämpfer, bei jedem Menschen zu einer selbstverständlichen Haltung, einem Reflex werden... »

Im Dezember 1960 lenkten wir abermals die Aufmerksamkeit der französischen Gesellschaft für Militärmedizin auf die zwingende Notwendigkeit der Verbreitung dieser Abkommen. Es wurde betont :

- 1) dass es notwendig ist, einen einheitlichen, mit den Bemühungen des Roten Kreuzes *koordinierten* Unterricht zu erteilen, der *endgültig* in die Programme des zivilen und des militärischen Unterrichts aufgenommen wird, wobei darauf zu achten ist, dass alles, was seine Regelmässigkeit stören könnte, ausgeschaltet wird ; der Unterricht soll dem Alter und der Verschiedenheit der Schüler Rechnung tragen. Für seine Durchführung ist eine ausreichende Stundenzahl vorzusehen ;
- 2) dass es angebracht ist, diesen Unterricht *qualifizierten* Ausbildern anzuvertrauen, d.h. solchen, die zum grössten Teil zuvor ausreichend über die humanitären Abkommen und diesbezüglichen Kommentare informiert worden sind ;
- 3) dass es zweckmässig ist, die Ausbilder und die Schüler mit Unterrichtsmaterial zu versehen, anhand dessen sie ihre Kenntnisse erweitern und den ganzen Wert der Abkommen und der Berechtigung ihrer Verbreitung würdigen können, und zwar nicht nur unter denjenigen, die eventuell in ihren Nutzen gelangen, sondern auch unter jenen, die sie gegebenenfalls anzuwenden haben und für ihre Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Zu wiederholten Malen haben wir darauf bestanden, dass die Verbreitung der elementaren Grundsätze der Genfer Abkommen bereits in den Grundschulen durch die Lehrer vorgenommen wird, sofern diese zuvor mit Unterlagenmaterial versehen worden sind. Die Einführung der Kinder soll lebendig gestaltet werden, vor allem anhand von Bildern, Filmen, gerade zu dem Zeitpunkt, da ihr Geist und ihr Gefühl besonders wach sind. Man darf wohl annehmen, dass jene unter ihnen, die später höhere Schulen besuchen, stufenweise eine zusätzliche Unterweisung in den Abkommen erhalten werden.

Das gilt auch für das Heer, bei dem nicht genug auf die Bedeutung der humanitären Abkommen, auf ihre Berechtigung und

die zwingende Pflicht, ihre Vorschriften anzuwenden, hingewiesen werden kann.

Dieser Hinweis kann jedoch nur Frucht tragen, wenn jene, für die er bestimmt ist, endgültig von der hohen moralischen Tragweite dieser Vorschriften überzeugt sind, deren Ziel darin besteht, den Schutz und die Pflege der verwundeten und kranken Soldaten, die ohne Verteidigung sind, sicherzustellen und die Kriegsgefangenen sowie die dem Krieg zum Opfer gefallene Zivilbevölkerung menschlich zu behandeln.

Wir halten es für unbedingt notwendig, den für das Heeressanitätswesen verantwortlichen Ärzten die Sorge zu überlassen, dass die Truppe wie auch die Unteroffiziere die humanitären Grundsätze kennenlernen, zumal es nicht selten vorkommt, dass viele überhaupt keine Ahnung von den Genfer Abkommen haben. Die Militärärzte, von denen die meisten an den letzten Feldzügen teilgenommen haben, sind besonders geeignet, ihre Hörerschaft zu überzeugen und Zeugnis abzulegen von den Rechten der menschlichen Person. *Das Genfer Werk kann nur soweit Frucht tragen, als sich die Herzen und die Gemüter ihm anschliessen.*

Auf Kaderebene ist die Verbreitung sehr regelmässig in allen Schulen vorzunehmen, einschliesslich derjenigen, die auf die Militärlaufbahn vorbereiten, wie die Schulen für militärischen Vorunterricht (« écoles d'enfants de troupe »), die Kadettenanstalt und selbstverständlich die grossen Offiziers- und Reserveoffizierschulen für den Waffendienst und für besondere Dienste, die Schulen zur praktischen Fortbildung und die Kriegsakademien.

Was den Sanitätsdienst betrifft, so werden die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen gelehrt :

1) *den Krankenpflegern*

- a) in den zwischenregionalen Ausbildungszentren des Sanitätsdienstes — C.I.I.S.S. Nr. 1 und 6 ;
- b) in den Sanitätsschulen der Marine ;
- c) in den Sanitätsschulen der Luftwaffe.

2) *den Unteroffizieren*

- a) in der Unteroffiziersschule des Sanitätsdienstes von Mourmelon ;
- b) den Sanitätsunteroffizieren der Marine ;
- c) den Sanitätsunteroffizieren der Luftwaffe.

- 3) *den Reserveoffiziersanwärtern*
  - a) Ärzten, Apothekern und Zahnärzten in Libourne ,
  - b) Reserveoffiziersanwärtern der Verwaltung in Lyon ,
- 4) *den Offizieren*
  - a) in der Schule zur praktischen Fortbildung von Val de Grâce ,
  - b) in der Schule zur praktischen Fortbildung von Toulon ,
  - c) in der Schule zur praktischen Fortbildung der Luftwaffe beim C.E.R.M.A.
- 5) *den Schülern*
  - a) der Hauptschule des Sanitätsdienstes von Bordeaux ,
  - b) der Schule des Militärsanitätsdienstes von Lyon, wo ein Unterricht vorbereitet wird.

Die Hauptleitung des Heeressanitätsdienstes erinnerte erst kürzlich daran, dass die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sich verpflichtet haben, den Wortlaut dieser Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten, und bat folgende Stellen unter dem Schirm der Generäle des Heeres sicherzustellen, dass das ihnen unterstellte Personal die Hauptbestimmungen der vier Abkommen kennt<sup>1</sup>:

- die Regionalleiter des Sanitätsdienstes der Hauptstadt und der überseeischen französischen Departemente
- die Leiter der Luft- und Seezonen
- die Leiter der Schule zur praktischen Fortbildung des Militärsanitätsdienstes und des Militärkrankenhauses von Val de Grâce
- der Militärsanitätsschule von Lyon
- der Hauptschule des Marinesanitätsdienstes von Bordeaux
- der Zentrale für Unterricht und Forschung für Luftfahrtmedizin
- der Forschungszentrale des Heeressanitätsdienstes
- der Versorgungslager, der Fabriken für Sanitätsbedarf und der Zentraleinrichtungen der Heeressanitätsdienste.

Sie legt in der Tat grössten Wert darauf, dass die humanitären Bestimmungen der genannten Abkommen allen Angehörigen des Sanitätsdienstes bekanntgemacht werden.

---

<sup>1</sup> Rundschreiben Nr 782 CAB/DSSA vom 22. Februar 1962, betreffend die Genfer Abkommen.

Sie wies abermals darauf hin, dass das *Amtsblatt* 110-0 vom 1. Januar 1953 dem Völkerrecht und den humanitären Abkommen gewidmet ist.

Die Aufgabe der Ausbilder ist heikel. Häufig ist die Verbreitung der Abkommen, Voraussetzung für ihre ordnungsgemässe Anwendung, Gegenstand von irrigen, meist oberflächlichen Argumenten. Man folgert, dass gewisse Abkommensbestimmungen heute nicht mehr mit der Art der Feindseligkeiten und den militärischen Erfordernissen übereinstimmen. Zu den angetroffenen Schwierigkeiten kommen andererseits die unterschiedlichen ideologischen Auffassungen der Parteien und die auseinandergelassenen Auslegungen des Sinnes und des Wertes der verwendeten Ausdrücke hinzu. Man geht sogar so weit zu sagen, es sei angebracht, die Abkommen erneut mit den seit einigen Jahren in der Führung der Kriegsoperationen aufgetauchten Tatsachen und Erfordernissen zu vergleichen.

Der Ausbilder muss in der Lage sein, auf diese Einwände zu antworten und zu beweisen, dass die Achtung der menschlichen Person und ihrer Würde die Umstände und die Modalitäten des Krieges beherrscht und man sich auf keinen Fall diesem Gebot, der wesentlichen Grundlage jeglicher Zivilisation, entziehen darf.

Der Wortlaut der Abkommen ist in Händen aller Militärärzte; die Sanitätsformationen, die Krankenhäuser und die Direktionen des Sanitätsdienstes sind ebenfalls damit ausgestattet. Andererseits steht den Kadern und den verschiedenen Heeresdiensten einer der Bände der Sammlung des *Amtsblatts* zur Verfügung, der vierhundert Seiten über das Völkerrecht und die humanitären Abkommen enthält. Diese Dokumentation bedarf offensichtlich der Ergänzung durch Wort und Bild in Form von Filmen, um dem angestrebten Ziel voll und ganz entsprechen zu können.

Es sei hinzugefügt, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Musterlehrgang von fünf Vorlesungen verfasst und kürzlich den Regierungen und den Juristischen sowie den Volkswirtschaftlichen Fakultäten zugestellt hat, damit die Genfer Texte in den Unterricht des Völkerrechts aufgenommen werden.

Die Durchführung der regelmässigen Verbreitung der Abkommen beim Heer und in den Einrichtungen, die dem Ministerium für Erziehung und Unterricht unterstehen, muss ein für allemal

die Frucht einer endgültigen Regelung werden, die die Phasen und die Modalitäten für ihre Ausführung durch die untergeordneten Stellen festlegt. Die oberste Behörde hat darüber zu wachen, dass diese Vorschriften ordnungsgemäss ausgeführt werden.

Solange eine derartige Regelung nicht besteht, wird diese Durchführung eher von der persönlichen als von der offiziellen Initiative abhängen: sie wird dem Zufall überlassen und unzureichend sein, wenn sie überhaupt vorhanden ist.

Was die Truppen betrifft, die dazu bestimmt sind, an Kriegs- oder Befriedungsoperationen teilzunehmen, so erinnern wir an das *Memorandum*, das das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 10. November 1961 an alle Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen sowie an die Organisation der Vereinten Nationen sandte. Es möge als Beispiel dienen, über das nachzudenken und das zu befolgen ist. In diesem Memorandum war die Rede von der Anwendung der Abkommen seitens der der UNO zur Verfügung gestellten Truppenkontingente sowie von der Unterweisung der UN-Streikräfte in den darin enthaltenen humanitären Grundsätzen. Es betonte *Da sich die UNO als solche nicht den Genfer Abkommen angeschlossen hat, bleibt jeder Staat, wenn er den Vereinten Nationen ein Truppenkontingent zur Verfügung stellt, für die Anwendung dieser Abkommen persönlich verantwortlich. Es wäre daher äusserst wünschenswert, dass diese Kontingente noch vor Verlassen ihres Landes die ausdrückliche Anweisung erhielten, sich in dem Fall, dass sie Gewalt anwenden müssten, an die Genfer Abkommen zu halten*<sup>1</sup>.

Ferner ist es wichtig daran zu erinnern, dass die Abkommen nicht nur jenen bekannt sein müssen, die in den Genuss ihrer

---

<sup>1</sup> Die Delegierten des Hundertjahrfeierkongresses des Internationalen Roten Kreuzes (Genf, 2.-12. September 1963) empfahlen ausserdem, « dass die für die Truppenkontingente verantwortlichen Regierungen sich bereit erklären, alle Massnahmen zu ergreifen, um etwaige Verletzungen der genannten Abkommen zu verhüten und sie zu ahnden ».

Zur gleichen Zeit betonte ein Antrag, der im Jahre 1963 auf der 25. Sitzung des Internationalen Amtes für militärmedizinische Dokumentation in Lausanne gewählt und von der schweizerischen Regierung dem Generalsekretariat der UNO übermittelt wurde, die Notwendigkeit, dass das Hauptquartier der UNO einen Berater oder eine militärmedizinische Abteilung habe, die fähig sei, die Organisationspläne der einheitlichen Sanitätsdienste aufzustellen, die offensichtlich die dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten, aus verschiedenen Nationen stammenden Streitkräfte begleiten sollen.

Bestimmungen gelangen könnten, sondern auch jenen, die sie anzuwenden haben werden und gegebenenfalls über ihre Handlungen oder Verfehlungen Rechenschaft ablegen müssen.

Schliesslich sei die Aufgabe hervorgehoben, die in den überseeischen französischen Departementen zu erfüllen ist, wo die Verbreitung der Genfer Abkommen noch ein toter Buchstabe zu sein scheint. In dieser Hinsicht sind bedeutende Anstrengungen zu unternehmen.

Wie Dr. Jean Pictet schrieb, wird durch die weitgehende Verbreitung der Genfer Abkommen nicht nur ihre Anwendung im Kriegsfall gefördert, durch sie werden auch die humanitären Grundsätze verbreitet und somit dazu beigetragen, den Geist des Friedens unter den Völkern zu vertiefen.

**Dr. JEAN DES CILLEULS**  
Vorsitzender der Gesellschaft für  
Internationales Ärztrecht

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## UNTERLAGENMATERIAL ÜBER DIE GENFER ABKOMMEN

*Im vergangenen Monat veröffentlichte die Revue internationale einen Artikel von Frédéric Siordet, Mitglied des IKRK, über die Verbreitung der Genfer Abkommen. Darin erinnerte der Verfasser an die Bemühungen, die im besonderen vom IKRK unternommen werden, um den Wortlaut dieser Abkommen besser bekanntzumachen, sowie an die Verpflichtungen, die sich aus ihrer Unterzeichnung durch die Regierungen ergeben.*

*Im Nachgang zu diesem Artikel bringen wir folgende Aufstellung der Veröffentlichungen, Lehrgänge, Diapositive usw., die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 herausgegeben hat.*

### A. Allgemeines

**Les Conventions de Genève du 12 août 1949** — Vollständiger Wortlaut — Genf, IKRK, 1949, 251 Seiten (Neuaufgabe 1951) (französisch, englisch, spanisch).

**Commentaires**, veröffentlicht unter der Leitung von Dr. Jean S. Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK :

Band I. La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne. — Genf, IKRK, 1952, 542 Seiten (französisch, englisch).

- Band II. La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, malades et des naufragés des forces armées sur mer. — Genf, IKRK, 1959, 333 Seiten (französisch, englisch).
- Band III. La Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre. — Genf, IKRK, 1958, 834 Seiten (französisch, englisch).
- Band IV. La Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre. — Genf, IKRK, 1956, 729 Seiten (französisch, englisch).

**Analyse für die nationalen Rotkreuzgesellschaften.**

- Band I. Convention de Genève N° 1 pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne. Convention de Genève N° II pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer. — Genf, IKRK, 1950, 116 Seiten (französisch, englisch, spanisch).
- Band II. Articles communs aux quatre Conventions. Convention de Genève N° III relative au traitement des prisonniers de guerre. Convention de Genève N° IV relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre. — Genf, IKRK, 1950, 135 Seiten (französisch, englisch, spanisch).

**Les Conventions de Genève du 12 août 1949.** — Résumé succinct à l'usage des militaires et du public. — Genf, IKRK, 1951, 14 Seiten (französisch, englisch, spanisch, arabisch, kikongo, lingala, luba, suaheli).

**Einige Ratschläge an Krankenschwestern und übriges Sanitätspersonal der Armee.** — Genf, IKRK, 1950, 11 Seiten (deutsch, französisch, englisch, spanisch).

**Die Genfer Abkommen.** — Bildfibel in 9 Sprachen :

Ausgabe A : französisch, englisch, italienisch, russisch, deutsch, arabisch, spanisch, portugiesisch, hindi.

Ausgabe B: französisch, englisch, chinesisches, indonesisch, japanisch, arabisch, persisch, urdu, hindi.

Ausgabe C: französisch, englisch, chinesisches, indonesisch, japanisch, arabisch, persisch, kambodschanisch, hindi.

Ausgabe D: französisch, englisch, kikongo, luba, suaheli, lingala, spanisch, deutsch, arabisch.

Ausgabe E: französisch, englisch, dänisch, russisch, deutsch, arabisch, spanisch, portugiesisch, italienisch.

Ausgabe F: französisch, englisch, kikongo, luba, suaheli, lingala, spanisch, portugiesisch, arabisch.

**Die vier Genfer Abkommen.** — Bebildertes Handbuch mit einem Schema der Organisation des Internationalen Roten Kreuzes. — Genf, IKRK-LIGA, 1960, 66 Seiten (deutsch, vervielf.; französisch, englisch und spanisch gedruckt).

The Robinson Family. Geschichte einer englischen Familie während des Krieges. Schutz der Angehörigen dieser Familie durch die Genfer Abkommen. — Genf, IKRK und LIGA, 1961 (englisch).

**Kursus von fünf Vorlesungen über die Genfer Abkommen:**

Genf, IKRK, 1962, 109 Seiten.

- I. Das Genfer Recht.
- II. Die Grundsätze der Genfer Abkommen.
- III. Die Verwundeten und Kranken.
- IV. Das Kriegsgefangenenstatut.
- V. Schutz der Zivilpersonen — (deutsch und spanisch vervielf., französisch und englisch gedruckt).

**B. Monographien**

**Henri Coursier** — Les éléments essentiels du respect de la personne humaine dans la Convention de Genève du 12 août 1949, relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre — IKRK, Genf, 1950 16 Seiten.

**Jean S. Pictet** — Les nouvelles Conventions de Genève et la Croix-Rouge — IKRK, Genf, 1949, 16 Seiten.

La Croix-Rouge et les Conventions de Genève, Paris, Académie de Droit international, 1950, 117 Seiten.

**Claude Pilloud** — La question des otages et les Conventions de Genève — IKRK, Genf, 1950, 18 Seiten.

Les sanctions pénales dans la première Convention de Genève (blessés et malades) du 12 août 1949 — IKRK, Genf, 1952, 26 Seiten.

Les réserves aux Conventions de Genève de 1949 — IKRK, Genf, 1957, 29 Seiten (französisch und englisch).

**Jean de Preux** — Diffusion des Conventions de Genève de 1949. — IKRK, Genf, 1955, 32 Seiten.

**Jean-Pierre Schönholzer** — Der Arzt und die Genfer Abkommen vom Jahre 1949 — IKRK, Genf 1953, 63 Seiten (deutsch, französisch).

**Frédéric Siordet** — Les Conventions de Genève et la guerre civile — IKRK, Genf, 1950, 44 Seiten.

Les Conventions de Genève de 1949. Le problème du Contrôle — IKRK, Genf, 1953 (französisch und englisch) 82 Seiten.

**René-Jean Wilhelm** — Le caractère des droits accordés à l'individu dans les Conventions de Genève — IKRK, Genf, 1950, 30 Seiten.  
Les Conventions de Genève et la Guerre aérienne — IKRK, Genf, 1952, 33 Seiten.

Peut-on modifier le Statut des prisonniers de guerre? — IKRK, Genf, 1953 (französisch und englisch) 38 Seiten.

### C. Diapositive

Seit Frühjahr 1963 steht eine Reihe von dreissig Farbdia-positiven nach dem Schema der Bildfibel über die Genfer Abkommen zur Verfügung. Der Begleittext wurde in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache herausgegeben. Es wird noch geprüft, ob er auch ins Arabische übersetzt werden soll.

Diese Diapositivreihe wurde anhand von kleinen Figuren hergestellt, die Menschen aller Rassen und aller Völker darstellen. Sie wurden in Szenen photographiert, die die Hauptgrundsätze der Genfer Abkommen schildern.

Eine zweite Reihe, die aus Guaschen zusammengestellt und ebenfalls anhand der Bildfibel ausgearbeitet wird, ist in Vorbereitung. Die letzten Zeichnungen sind soeben von dem hiermit beauftragten Maler abgeliefert worden. Sobald diese Bildreihe von den zuständigen Stellen genehmigt worden ist, wird sie reproduziert und wie die erste Bildreihe kommentiert werden.



# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## DIE XX. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

Bekanntlich ist die Internationale Konferenz die höchst beschliessende Instanz des Roten Kreuzes. Sie vereinigt die Vertreter der nationalen Gesellschaften und der internationalen Institutionen des Roten Kreuzes sowie die Abgeordneten der an die Genfer Abkommen gebundenen Staaten.

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz wird vom 2. bis 9. Oktober 1965 in Wien tagen. Ihr gehen ab 27. September verschiedene Versammlungen für die Vorarbeiten voraus. Sie wird in der Hofburg abgehalten, in der ein Flügel besonders für internationale Kongresse eingerichtet worden ist.

Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, die sich angeboten hat, die Konferenz zu empfangen und sie in Zusammenarbeit mit den internationalen Rotkreuzinstitutionen zu organisieren, liess den Teilnehmern kürzlich den Programmentwurf und die vorläufige Tagesordnung zugehen, die wir nachstehend veröffentlichen :

### PROGRAMM-ENTWURF

Montag, den 27. September

9.30 Uhr *Versammlung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Liga*  
*Ständiger Ausschuss der Liga für die Beitragseinstufung*  
*Ausschuss der juristischen Sachverständigen für die Struktur der Liga*

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

15.00 Uhr *Ständiger Finanzausschuss der Liga*  
*Beratender Ausschuss für Hilfsaktionen*  
*Ausschuss der juristischen Sachverständigen für die Struktur*  
*der Liga*

Dienstag, den 28. September

9.30 Uhr *Ständiger Finanzausschuss der Liga*  
*Ausschuss der juristischen Sachverständigen für die Struktur*  
*der Liga*  
14.30 Uhr *85. Sitzung des Exekutivausschusses der Liga*  
16.00 Uhr *28. Sitzung des Gouverneurrrats der Liga*

Mittwoch, den 29. September

9.30 Uhr *Gouverneurrrat der Liga*  
15.00 Uhr *Gouverneurrrat der Liga*

Donnerstag, den 30. September

9.30 Uhr *Gouverneurrrat der Liga*  
15.00 Uhr *Gouverneurrrat der Liga*

Freitag, den 1. Oktober

9.30 Uhr *Gouverneurrrat der Liga*  
15.00 Uhr *Gouverneurrrat der Liga*

Samstag, den 2. Oktober

9.30 Uhr *Gouverneurrrat der Liga*  
14.30 Uhr *Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes*  
*Ausschuss für die Finanzierung des IKRK*  
18.30 Uhr *Eröffnungssitzung der XX. Konferenz*

Montag, den 4. Oktober

9.00 Uhr *Delegiertenrat*  
11.00 Uhr *Vollsitzung*  
15.00 Uhr *Generalausschuss*  
*Ausschuss für humanitäres Völkerrecht*  
*Ausschuss für Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Jugendfragen*

Dienstag, den 5. Oktober

9.30 Uhr *Generalausschuss*  
*Ausschuss für humanitäres Völkerrecht*  
*Ausschuss für Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Jugendfragen*

Mittwoch, den 6. Oktober

9.30 Uhr *Generalausschuss*  
*Ausschuss für humanitäres Völkerrecht*  
*Ausschuss für Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Jugendfragen*

15.00 Uhr *Generalausschuss*  
*Ausschuss für humanitäres Völkerrecht*  
*Ausschuss für Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Jugendfragen*

Donnerstag, den 7. Oktober

9.30 Uhr *Generalausschuss*  
*Ausschuss für humanitäres Völkerrecht*  
*Ausschuss für Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Jugendfragen*

15.00 Uhr *Generalausschuss*  
*Ausschuss für humanitäres Völkerrecht*  
*Ausschuss für Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Jugendfragen*

Freitag, den 8. Oktober

Vormittag *frei*  
15.00 Uhr *Vollsitzung*

Samstag, den 9. Oktober

9.30 Uhr *Vollsitzung*  
15.00 Uhr *Vollsitzung*  
*Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes*

## VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

### I

#### Delegiertenrat

1. *Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden und der Sekretäre des Delegiertenrats.*
2. *Billigung des vom Ständigen Ausschuss aufgestellten Tagesordnungsentwurfs für die Konferenz.*

3. *Vorschläge für den Vorsitz, die stellv. Vorsitzenden, den Generalsekretär und die stellv. Generalsekretäre der Konferenz.*

## II

### Voll Sitzungen

1. *Bericht des Delegiertenrats.*
2. *Wahl des Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, des Generalsekretärs und der stellv. Generalsekretäre.*
3. *Bestellung der Konferenz-Ausschüsse, d.h.*
  - a) *Generalausschuss,*
  - b) *Ausschuss für humanitäres Völkerrecht,*
  - c) *Ausschuss für Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Jugendfragen und Redaktionsausschuss.*
4. *Bericht des Generalausschusses.*
5. *Bericht des Ausschusses für humanitäres Völkerrecht.*
6. *Bericht des Ausschusses für Gesundheitswesen, Sozialarbeit und Jugendfragen.*
7. *Wahl der Mitglieder des Ständigen Ausschusses.*
8. *Ort und Zeitpunkt der XXI Internationalen Rotkreuzkonferenz.*

## III

### Sitzungen der Ausschüsse

#### A. GENERALAUSSCHUSS

1. *Wahl des Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, des Berichterstatters und der Sekretäre.*
2. *Berichte über die Durchführung der Beschlüsse der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz und des Delegiertenrats von 1963.*
3. *Berichte der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne.*
4. *Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.*
5. *Bericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften.*
6. *Bericht des Ständigen Ausschusses des Internationalen Roten Kreuzes.*
7. *Bericht des Paritätischen Ausschusses des Kaiserin-Shōken-Fonds.*
8. *Bericht des IKRK über die Verteilung der Erträge aus dem Augusta-Fonds.*
9. *Bericht des IKRK über die Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille.*
10. *Endgültige Annahme der Rotkreuz-Grundsätze.*
11. *Das Rote Kreuz als Friedensfaktor.*

12. *Schaffung einer Henry-Dunant-Medaille.*
13. *Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz:*
  - a) *Bericht des Ausschusses zur Finanzierung des Internationalen Komitees,*
  - b) *Bericht des Rates für die Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees — Wahl von zwei Ratsmitgliedern.*
14. *Funkverbindungen des Roten Kreuzes.*
15. *Internationale Hilfsaktionen.*

#### B. AUSSCHUSS FÜR HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

1. *Wahl des Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, des Berichterstatters und der Sekretäre.*
2. *Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz und des Delegiertenrats von 1963*
3. *Durchführung und Verbreitung der Genfer Abkommen.*
4. *Einhaltung der Genfer Abkommen:*
  - a) *Massnahmen zur Ahndung der Verletzungen*
  - b) *Übergabe von Protesten.*
5. *Schutz der Zivilbevölkerung.*
  - a) *Rechtsschutz gegen die Gefahren eines unterschiedslos geführten Krieges,*
  - b) *Stellung des Zivilschutzpersonals,*
  - c) *Schutz des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals.*
6. *Schutz der Opfer von nicht-internationalen Konflikten.*
7. *Endgültige Annahme der Regelung über die Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne seitens der nationalen Gesellschaften.*

#### C. AUSSCHUSS FÜR GESUNDHEITSWESEN, SOZIALARBEIT, JUGENDFRAGEN

1. *Wahl der Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, der Berichterstatter und der Sekretäre.*
2. *Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz und des Delegiertenrats von 1963*
3. *Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gesellschaften und ihren Regierungen zur Förderung der Volksgesundheit und der sozialen Sicherheit,*  
*internationaler Aspekt des Problems:*
  - a) *sozialmedizinische Tätigkeiten*  
*— Rolle und Tätigkeit des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Krankheitsverhütung,*

## AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

- *Begründung der Blutspende,*
  - *Rotes Kreuz und Sozialdienst,*
  - *Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet des Zivilschutzes,*
  - b) *Pflegewesen*
    - *Krankenschwestern,*
    - *Hilfspflegepersonal,*
    - *Hauskrankenpflege,*
    - *Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 beim Pflegepersonal,*
  - c) *die Jugend*
    - *Schutz von Gesundheit und Leben,*
    - *Programm zur internationalen gegenseitigen Hilfeleistung des Jugendrotkreuzes (einschliesslich der Hilfe für neue nationale Gesellschaften),*
    - *Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949.*
4. *Empfehlungen und Beschlüsse.*

### **Redaktionsausschuss**

1. *Wahl der Vorsitzenden, Mitglieder und Sekretäre.*
  2. *Redaktion und Koordinierung der Entschliessungen.*
-

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Die Jugend: Garant für die Zukunft des Roten Kreuzes . . . . .	55
Aspekte des Roten Kreuzes in Lateinamerika ( <i>J. Gomez Ruiz</i> ) . . . . .	64
Wettbewerb über die Genfer Abkommen . . . . .	67

---



## **Die Jugend : Garant für die Zukunft des Roten Kreuzes**

*Die im Rahmen der Hundertjahrfeier-Veranstaltungen des Roten Kreuzes 1963 in Lausanne versammelte Welterzieherkonferenz hob die bedeutende Rolle hervor, die das Jugendrotkreuz bei der humanitären Erziehung der Jugendlichen spielen kann und muss<sup>1</sup>. Alle Teilnehmer haben anerkannt, dass die ursprüngliche Idee und die fundamentalen Ziele des Jugendrotkreuzes immer noch gültig sind. Dagegen hat es sich als notwendig erwiesen, neue Methoden und Kunstgriffe zu finden, um diese Ziele zu erreichen. Die Jugend von heute will sich den Bemühungen, die auf Weltebene unternommen werden, eng anschliessen, doch will sie auch ihre Tätigkeitsprogramme unmittelbar überwachen und weigert sich, in einem allzu starren Rahmen zu arbeiten. Es gibt heute zahlreiche internationale Organisationen, die bestrebt sind, die Jugend für ihre Aktionen zu gewinnen; das Jugendrotkreuz muss seinen ihm gemässen Platz finden und seine Anerkennung erwirken. Und die Erzieher selbst stehen vor der riesigen dringenden Aufgabe, bei den Jugendlichen immer mehr den Geist des freiwilligen Dienens zu entwickeln, der dem Roten Kreuz eigen ist.*

---

<sup>1</sup>Die Kommission der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes in der Schweiz hat einen Band von 200 Seiten in Genf herausgegeben, der in französischer, englischer und spanischer Sprache erschienen ist. Er enthält u.a. den Wortlaut der auf der Welterzieherkonferenz gehaltenen wichtigsten Reden, die Referate von dreizehn Teilnehmern, den Rechenschaftsbericht der drei Arbeitstage sowie den Wortlaut der Beschlüsse der Konferenz.

*Dieses Thema behandelte Herr Pierre François, Leiter der Jugendsektion der Erziehungsabteilung der UNESCO, in einem Referat, das er auf der Welterzieherkonferenz hielt. Wir bringen hier einige wichtige Auszüge daraus*

... Der Dienst am Nächsten ist nach wie vor eine Notwendigkeit. Warum? Zunächst, weil die Natur immer die Natur bleibt. Diese Natur ist gut, doch ist sie auch böse, sie ist zeugungsfähig und zerstörerisch zugleich. Hier ist sie überschwänglich, hier bringt sie eine überwuchernde Vegetation hervor, dort nagt und ätzt sie, sie brennt die Äcker nieder und verwandelt sie in Wüsten; dort löst sie schreckliche Katastrophen aus. Wir können die Welt nach besten Kräften organisieren, doch wird es leider immer grössere und kleinere Katastrophen geben, die den unverzüglichen Einsatz freiwilliger Helfer erforderlich machen. Und dann muss vor allem auch zugegeben werden, dass der technische Fortschritt jeden Tag neue Erfordernisse mit sich bringt. Je mehr nämlich unsere Bedürfnisse befriedigt werden, desto mehr verlangen wir nach neuen Dingen, und allgemein kann sogar gesagt werden, dass die neuen Wünsche schneller wachsen als die alten befriedigt werden. Dafür gibt es viele Beispiele. Die technische Zivilisation, die jene des Komforts ist, wird zugleich immer mehr auch jene der Gefahr, und Sie haben hier unablässig auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich in die Probleme der Verkehrssicherheit einzuschalten, mit denen sich das Jugendrotkreuz vor etwa zwanzig Jahren noch nicht zu befassen hatte. Das sind Probleme, die durch den technischen Fortschritt entstanden sind. Und so gibt es noch gar manche weitere, zum Beispiel jene der Freizeitgestaltung. Wir befinden uns heute in einer Zivilisation der Freizeit, die neue Einrichtungen erfordert. Wir leben zwei Schritte von den Bergen entfernt, die zahlreiche junge Menschen und Erwachsene anlocken, nicht selten werden dabei Unvorsichtigkeiten begangen, die bedauerliche Folgen nach sich ziehen. Vom Gesichtspunkt der Hilfeleistung aus entsteht dadurch ein ganzes Gebiet neuer Tätigkeiten. Der Strand zieht immer mehr die Masse der Ferienreisenden an, wodurch die Ertrinkungsgefahren und folglich auch die zu leistenden Rettungsdienste immer grösser werden. Ich nenne hier äusserst einfache Beispiele, doch kommt es darauf an, sich darüber klar zu werden,

dass der technische Fortschritt, weit davon entfernt, alle Bedürfnisse zu befriedigen, neue Bedürfnisse und somit neue Gelegenheiten zum freiwilligen Dienen schafft.

Welches sind heutzutage die Formen des freiwilligen Dienens? Gleich ob es sich um ständige oder aktuelle Tendenzen der Jugend handelt, um unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Bedingungen, um den technischen Fortschritt, ich wiederhole, dass alles darauf hinausläuft, den Aufschwung des freiwilligen Dienens zu fördern. Bei der Analyse dieser Tendenzen und Bedingungen stellen wir jedoch fest, dass sich die Formen dieses Dienens verändert haben: Es sind bei weitem nicht mehr die gleichen wie früher; diese Formen müssen der Mentalität der heutigen Jugend und den Erfordernissen der modernen Welt angepasst werden. Ich habe nicht vor, hier ein vollständiges Inventar der verschiedenen Aspekte des freiwilligen Dienens aufzustellen, sondern vielmehr die wesentlichen Charakteristiken herauszukristallisieren.

Zunächst möchte ich das Problem von der negativen Seite beleuchten. Ich habe persönlich einer Jugendbewegung angehört, und zwar in einer Atmosphäre und zu einer Zeit, da die Parole «jeden Tag eine gute Tat» in Ehren stand. Davon ist immer weniger die Rede. Diese lebenswürdige persönliche Tat, die mehr sittlichen und sentimental als nützlichen Wert besass, sagt den Jugendlichen heute nichts mehr. Was für sie gilt, das ist das Ergebnis, die Nützlichkeit, wie ich eben sagte. Sie ist ihnen wichtiger als die hochherzige Absicht. Den rein hochherzigen Absichten gegenüber empfinden sie ein gewisses Misstrauen, was in ihren Augen Wert besitzt, das ist die wirklich nutzbringende Tat. Wir sehen also, dass sich in ihrem Geist eine entgegengesetzte Regung vollzieht als damals in unserer Jugend. Einst, vor langer Zeit, begeisterte ich mich für idealistische Gedanken und Aufrufe, die mich zur Aktion führten und die Wohltaten der Aktion entdecken liessen. Heute können wir sagen, dass die Regung bei den Jugendlichen völlig umgekehrt ist. Sie gehen von einem alltäglichen Utilitarismus aus, um zum Idealismus zu gelangen und ihn durch die Aktion zu entdecken. Für sie heisst es zunächst handeln, segensreich handeln. Doch entdecken sie durch diese Aktion Gedanken, Wertsysteme und Richtlinien für ihre Existenz. Das ist äusserst wichtig: Vielleicht stosse ich hier offene Türen ein, doch

glaube ich, dass ich allen Vorschlägen, die ich in diesen Tagen hier gehört habe, allzu oft entnehmen musste, dass man diese wesentliche Gegebenheit ignorierte, d.h. dass wir heute, um die Jugendlichen zu gewinnen, vom Utilitarismus zum Idealismus und nicht vom Idealismus zum Utilitarismus gehen müssen. Wir haben keinen Grund, das zu bedauern.

Der freiwillige Dienst muss daher folgenden Charakteristiken entsprechen. Zunächst muss er eine nützliche Aktion darstellen, die eher einer Menschengemeinschaft als einer Einzelperson eine Veränderung, eine wirkliche Verbesserung bringt. Das setzt eine Aktion voraus, die zugleich in der Tiefe und auf der Oberfläche durchgeführt wird, zu der viele Arme und eine grosse Vielfalt an Talenten benötigt werden, also eine Gruppenaktion und keine Einzelaktion; sie muss so organisiert sein, dass sie die verschiedenen Fähigkeiten dieser Gruppe aufs beste ausnutzt. Dazu gehören auch technische Kenntnisse. Junge Menschen guten Willens, die jedoch ungeschickt sind, finden in der heutigen Welt schwerlich ihren Platz. Die Gruppe muss über finanzielle Mittel und schliesslich über geeignetes Material verfügen...

... Nun komme ich zur Erziehung und stelle sogleich folgende Frage: Gibt es eine besondere Pädagogik, die geeignet ist, den Geist des Dienens zu entwickeln? Ich sage Ihnen von vornherein, dass ich dies nicht glaube. Und doch scheinen einige Erzieher davon überzeugt zu sein, vor allem die Eltern, die bei den Jugendlichen Dressurmethoden anwenden. Sie sind überzeugt, dass man den Kindern von klein auf gewisse Dinge angewöhnen, Automatismen schaffen kann. Man zwingt sie, mit den andern zu teilen, etwas abzugeben, kleine Geschenke zu machen...

... Nun müssen aber die Dienste der Jugendlichen einen freiwilligen Charakter wahren, und wenn die Eltern auf diesem Gebiet eine Rolle spielen wollen und müssen, so als taktvolle Ratgeber. Ich glaube, es ist nicht unwichtig, auf diesem Problem zu bestehen und an eine wichtige Tatsache zu erinnern: Vielleicht haben Sie als Erzieher festgestellt, dass alles, was in einem bestimmten Alter durch Dressur erreicht wurde, im nächsten Alter mit Gewalt zurückgewiesen wird. Wir sehen in der Tat, dass Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren auf Kriegsfuss stehen mit dem, was ihnen als Kinder allzu autoritär eingetrichtert wurde. Das

gleiche Phänomen kann sich beim Übergang zum Erwachsenenalter zeigen. Wir müssen darüber wachen, dass es auf den persönlichen Willen des Jugendlichen ankommt und nicht auf die vom Erzieher oder von den Eltern auferlegte Verpflichtung. Andererseits müssen wir grosse Worte, glanzvolle Reden und schulmeisterliche Töne vermeiden. Davor haben die Jugendlichen einen Greuel.

Ich glaube, dass die Pädagogik des Altruismus weder besonderer Rezepte noch eines Sonderverfahrens bedarf, es handelt sich vielmehr darum, die Gesamterziehung der Persönlichkeit vorzunehmen. Der Altruismus ist in der Tat die Bewegung des Ich zu einem anderen : Das Ich muss also bestehen und mit einer reichen Persönlichkeit ausgestattet sein. Der Egoist ist ein beschränkter Mensch. Der Mensch, der keine Persönlichkeit besitzt, erwartet alles von den andern und lebt in völliger Unsicherheit. Dagegen ist der Mensch, der eine Persönlichkeit hat, in der Lage, jene der andern zu verstehen und Wege zu finden, die zur Entdeckung des Dienstes am Nächsten führen. Doch ist es auch notwendig, dass die andern vorhanden sind ; das Kind oder der heranreifende Mensch muss also in eine Menschengemeinschaft hineingestellt werden, zu der er leicht Zugang hat. Wenn er von Erwachsenen umgeben ist, findet er vielleicht nicht den Kontakt, den er braucht. Die Erwachsenen behandeln ihn allzu oft mit übertriebener Herablassung, übertriebener Nachsicht oder übermässiger Strenge und bieten ihm nicht die Gelegenheit zu natürlichen Beziehungen zwischen Gleichgestellten. Daher ist es im Hinblick auf die Erziehung zur Persönlichkeit und die Förderung der Bereitschaft zu dienen wichtig, dass die Jugendlichen sich in einer Gruppe von ihresgleichen entfalten können, was die Amerikaner so treffend « the peer group » nennen.

... Schliesslich muss die Erziehung der Jugendlichen zum Geist des freiwilligen Dienens notwendigerweise — das ist bisher nicht genügend betont worden — einen Teil Staatsbürger- und Sozialkunde umfassen. Es genügt nicht, direkt zur Ersten Hilfe, zur gegenseitigen Hilfeleistung, zur Ernährung und, was weiss ich, überzugehen. Es ist wichtig, dass dies alles von einer Bürger- und Sozialkunde begleitet wird. Warum Bürgerkunde? Zunächst, um gegen das Vorurteil zu reagieren, von dem ich soeben gesprochen habe und demzufolge die Welt so vollkommen organisiert und

sozialisiert ist, dass keine Platz mehr für Privatinitiative und freiwilliges Dienen vorhanden ist. Gegen dieses Vorurteil kann man nur durch objektive gründliche Kenntnisse angehen, die die Gesellschaft, so wie sie ist, betreffen. Man muss die Organisation, das Funktionieren und die Bedürfnisse der Gesellschaften, in denen wir leben, kennen, denn es handelt sich nicht darum, den Dienst um des Dienstes willen vorzuschlagen — sie finden das dumm und sie brauchen eine Begründung. Diese Begründung finden sie in den echten Bedürfnissen der sie umgebenden Gesellschaft, und daher müssen wir ihnen helfen, Gelegenheiten für wirkliche segensreiche Dienste zu suchen, und zwar durch Erkundungen an Ort und Stelle, wobei sich die Jugendlichen gruppenweise Rechenschaft ablegen können über die Struktur und die Bedürfnisse ihrer Lebensgemeinschaften. Wenn wir den Jugendlichen einen ernsthaften Unterricht in Bürger- und Sozialkunde angeeignet lassen, werden sie verstehen, dass die heutige Welt von ihnen eine beachtliche Anstrengung hinsichtlich des freiwilligen Dienens erwartet.

Es verbleiben noch ungeheure Gebiete des freiwilligen Dienens, und ich unterscheide besonders drei für die Jugend unserer Zeit : Zunächst das Gesundheitswesen, das Gesundheitswesen der gesamten Welt. Ich erwähne es nur kurz, denn die Mitglieder des Jugendrotkreuzes kennen dieses Thema zur Genüge. Das zweite Gebiet ist jenes der Freizeitgestaltung, nicht nur für die Jugendlichen, denn Gott weiss, dass genug zu tun ist, um Jugendheime, Jugendherbergen, Schwimmbecken, Spielplätze, Sportplätze usw. zu bauen, der Bedarf ist gross — sondern auch die Freizeitgestaltung der ganzen Gemeinschaft. Das ist ein riesiges Unternehmen der unmittelbaren Gegenwart, bei dem die öffentlichen Stellen der freiwilligen Aktion noch viel Spielraum lassen. Das dritte Gebiet ist schliesslich jenes der Förderung der Volkskultur. Dr. E. Berthet hat mit Recht darauf bestanden, dass die Jugendlichen hier die treibende Kraft ihrer Gemeinschaft sein müssen.

Zusammengefasst bilden das Gesundheitswesen, die Freizeitgestaltung, die Förderung des kulturellen Lebens der Menschengemeinschaften die drei Richtungen, nach denen sich das Jugendrotkreuz bewegen kann. Offensichtlich setzt jede Erziehung zum freiwilligen Dienen gewisse Bedingungen voraus. Die erste Voraus-

setzung ist, dass die Schulerziehung gründlich reformiert und anders gestaltet wird. Ich habe Sie oft sagen hören, dass die Kinder keine Zeit hätten, sich an diesen Diensten zu beteiligen. Das trifft auch für die Jugendlichen zu, die von den reinen Schulaufgaben überbeansprucht sind; und in einem anderen Gedanken-gang, der jedoch wesentlich der gleiche ist, haben die Lehrer keine Zeit mehr, sich mit dem zu befassen, was wichtig ist, da sie beauftragt sind, Begriffe zu verkünden, die nicht mehr dem Stand der modernen Wissenschaft entsprechen, oder Kenntnisse zu vermitteln, die nicht den Bedürfnissen der heutigen Welt angepasst sind; hinzu kommt die Überlastung durch überbesetzte Klassen. Sie haben dann keine Zeit, sich um die Entfaltung der Persönlichkeit ihrer Schüler zu kümmern und auch nicht um ihre Anpassung und ihre Teilnahme am bürgerlichen und sozialen Leben.

Es ist also wichtig, zu erreichen, dass der Unterricht und das Schulmilieu reformiert werden, damit die Schule den jungen Menschen auf das Leben vorbereitet und genügend Zeit und Mittel für soziale Tätigkeiten übrig bleiben...

\* \* \*

*Der seit achtzehn Jahren feierlich begangene Weltrotkreuztag wird am 8. Mai 1965 zum erstenmal der Jugend gewidmet. Er steht unter dem Thema «Die Jugend... lebendige Kraft, Garant für die Zukunft des Roten Kreuzes», Dieser Tag wird zugleich zum Zeugnis des Interesses, das das Rote Kreuz den Jugendlichen entgegenbringt, und der Verbundenheit der Jugend mit der von Henry Dunant geschaffenen Bewegung menschlicher Solidarität. Als der Vorsitzende des beratenden Ausschusses des Jugendrotkreuzes der Liga und Generalsekretär des Australischen Roten Kreuzes, Herr L. G. Stubbing, auf die Bedeutung der Jugend in der Welt von heute und von morgen hinwies, erinnerte er daran, dass die Jugendlichen sich gegenwärtig nicht als passive Erben, sondern als Teilnehmer verhalten. Das Werk des Roten Kreuzes gestattet ihnen, im Geiste des freiwilligen Dienens, von dem Herr François eingehend gesprochen hat, tatkräftig und segensreich an der Lösung einiger der grossen Probleme unserer Zeit mitzuarbeiten.*

... Im Schosse dieser Organisation werden sie in der Tat als gleichberechtigte junge Bürger betrachtet, die ihre Aktionen verantwortungsbewusst selbst planen und durchführen. Das Rote Kreuz kann davon Zeugnis ablegen, dass sie die ihnen gebotenen Gelegenheiten zu ergreifen wissen und ihre Programme einwandfrei erfüllen. Tag für Tag erhalten wir aus allen Himmelsrichtungen Beweise, dass die jungen Mitglieder des Roten Kreuzes bereit sind, für andere Aufgaben zu übernehmen, deren Plan und Organisation sie selbst vorgezeichnet haben, und freiwillig die Verantwortung dafür tragen. Dies alles im Namen des Schutzes der Gesundheit, der gegenseitigen Hilfeleistung und der internationalen Verständigung...

... Es ist noch nicht lange her, als man die Ansicht vertrat, die Pflicht eines guten Bürgers bestünde darin, für sein eigenes Wohlergehen und das seiner Familie, seines Dorfes oder seiner Stadt zu sorgen. Um nun aber wirklich seine Bürgerpflicht in der heutigen Welt zu übernehmen, muss man bereit sein, den Kreis seiner Verantwortlichkeiten auf sein ganzes Land auszudehnen und auch die übrigen Weltgegenden einzuschliessen.

Nur Organisationen wie das Rote Kreuz können den Menschen diese höheren Ziele vermitteln. Über das Jugendrotkreuz kann ein aufbauendes Zukunftsprogramm erfolgreich durchgeführt werden.

Es ist ermutigend zu denken, dass die heutige Jugend eine klare Vorstellung von der Rolle hat, die sie spielen kann.

Der Weltrotkreuztag 1965 ist ausserdem eine ausgezeichnete Gelegenheit für uns Ältere, Rückschau zu halten und zu prüfen, welchen Platz das Jugendrotkreuz einnimmt. Die nationalen Gesellschaften sollten überlegen, auf welche Art und Weise sie mehr als bisher die jungen Mitglieder zum grössten Nutzen aller hinzuziehen können. Haben sie die nötigen Schritte unternommen, um den für die Erziehung zuständigen Stellen sowie anderen einflussreichen Persönlichkeiten des Landes zu zeigen, welche bedeutende Rolle das Jugendrotkreuz bei der Förderung des Gemeinschaftslebens übernehmen kann, wobei die Jugendlichen selbst für ihre Zukunftsaufgaben als Bürger vorbereitet werden?

Das öffentliche Gesundheitswesen und die Erziehung beschäftigen alle Regierungen. Sind sich diese jedoch immer bewusst,

welche Unterstützung ihnen auf diesen Gebieten das Jugendrotkreuz gewähren kann? Die Rotkreuzgesellschaften werden aufgefordert, auch diesen Punkt zu prüfen. Sie könnten auch dafür sorgen, dass sie bei Ausarbeitung ihrer Programme die Jugendlichen besser in den allgemeinen Rahmen ihrer Tätigkeiten einschalten.

Die Jahre vergehen schnell, und es wird nicht lange dauern, bis die aufsteigende Generation zu den Erwachsenen der nationalen Gesellschaften gehört. Es ist nun an der Zeit für die Älteren, die Jugendlichen auf die Ablösung vorzubereiten. Diese Aufgabe muss jetzt in Angriff genommen werden...

*Wir leben in einer Welt, die sich unaufhörlich und immer rascher verändert. Auch die Rotkreuzbewegung muss sich diesen Veränderungen anpassen, von denen die Neuartigkeit und der Umfang der sich stellenden Aufgaben zeugen. Wenn sie der Jugend tiefe sittliche Anregungen gibt, wird diese sich ihrerseits mit Begeisterung für die Sache des Roten Kreuzes einsetzen.*

---

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## ASPEKTE DES ROTEN KREUZES IN LATEINAMERIKA

*Der stellv. Direktor des Jugendrotkreuzbüros der Liga, Herr José Gomez Ruiz, begab sich vor einiger Zeit nach Südamerika. Er war dort bei zwei unter den Auspizien der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstalteten Tagungen zugegen und besuchte mehrere nationale Gesellschaften. In einem Artikel, den er freundlicherweise für die Revue internationale geschrieben hat, schildert er die Vielfalt des Wirkens jener Gesellschaften.*

Die Entfernung zwischen Genf und Lateinamerika ist so gross, dass die Informationen über die Tätigkeit der dortigen Rotkreuzgesellschaften häufig unvollständig sind. Wer also den Vorzug hat, diese Gesellschaften zu besuchen, kann sich besser Rechenschaft ablegen über das herrliche Werk, das diese Tag für Tag vollbringen. Das Rote Kreuz hat sich in Lateinamerika die Hochachtung und Verehrung der Bevölkerung erworben.

Einer nationalen Gesellschaft ist es gestattet, kranke Zivilisten in ein Militärkrankenhaus zu überführen, wenn ihr Gesundheitszustand eine Behandlung erfordert, die nur in diesem Krankenhaus vorgenommen werden kann. Dieses Vorrecht wurde dem Roten Kreuz zum Beweis der Anerkennung der von seinen freiwilligen Helfern geleisteten Dienste eingeräumt. Es zeugt wieder einmal von dem Prestige, das unsere Institution genießt.

Ein weiteres Beispiel sei genannt: Die Leiter des Jugendrotkreuzes, die den Universitätsgruppen angehören, sind beauftragt,

in den Schulen der Polizeibeamten Lehrgänge über die Genfer Abkommen abzuhalten. In Zusammenarbeit mit den Krankenschwestern des Roten Kreuzes sind sie ferner für die Ausbildung von Dorflehrern verantwortlich, denen sie die Kenntnisse vermitteln, die zum Erhalt eines Diploms als Ausbilder des Jugendrotkreuzes erforderlich sind. Ausserdem bereiten sie Fernsehprogramme über den Unterricht in Erster Hilfe vor.

Der Geist der Hilfsbereitschaft, der diese Gesellschaften beseelt, trat auf den beiden Regionaltagungen deutlich hervor, die kürzlich in Peru unter Beteiligung der nationalen Gesellschaften aus dem Norden, sowie in Chile unter Beteiligung der nationalen Gesellschaften aus dem Süden des Kontinents stattfanden: Die Delegierten beschlossen, eine nationale Gesellschaft zu beauftragen, auf einem bestimmten Gebiet (Erste Hilfe, Jugendrotkreuz, Blutübertragung usw.) als Koordinator für die Tätigkeit der anderen Rotkreuzgesellschaften zu wirken und auf der nächsten Interamerikanischen Rotkreuzkonferenz, die im November 1966 in Bogotá abgehalten werden soll, einen Bericht darüber vorzulegen<sup>1</sup>.

Es handelt sich um etwas Neues und Originelles: Freiwillig nehmen die nationalen Gesellschaften Anweisungen einer Schwesterngesellschaft eines Nachbarlandes entgegen, um eine Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiet zu entwickeln. Ist dies nicht der Beweis einer Reife und eines Einvernehmens, auf das die betreffenden Gesellschaften stolz sein können? Auch zeugt dies von dem gemeinsamen Wunsch, das unternommene Werk zu vervollkommen, jeden Tag mehr zum Helfer der öffentlichen Stellen zu werden und überall ohne Unterschied jene, die leiden, besser betreuen zu können. Bedenkt man, dass die erste Rotkreuzgesellschaft des amerikanischen Kontinents 1879 in Peru gegründet wurde, so ist dies nicht verwunderlich.

Die Tagungen in Lima (Peru) und Santiago (Chile) sind für mich ein leuchtendes Beispiel des Willens zu dienen, der diese Gesellschaften beseelt. Die Offenheit und Ehrlichkeit, mit der sie von ihren Errungenschaften, ihren Erfolgen und ihren Misser-

<sup>1</sup> Es sei daran erinnert, dass die Zusammenkünfte in Lima und Santiago aufgrund des auf der VII. Interamerikanischen Rotkreuzkonferenz in Puerto-Rico zum Ausdruck gebrachten Wunsches stattfanden. (Siehe *Revue internationale*, Januar 1963).

folgen sprechen, sind der beste Beweis, dass das Rote Kreuz in Lateinamerika von Persönlichkeiten geleitet wird, die, ihrer Verantwortung bewusst, den Wunsch haben, ihre Kenntnisse stets zu erweitern, um die ihnen obliegenden Aufgaben besser erfüllen zu können.

Abschliessend möchte ich auf ein Ereignis hinweisen, das sich kürzlich in einem südamerikanischen Land abspielte: Nach dem Beschluss einer Regierung, ihre diplomatischen Beziehungen mit einem anderen Land abzubrechen, veranstalteten Studenten eine Protestkundgebung, die bald in eine Meuterei ausartete. Die Polizei versuchte, die Demonstranten zu zerstreuen, und eine ziemlich zahlreiche Gruppe flüchtete in die Universität, wo sie « belagert » wurde. Da das Gerücht umging, unter dieser Gruppe befänden sich Verwundete, bat die Bevölkerung um das Einschreiten des Roten Kreuzes. Nachdem die Leiter desselben die Genehmigung der Regierungsstellen erhalten hatten, konnten sie die Universität betreten und anschliessend die Behörden und die Öffentlichkeit in aller Sachlichkeit über die wirkliche Lage unterrichten. Auch war es ihnen möglich, mit vollem Einverständnis der Regierung den in den Universitätsgebäuden befindlichen Personen Decken zu beschaffen.

Eine der Hauptbestrebungen des Roten Kreuzes ist meiner Ansicht nach, das volle Vertrauen des Volkes und der Regierung seines Landes zu gewinnen. Das war, wie man sieht, hier der Fall, und die geschilderten Tatsachen zeugen von der wirksamen Gegenwart des Roten Kreuzes in Lateinamerika.

JOSÉ GOMEZ RUIZ

## WETTBEWERB ÜBER DIE GENFER ABKOMMEN

Das Japanische Rote Kreuz unternimmt beachtliche Anstrengungen, um die Genfer Abkommen in seinem Lande zu verbreiten. Auch der japanische Rundfunk beteiligt sich an dieser Aktion. So sendete er im August 1964 in Tokio ein Drama, das verschiedene Situationen schilderte, in denen die Genfer Abkommen angewendet werden können.

Im Jahre 1963 veranstaltete das Japanische Rote Kreuz einen Wettbewerb, um die Kenntnis der genannten Abkommen bei der gebildeten Öffentlichkeit zu verbreiten. Die Teilnehmer hatten eine eingehende Studie über eines der folgenden fünf Themen auszuarbeiten :

- 1. Die Genfer Abkommen und die Humanitätsgrundsätze.*
- 2. Geschichte und Entwicklung der Rotkreuzidee, vom Ursprung bis zur Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen.*
- 3. Entfaltung der humanitären Idee, ihr Einfluss auf die Geschichte des Japanischen Roten Kreuzes und ihre Zukunftsaussichten.*
- 4. Können die Genfer Abkommen die Grundlage für eine humanitäre Ethik bilden? Wenn ja, auf welche Weise?*
- 5. Die Genfer Abkommen als Faktor zur Annäherung der Völker.*

Dieser Wettbewerb hatte grossen Erfolg, denn 188 Personen reichten 190 Arbeiten ein <sup>1</sup>.

Das Alter der Teilnehmer schwankte zwischen 15 und 76 Jahren. Auch die Berufe waren sehr unterschiedlich Lehrer, Ärzte, Militärpersonen und Polizeibeamte, Studenten, Priester, Rechtsanwälte, Krankenschwestern, Journalisten, kaufmännische Angestellte usw.

Zur Prüfung der Arbeiten war eine Jury gebildet worden, der folgende Herren angehörten. der Leiter der Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten des Japanischen Roten Kreuzes, Herr Masutaro Inoué, der Leiter der Rechtsabteilung des japanischen Aussenministeriums, Herr Tôru Nakagawa, sowie der IKRK-Delegierte in Japan, Herr Michel Testuz.

Prinz Shimadzu, Präsident des Japanischen Roten Kreuzes, sowie verschiedene Persönlichkeiten waren bei der Preisverteilung zugegen.

Die beiden ersten Gewinner erhielten eine Einladung nach Genf, wo sie Gast des IKRK und der Liga waren. In ihrer Juli-Ausgabe des Jahres 1964 berichtete die Revue internationale über den Besuch der Herren Kiichiro Kosaka und Yoshito Sumiyoshi im Juni 1964 beim Internationalen Komitee.

Der Autor des obenerwähnten Rundfunkdramas, das anlässlich des Jahrestags der Unterzeichnung der Ersten Genfer Konvention über den japanischen Rundfunk gesendet wurde, hatte sich von dem Essay von Frau Yamanaka inspirieren lassen, das einen der Wettbewerbspreise erhielt.

Das Japanische Rote Kreuz hat soeben in Tokio einen 210-seitigen Band in japanischer Sprache herausgebracht, der die preisgekrönten sowie die besten der mit einer Belobigung versehenen Studien enthält.

Das Vorwort zu diesem Buch schrieb IKRK-Altpräsident Professor Dr. Léopold Boissier. Wir bringen hier einige wesentliche Auszüge daraus :

---

<sup>1</sup> 30% der Teilnehmer wählten das 1. Thema  
25% das 2. Thema  
18% das 3. Thema  
17% das 4. Thema und  
10% das 5. Thema

Wie die aufgehende Sonne, nach der Japan sein herrliches Emblem gestaltet hat, lässt auch das Rote Kreuz ein neues Licht über der Welt erstrahlen.

Das kommt in den vom Japanischen Roten Kreuz anlässlich der Hundertjahrfeier der Genfer Institution veröffentlichten Studien zum Ausdruck, die mit viel Intelligenz und humanitärer Gesinnung geschrieben wurden.

Es stimmt, dass die Botschaft Henry Dunants wie der Kristallisationspunkt eines für die humanitären Gedanken weit aufgeschlossenen universellen öffentlichen Rechts war.

Bisher ging alles, was zur Linderung des Leidens der Kriegsoffer getan werden konnte, nur von Privatinitiativen aus, die sich von der Religion oder der juristischen Doktrin leiten liessen. Es gab aber, genau gesagt, keine gemeinsamen Verpflichtungen des Staates. Das Kriegsrecht blieb theoretisch.

Das Genfer Abkommen von 1864 war der Ausgangspunkt einer grossartigen Kodifizierung, die gegenwärtig verpflichtende Regeln für alle Zeiten und alle Länder bestimmt.

Merkwürdigerweise waren bei der Ausarbeitung des Völkerrechts Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts richtungweisend, die aus der Zeit der Entstehung des Genfer Abkommens stammen.

Der Sezessionskrieg wütete in den Vereinigten Staaten, und zur Einschränkung der Schrecken hatte Präsident Lincoln eine sehr humane Regelung über das Verhalten der Armee im Felde erlassen. Diese Regelung diente den internationalen Abkommen, die nach dem Beispiel des Genfer Abkommens und unter dem wesentlichen Einfluss der Rotkreuzbewegung heute das humanitäre Recht bilden, als Grundlage.

Auch in Japan war es der Bürgerkrieg, der 1877 die Schaffung der nationalen Rotkreuzgesellschaft hervorrief, um das Los der Konfliktopfer zu humanisieren, und die unentwegte Arbeit dieser Gesellschaft trug dazu bei, dass Japan den Genfer Abkommen in ihrer heutigen Fassung vorbehaltlos beitrug.

Das ist ein grosses Verdienst, eine Quelle grosser Wohltaten, und die Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes bot Gelegenheit, dies anzuerkennen.

Gegenstand dieses Buches ist eine Auswahl von zwölf der

zahlreichen Studien, die bei dem nationalen Wettbewerb des Japanischen Roten Kreuzes eingesandt wurden.

Herr Kiichiro Kosaka, der den ersten Preis erhielt, reiht die Genfer Abkommen in das zeitgenössische Völkerrecht ein, dann kristallisiert er seine Grundsätze vom humanitären Gesichtspunkt aus heraus. Er betont die charakteristischen Elemente zugunsten der geschützten Personen: Anwendung bei innerstaatlichen Konflikten, Verbot von Vergeltungsmassnahmen gegen Personen, Abschaffung früherer einschränkender Klauseln, positive Massnahmen zur Garantie einer menschlichen Behandlung. Abschliessend bejaht er die Frage: Können die Genfer Abkommen die Grundlage einer humanitären Ethik werden?

Herr Yoshitomi Takata besteht zunächst auf den Problemen der internationalen Moral in der heutigen Welt. Er entwickelt das Thema des Krieges, wobei er sich auf den Einsatz der Atombombe bezieht und zeigt, dass die Hoffnung der Welt auf der Entfaltung der in den Genfer Abkommen niedergelegten Grundsätze ruht.

Herr Mitsusuke Nozaki legt den Akzent auf die Tragweite der Genfer Abkommen auf nationaler und internationaler Ebene.

Herr Yoshihito Sumiyoshi stellt den gegenwärtigen Stand des Kriegsrechts dar. Er schildert den Zusammenhang zwischen den Genfer Abkommen und dem Frieden, dann zwischen diesen Abkommen und dem humanitären Recht, um im gleichen Sinne abzuschliessen wie die vorgenannten Studien.

Herr Fusao Hanyu legt Gewicht auf die Verwirklichung der Genfer Abkommen. Klar und deutlich beschreibt er, welchen Fortschritt das grundsätzliche Verbot der Gewaltanwendung und der Schutz der Menschenwürde in den internationalen Beziehungen bedeuten.

Herr Saburo Toyama arbeitet die fundamentale Struktur der Genfer Abkommen heraus, um ihre Stellung im gegenwärtigen und dem im Entstehen begriffenen Völkerrecht zu beleuchten.

Von der Idee ausgehend, dass der Mensch laut Aristoteles ein politisches Tier ist, zeigt Herr Takao Okuyama, wie sehr die Ethik des Roten Kreuzes für die Menschheit notwendig geworden ist.

Nachdem Herr Hiroko Endo die Humanitätsgrundsätze aufgezählt hat, betont er die Bedeutung des Begriffs der Menschenwürde. Er zögert nicht, das Problem der Sanktionen dieses Rechts zu erörtern und zeigt, welche Sonderstellung die internationalen Rotkreuzorganisationen im Leben der Völker einnehmen.

Frau Sonoko Yamanaka schildert auf lebendige Weise persönliche Erlebnisse und zeigt durch eigene Erfahrungen aus dem Jahre 1942, was die Genfer Abkommen zum Schutze des Einzelmenschen vermögen, wenn sie von den vorschriftsmässig über diese Texte unterrichteten Streitkräften in gutem Glauben angewendet werden.

Das dritte Thema bietet den Autoren den Rahmen zu historischen Studien voller Interesse.

Von den Ereignissen des Bürgerkrieges ausgehend, der, wie gesagt, die Gründung des Japanischen Roten Kreuzes hervorgerufen hatte, fasst Herr Kyuji Sato die Geschichte dieser nationalen Gesellschaft und der seitdem erfolgten Entwicklung der humanitären Gedanken in Japan kurz zusammen. Er berichtet von den zu Zeiten des Völkerbunds erreichten Ergebnissen und den während der Zeitspanne, die er mit der dritten Etappe des Roten Kreuzes bezeichnet, erzielten Fortschritten.

Herr Ikuzo Kikuciri geht auf die Ursprünge des Roten Kreuzes zurück, indem er an die grossen Gestalten Florence Nightingale und Henry Dunant erinnert. Als besonders interessantes Kapitel einer Studie über die Entwicklung der Ideen in Japan zeigt er den durch den Genfer Geist entstandenen Hoffnungsschimmer für die Kriegsgefangenen. Abschliessend bringt er seinen Glauben an der Festigung der Schutzregeln für die Nichtkämpfer zum Ausdruck.

Herr Giichi Fukushima behandelt die Analogien zwischen dem Buddhismus und dem Geist des Roten Kreuzes. Er erinnert daran, was das Kriegsrecht im Mittelalter war, dann an seine Entwicklung im Christentum und in der japanischen Gesellschaft, deren Geistesleben seit dem XVII. Jahrhundert vom Konfuzianismus beeinflusst wurde.

Abschliessend legt er seine Ansichten über die zukünftige Mission des Japanischen Roten Kreuzes dar und gibt einen Büchernachweis, der dem Leser gestattet, sich auf die Werke zu beziehen, die er selbst eingesehen hat.

Das Japanische Rote Kreuz hat anlässlich der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes ungeheuere Anstrengungen unternommen, um in den Geist der Institution einzudringen und die wesentlichen Bestimmungen der Genfer Abkommen bei der breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beglückwünscht die Verfasser dieser Arbeiten sowie das Japanische Rote Kreuz und alle jene, die an dem von ihm veranstalteten Wettbewerb beteiligt waren.

Der vorliegende Band ist ein wertvoller Wegweiser für die Verwirklichung der Genfer Abkommen und die Förderung der Rotkreuzgedanken. Als solcher verdient er universelle Ausstrahlung, denn die Welt des Roten Kreuzes wird diesen bedeutenden Beitrag Japans zu dem gemeinsamen Werk gebührend zu schätzen wissen.

---

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Verbreitung der Genfer Abkommen beim Kranken- pflegepersonal . . . . .	75
Zur Verbreitung der Genfer Abkommen . . . . .	88

---



# Verbreitung der Genfer Abkommen beim Krankenpflegepersonal<sup>1</sup>

## I. DIE GENFER ABKOMMEN UND DAS MILITÄRISCHE UND ZIVILE SANITÄTSPERSONAL

Man kann sich die ärztliche Betreuung der Verwundeten und Kranken in Kriegszeiten nicht mehr vorstellen ohne den Schutz des humanitären Völkerrechts.

Es ist das grösste Verdienst der Gründer des Roten Kreuzes und der Mitglieder der Diplomatischen Konferenz von 1864, von Anfang an die Notwendigkeit erkannt zu haben, den Verwundeten nicht nur eine Betreuung, sondern auch einen Schutz durch das humanitäre Völkerrecht sicherzustellen, was in dem Genfer Abkommen vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Heere im Felde niedergelegt ist.

Diese Vorrechte wurden in der Folge auf weitere ausser Kampf gesetzte Personenkreise von Kriegsopfern ausgedehnt. Andererseits ist dieses Personal selbst verpflichtet, über die strikte Anwendung der Genfer Abkommen zu wachen, gleich ob es sich um militärische oder zivile Verwundete und Kranke handelt, sei es im Felde, auf hoher See, in einem Sanitätsflugzeug, in einem vom Feind besetzten Lande, in einer militärischen Kampfzone oder einem Kriegsgefangenenlager, kurz gesagt, in allen durch einen bewaffneten Konflikt geschaffenen Lagen.

Die vier Genfer Abkommen von 1949 präzisieren in ihren jeweiligen Artikeln die Rechte und Pflichten des Sanitätspersonals und der Feldgeistlichen in allen Situationen. Es versteht sich von selbst, dass eine Vorschrift nur ordnungsgemäss angewendet werden kann, wenn sie bekannt ist, besonders bei jenen, die wie dieses Personal unmittelbar betroffen werden.

---

<sup>1</sup> Diesen Bericht wird das IKRK der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorlegen.

Mangelnde Kenntnis des Strafgesetzbuches schützt den Schuldigen nicht vor Strafe, sondern er erleidet persönlich die Folgen seiner Unwissenheit. Die Tatsache indessen, dass das verantwortliche Personal die Genfer Abkommen nicht kennt, wäre viel schwerwiegender, denn alle jene, die ihm zur Pflege anvertraut sind, müssten die Folgen erleiden. Diese Unwissenheit wäre ein Vergehen aus Nachlässigkeit, die der Männer und Frauen, die sich den edelsten Aufgaben, jenen des Heilens und der Pflege, widmen, unwürdig wäre. Vor allem bei ihnen müssen die Genfer Abkommen in geeigneter Weise systematisch verbreitet werden. Wer ist dafür verantwortlich?

## II. DIE VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN VON 1949 UND DIE VERPFLICHTUNGEN DER REGIERUNGEN

Laut Artikeln, deren Wortlaut fast identisch ist (mit der Ausnahme, dass er jedesmal die Personen erwähnt, die aufgrund ihrer Stellung eine besonders eingehende Ausbildung erhalten sollten) übernehmen auch die Teilnehmerstaaten der Abkommen die Verbreitung dieser humanitären Texte. Nachstehend bringen wir den Wortlaut des Artikels 47 des I. Genfer Abkommens von 1949 sowie den diesbezüglichen Kommentar des IKRK <sup>1</sup>.

### VERBREITUNG DES ABKOMMENS <sup>2</sup>

#### Artikel 47

*Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die*

---

<sup>1</sup> Les Conventions de Genève du 12 août 1949, Kommentar, veröffentlicht unter der Leitung von Dr Jean S. Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, I — La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne. (Im Jahre 1952 in französischer Sprache erschienen.)

<sup>2</sup> Der den vier Abkommen gemeinsame Artikel. Siehe II. Abkommen, Art. 48; III. Abkommen, Art. 127, IV. Abkommen, Art. 144.

*Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennenlernen kann.*

#### KOMMENTAR ·

Durch Unterzeichnung des ersten Artikels des Abkommens haben sich die Mächte verpflichtet, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Nun ist aber die Kenntnis der juristischen Normen eine Hauptbedingung für ihre einwandfreie Anwendung. Einer der schlimmsten Feinde der Genfer Abkommen ist die Unwissenheit.

Es war also wichtig, dass die vertragschliessenden Parteien angehalten würden, den Wortlaut des Abkommens so weit wie möglich in ihren jeweiligen Ländern zu verbreiten. Das ist der Zweck des Artikels 47, der auf eine Bestimmung des Abkommens von 1906 (Art. 26) zurückgeht, die bei der letzten Revision von 1929 präzisiert und ausgestaltet wurde.

Die den Staaten kraft Artikel 47 obliegende Pflicht hat allgemeinen und absoluten Charakter. Sie ist in Friedens- wie in Kriegszeiten zu erfüllen. Sie wird präzisiert durch die Aufzählung von zwei zu ergreifenden Massnahmen, auf die das Abkommen besonderes Gewicht legt: die militärische und die zivile Unterweisung.

An erster Stelle müssen jene das Abkommen kennen, die es anzuwenden haben, die unter Umständen für ihre Verfehlungen vor Gerichten Rechenschaft ablegen müssen und die im übrigen in den Genuss der Bestimmungen gelangen können. Ihr Studium muss also in das Unterrichtsprogramm des ganzen Heeres aufgenommen werden, wobei es dem jeweiligen militärischen Rang anzupassen ist. Man kann sich nämlich darauf beschränken, den Rekruten und gemeinen Soldaten die leitenden Grundsätze — Schutz der Verwundeten, der Sanitätsformationen und des Sanitätspersonals, Achtung des Kennzeichens — einzuprägen, doch ist es geboten, den Truppenbefehlshabern sehr eingehende Kenntnisse zu vermitteln. Im Mobilisierungsfall muss der Unterricht der Hauptbestimmungen wiederholt

werden, damit die eingezogenen Truppen ihre Kenntnisse auffrischen können.

In einigen Ländern sind die Hauptbestimmungen des Abkommens im Militärbuch aller Mitglieder der Streitkräfte eingeschrieben. Diese Massnahme sollte verallgemeinert werden <sup>1</sup>.

Artikel 47 erwähnt neben den Kämpfern ausdrücklich zwei Personenkreise, die besonders zu unterrichten sind: Das Sanitätspersonal und die Seelsorger. Wenn das Abkommen ihnen nämlich Rechte zubilligt, müssen sie dagegen die ihnen obliegenden Pflichten um so gewissenhafter erfüllen.

Es ist ferner notwendig, dass die Bevölkerung weitgehend über das Abkommen unterrichtet wird, denn die Zivilpersonen sind an einigen seiner Bestimmungen interessiert <sup>2</sup>, und schliesslich werden die Soldaten aus ihren Reihen rekrutiert. Darüber hinaus soll der Mensch von Kind auf in die hohen Grundsätze der Menschlichkeit und der Zivilisation eingeweiht werden, damit sie in seinem Gewissen verankert sind.

Man hat also vorgesehen, das Studium des Abkommens auch in die Schulprogramme aufzunehmen.

Bei letztgenannter Forderung heisst es jedoch « falls möglich ». Das bedeutet nicht, dass die Diplomatische Konferenz von 1949 die Ansicht vertreten hätte, es sei weniger geboten, die Zivilisten zu unterrichten als die Militärpersonen. Der einzige Grund für diesen Zusatz ist, dass das Unterrichtswesen in einigen Bundesländern den Provinzen und nicht der Zentralgewalt untersteht. Aus verfassungsmässigen Bedenken, über deren Berechtigung sich übrigens streiten liesse, glaubten nämlich einige Delegationen, somit Rücksicht auf die Freiheit der Provinzialbeschlüsse nehmen zu müssen <sup>3</sup>.

Abschliessend sei gesagt, dass alle, Militär- und Zivilpersonen, eine solide Kenntnis des Abkommens haben müssen und in sich die Gefühle tragen sollen, deren tiefer Ausdruck es

---

<sup>1</sup> Im Jahre 1951 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine Kurzfassung der Genfer Abkommen von 1949 für Militärpersonen und die breite Öffentlichkeit herausgegeben. Das Büchlein liegt in französischer, englischer und spanischer Sprache vor

<sup>2</sup> So die Artikel 13, 18, 22, 26, 27, 35, 44.

<sup>3</sup> Protokoll, II-B, S. 67 und 107.

ist. Darin liegt die beste Gewähr für seine Einhaltung. Nichts darf versäumt werden, um dieses Ziel von erstrangiger Bedeutung zu erreichen. Es wird den Staaten, die den dadurch verursachten praktischen Aufgaben leicht gewachsen sind, zweifellos daran gelegen sein, sich dieser Pflicht zu unterziehen.

Die Genfer Abkommen weitgehend verbreiten, heisst nicht nur ihre Anwendung im Kriegsfall fördern; es bedeutet auch, die humanitären Grundsätze verbreiten und dadurch zur Festigung des Friedensgeistes unter den Völkern beizutragen.

Zwar kann man mit Genugtuung feststellen, dass fast alle Staaten der Erde die Abkommen von 1949 unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, doch muss man zugeben, dass die Verbreitung dieser Abkommen nur sehr langsam vorwärtsschreitet. Das IKRK kann nur wiederholen, dass es allen jenen zur Verfügung steht, die es um seine Unterstützung oder seinen Rat bitten, um diese Aufgabe erfolgreich durchzuführen.

### III. DIE VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN DURCH DIE NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN ALS HELFERINNEN DER AMTLICHEN STELLEN

Als die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1948 in Stockholm die Voraussetzungen zur Anerkennung der nationalen Gesellschaften billigte, definierte sie u.a. unter Punkt 3 die Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften:

«... als freiwillige Hilfsgesellschaft, Helferin der amtlichen Stellen, im besonderen im Sinne des Art. 10<sup>1</sup> des Genfer Abkommens von 1929, und in den Staaten, die keine Streitkräfte unterhalten, als freiwillige Hilfsgesellschaft, Helferin der amtlichen Stellen, die eine Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung ausüben ...»

---

<sup>1</sup> Genfer Abkommen von 1929, I. Art. 10 — « Dem in Art. 9, Absatz 1 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, das zu denselben Verrichtungen wie das im genannten Absatz erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, mit dem Vorbehalt, dass das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht. »

Die genannte Konferenz befasste sich ebenfalls mit der Verbreitung der Genfer Abkommen und nahm folgende Entschliessung an: <sup>1</sup>

« Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz empfiehlt den nationalen Gesellschaften, darüber zu wachen, dass das gesamte Sanitätspersonal, das unter den Schutz des Rotkreuzzeichens gestellt werden kann, bereits in Friedenszeiten über die Artikel der Genfer Abkommen und die diesem Personal in Kriegszeiten obliegenden Pflichten und Verantwortlichkeiten unterrichtet wird;

« empfiehlt den nationalen Gesellschaften, darüber zu wachen, dass das genannte Personal in kritischen Zeiten abermals genaue Anweisungen über die es betreffenden Klauseln der Abkommen und über die Artikel der Landesgesetzgebung, die in Kriegszeiten auf es anwendbar sind, unterrichtet wird. »

Es liegt im Interesse der nationalen Rotkreuzgesellschaften, das Ideal und die Grundsätze, von denen sich das Rote Kreuz leiten lässt, in ihrem Land zu verbreiten und die Genfer Abkommen von 1949 bekanntzumachen, die für alle Zeiten in der ganzen Welt die Anwendung der humanitären Grundsätze gewährleisten und dadurch zu einer besseren Verständigung unter den Menschen und den Völkern beitragen.

Wie wir sehen, tragen die Regierungen die *gesetzliche Verantwortung* für die Verbreitung der Genfer Abkommen, doch haben die nationalen Rotkreuzgesellschaften in dieser Hinsicht ebenfalls eine *moralische Verantwortung*. Ein Staat kann zu diesem Zweck die finanziellen und technischen Mittel zur Verfügung stellen. Er kann den militärischen und den zivilen Lehrkörper verpflichten, den Wortlaut der Abkommen zu lehren, doch wer könnte besser als das Rote Kreuz den ihm eigenen Geist lebendig veranschaulichen? In diesem Sinn sehen wir, dass es bei der Verbreitung der Genfer Abkommen zu einer glücklichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nationalen Gesellschaften kommen wird.

---

<sup>1</sup> LII. Entschliessung, Absatz 3 und 4.

#### IV. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM ROTEN KREUZ UND DEN SCHWESTERNVERBÄNDEN ZUR VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

##### 1) Allgemeines

In den meisten Ländern gibt es eine nationale Rotkreuzgesellschaft, aber auch einen nationalen Verband der Berufskrankenschwestern. Etwa sechzig dieser Schwesternverbände sind Mitglied des Weltbunds der Krankenschwestern. Auch das Internationale Komitee der katholischen Krankenschwestern und sozialmedizinischen Assistentinnen (Comité international catholique des infirmières et des assistantes médico-sociales) besitzt Mitgliederverbände in etwa vierzig Ländern. Diese beiden Verbände gehören zu den nichtstaatlichen Organisationen der Vereinten Nationen.

##### 2) Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

###### a. — IKRK — LIGA

Entsprechend Artikel IV der Vereinbarung zwischen dem IKRK und der Liga aus dem Jahre 1951 befragen sich die beiden Organisationen gegenseitig und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab, besonders hinsichtlich der Ausbildung des Sanitätspersonals.

So veranstalteten das IKRK, die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz gemeinsam im Rahmen der Hundertjahrfeier im August 1963 in Lausanne eine Internationale Studientagung für Leiterinnen der Krankenpflegedienste des Roten Kreuzes, an der Berufsschwestern und freiwillige Rotkreuzhelferinnen teilnahmen. Die Tagung widmete einen grossen Teil ihres Programms mit Erfolg den Genfer Abkommen<sup>1</sup>.

Die Liga lädt regelmässig das IKRK ein, sich auf den Tagungen ihres Beratenden Ausschusses der Krankenschwestern vertreten zu lassen. So hatten die Delegierten des IKRK Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der Ausschussmitglieder auf die Notwendigkeit zu lenken, die Genfer Abkommen in Krankenschwesternkreisen zu verbreiten.

---

<sup>1</sup> Siehe den Bericht, der dem Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen des Delegiertenrats des Hundertjahrfeierkongresses — Genf, 1963, vorgelegt wurde.

Mit Befriedigung nahm das IKRK Kenntnis von der Empfehlung Nr. 2 der XVI. Sitzungsperiode des Beratenden Ausschusses der Krankenschwestern der Liga (August 1963), die daraufhin auf der XXVII. Sitzungsperiode (August 1963) vom Gouverneurrat der Liga angenommen wurde und wie folgt lautet :

« Um alle Krankenschwestern die Rotkreuzgrundsätze zu lehren und sie auf ihre sich aus den Genfer Abkommen ergebenden Pflichten und Rechte aufmerksam zu machen, empfiehlt der Ausschuss, Schritte beim Weltbund der Krankenschwestern zu unternehmen, damit die Möglichkeit geprüft wird, in die Grundregeln für internationale Berufsethik der Krankenschwestern einen Artikel aufzunehmen, aus dem hervorgeht, dass sich die Krankenschwester im Falle eines bewaffneten Konflikts verpflichtet, entsprechend den Rotkreuzgrundsätzen und dem Geist sowie dem Buchstaben der Genfer Abkommen zu handeln. »

#### b. — IKRK — WELTBUND DER KRANKENSCHWESTERN

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unterhält ständig Beziehungen zum Weltbund der Krankenschwestern und lud im März 1962 die Vorsitzende dieses Weltbunds ein, an einer Sondersitzung des IKRK in Genf teilzunehmen, auf der verschiedene Probleme von gemeinsamem Interesse behandelt wurden, u.a. die Vorbereitung des Berufspflegepersonals für den Fall bewaffneter Konflikte. Es wurde betont, dass jede Krankenschwester ausreichende Kenntnisse von ihren Rechten und Pflichten, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ergeben, besitzen sollte. Die Vorsitzende versicherte das IKRK des Interesses und der Unterstützung des Weltbunds der Krankenschwestern hinsichtlich der Verbreitung der genannten Abkommen.

#### c. — IKRK — CICIAMS

Wie mit dem Weltbund der Krankenschwestern, unterhält das IKRK auch Beziehungen mit dem Internationalen Komitee der katholischen Krankenschwestern und sozialmedizinischen Assistentinnen.

Anlässlich eines Aufenthalts der Generalsekretärin dieses Komitees in Genf erörterte das IKRK alle Fragen, die die beiden Organisationen gemeinsam interessieren. Mit Freude stellten wir fest, dass wir bezüglich der Unterweisung in den Genfer Abkommen von 1949 auf das grösste Verständnis stiessen.

### **3) Zusammenarbeit auf nationaler Ebene :**

In den Ländern, in denen die nationalen Rotkreuzgesellschaften Pionierarbeit leisteten, indem sie die ersten Laienschwesternschulen schufen, wurden seit langem Bande zwischen dem Roten Kreuz und dem nationalen Schwesternverband geknüpft, selbst da, wo in der Folge andere private oder staatliche Schulen eröffnet wurden.

Florence Nightingale, die sich sehr dafür einsetzte, dass die Krankenschwestern systematisch ausgebildet werden und die erste Fachschule für sie in London gründete, übte einen beachtlichen Einfluss auf die Entwicklung der Krankenpflege in zahlreichen Ländern aus, die enge Beziehungen mit Grossbritannien unterhielten. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften der angelsächsischen Länder widmeten sich damals mehr der Vorbereitung des freiwilligen Hilfspersonals.

Je nach der Organisation und den Erfordernissen des Militärsanitätsdienstes übernimmt die nationale Gesellschaft als Helferin der öffentlichen Stellen die Rekrutierung und Ausbildung des Sanitätspersonals für den Fall von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen oder Epidemien. Diese Aufgabe macht es erforderlich, mit den Berufsschwesternschulen Verbindung aufzunehmen und zu unterhalten. Diese Kontakte sind nicht nur für das Rote Kreuz von Nutzen : auch die Krankenschwestern ziehen Gewinn daraus.

Da, wo noch keine Kontakte zwischen dem Roten Kreuz und dem Schwesternverband bestehen, ist es dringend geboten, diese herzustellen und im Falle eines bewaffneten Konflikts noch zu festigen. Es ist angebracht, ja sogar notwendig, dass jede nationale Gesellschaft diese Bande im eigenen Interesse des Landes herstellt, um die Anstrengungen zur Förderung der Krankenpflege auf nationaler Ebene zu unterstützen und allen jenen, die sie ausüben,

die Vorschriften der Genfer Abkommen von 1949 bekanntzumachen. Die beiden Organisationen — die nationale Rotkreuzgesellschaft und der nationale Schwesternverband — können nur Gewinn ziehen aus einer engen Zusammenarbeit zugunsten aller jener, die sie betreuen.

#### V. DER UNTERRICHT ÜBER DIE GENFER ABKOMMEN IN DEN KRANKENPFLEGERINNENSCHULEN UND DEN LEHRGÄNGEN FÜR FREIWILLIGE ROTKREUZHELFER

Unter Ziffer II erwähnten wir die Verpflichtung der Regierungen hinsichtlich der Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949.

Wir vertreten die Ansicht, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die ebenfalls bereit sind, diese Abkommen bekanntzumachen, bei ihrer Regierung jede erforderliche Unterstützung finden müssen. Sie könnten sich somit ohne allzu grosse Schwierigkeiten bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, dass ein Unterricht über die sich aus den vier Genfer Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten des militärischen und zivilen Sanitätspersonals in das Programm der öffentlichen oder privaten Krankenpflegeschulen eingeführt wird und den Kandidatinnen bei der Prüfung zum Erhalt des staatlichen Schwesterndiploms diesbezügliche Fragen gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, dass die nationalen Gesellschaften, die selbst Krankenpflegeschulen verwalten, mit gutem Beispiel vorangehen und zumindest die Grundbegriffe der Texte, die unmittelbar das Sanitätspersonal betreffen, in alle von ihnen veranstalteten Lehrgänge für freiwillige Helfer eingeführt werden, um die Kenntnis von diesen Abkommen zum Gemeingut zu machen.

#### VI. UNTERRICHTSMETHODEN

Will man die Genfer Abkommen lehren, so muss man sich bewusst sein, dass ihnen keine humanitären Theorien zugrunde liegen, sondern dass das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen aufgrund von wirklichen Erlebnissen entstanden sind.

Seit Henry Dunant ist jede Tat des Mitleids und des Schutzes gar manches Mal vollzogen worden, bevor sie vom humanitären

Völkerrecht kodifiziert wurde. Gerade diese Erfahrung, die unter den mannigfachsten Umständen erworben wurde, hat die Verfasser der Abkommenstexte inspiriert.

Man müsste also dazu gelangen, diese Erfahrung wieder zu vergegenwärtigen, indem man ein lebendiges Bild der Lagen malt, in denen die Abkommen anzuwenden sind, und auch das Los der Opfer schildert, wenn dies nicht geschieht.

*« Für welche Fragen interessiert sich jeder im Konfliktfall ? »*

- für die Rechte, die er geltend machen könnte, und die ihm obliegenden Pflichten ;
- für den Schutz und Beistand, den er gegebenenfalls in Anspruch nehmen könnte.

*« Für welche Fragen könnte sich besonders eine Krankenschwester interessieren ? »*

- für die besten Bedingungen, unter denen sie ihren Beruf ausüben könnte ;
- wie ihr persönlicher Schutz, jener des Krankenhauses, in dem sie arbeitet, und jener ihrer Patienten sichergestellt würde ;
- wie man Sanitätsmaterial und Medikamente erhalten könnte, die eventuell fehlen ;
- welche Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen wären, um einen Verwundetentransport auf dem Luftweg sicherzustellen ;
- welche Kreise von Zivilpersonen in den Genuss eines besonderen Schutzes und von Vorrechten kämen ;
- welches Los ihr beschieden wäre, wenn sie in die Hände des Gegners fielen.

Fragen wie diese rufen im allgemeinen das spontane Interesse der Krankenschwester wach, regen ihre Einbildungskraft an und veranlassen sie, Fragen an die Person zu stellen, die die Abkommen lehrt.

Praktische Übungen in Diskussionsgruppen über die Rechte und Pflichten des Sanitätspersonals gestatten der Kranken-

schwester anschliessend, selbst die diesbezüglichen Artikel in den vier Genfer Abkommen zu finden.

Auf der Internationalen Studientagung für Leiterinnen der Krankenpflegedienste des Roten Kreuzes ging man wie folgt vor :

- a) ein Vortragender brachte ein allgemeines Referat über die Genfer Abkommen und hob die Artikel hervor, in denen von den Rechten und Pflichten der Krankenschwestern die Rede ist ;
- b) anschliessend konnten die Zuhörer ihm Fragen stellen ,
- c) am Abend vor der praktischen Übung erhielt jede Teilnehmerin eine Schrift des IKRK : « Die Krankenschwestern und die Genfer Abkommen von 1949 », die sie vor der Arbeitsgruppe des darauffolgenden Tages zu lesen hatte ,
- d) die Leiterin jeder Gruppe erhielt ausser dieser Schrift ein Exemplar des vollständigen Wortlauts der vier Genfer Abkommen und einen Satz von drei oder vier Problemen, die eine Situation schilderten, in der eine Krankenschwester oder eine Gruppe von Krankenschwestern sich im Fall eines bewaffneten Konflikts befinden könnte ,
- e) die Gruppen studierten gemeinsam die ihnen gestellten Fragen und diskutierten über das Verhalten oder die korrekte Haltung der Krankenschwester in dem gegebenen Fall, wobei sie sich auf die Abkommenstexte stützten ,
- f) die Antworten und Lösungen dieser Fragen wurden in Form von direkten mündlichen Antworten, Dialogen, Diskussionen oder in theatralischer Darstellung in einer Vollsitzung vorgebracht.

Die Teilnehmerinnen, alle Krankenschwestern und freiwillige Helferinnen des Roten Kreuzes, die rund dreissig Länder vertraten, haben in eineinhalb Tagen eine sehr zufriedenstellende Kenntnis von den sie betreffenden Abkommenstexten erworben, die sie nun vertiefen können.

Sie haben wohl verstanden, dass die dem Sanitätspersonal gewährten Vorrechte auch mit Pflichten verbunden sind.

Wenn wir uns erlaubt haben, Anregungen für eine Unterrichtsmethode zu geben, so sind wir uns auch bewusst, dass es

andere Methoden geben kann und man auch bei der Auswahl der Fragen und Übungen dem Grad der Reife der Lehrgangsteilnehmer Rechnung tragen muss.

Das IKRK würde sich freuen, wenn es über die Erfahrungen der verschiedenen nationalen Gesellschaften unterrichtet würde, die sie bei der Einführung dieses Themas in die Programme der Berufskrankenpflegesschulen, der Ausbildungslehrgänge für freiwillige Helfer oder des Jugendrotkreuzes gemacht haben.

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## ZUR VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

*Neben verschiedenen Veröffentlichungen, die das IKRK herausgegeben hat, um zur Verbreitung der Abkommen beizutragen, hat es eine sehr kurze Zusammenfassung dieser Abkommen erstellt. Es schlug diesen Text, der unter gewissen Umständen gültig ist, als Mindestunterweisung der Truppen vor.*

*Nichtsdestoweniger haben die verantwortlichen Stellen im allgemeinen die Pflicht, für einen eingehenderen, vollständigeren Unterricht zu sorgen, damit die Kenntnis der heute von über 100 Staaten unterzeichneten Texte so weit wie möglich verbreitet wird.*

## HAUPTBESTIMMUNGEN DER GENFER ABKOMMEN

### Allgemeine Regeln

Zweck der Genfer Abkommen ist die Achtung des Menschen. Sie stützen sich auf einen hohen Grundsatz: Die ausser Kampf gesetzten und nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Personen müssen geschont und stets menschlich behandelt werden.

Das Festnehmen von Geiseln, Hinrichtungen ohne vorheriges Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, Folterung sowie grausame oder entwürdigende Behandlung sind in bezug auf Militär- wie auch Zivilpersonen verboten. ( I-IV, 3, III, 13 ; IV, 32, 34).

Vergeltungsmassnahmen gegen die durch die Abkommen geschützten Personen sind ebenfalls verboten. ( I, 46 ; III, 13, IV, 33).

Die geschützten Personen müssen stets in den Genuss der Tätigkeit einer Schutzmacht oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gelangen können ( I-III, 8 bis 10, IV, 9 bis 11).

### Verwundete und Kranke

Die verwundeten und kranken Militär- und Zivilpersonen müssen geschont und geschützt werden (I, 12, 15). Das gleiche gilt für das Sanitätspersonal (Ärzte, Krankenpfleger usw.) und die Feldgeistlichen, die dagegen eine strikte militärische Neutralität beachten müssen (I, 24 bis 27).

Der Schutz erstreckt sich auf die Krankenhäuser, in denen Verwundete und Kranke gepflegt werden, sowie auf die sie befördernden Transportmittel und das für sie bestimmte Sanitätsmaterial (I, 19, 32 bis 36, IV, 16 bis 22).

Das Zeichen dieses Schutzes ist das rote Kreuz (oder der rote Halbmond) auf weissem Grund. Es darf zu keinem anderen Zweck verwendet und muss immer geachtet werden (I, 38 bis 44).

### Kriegsgefangene

Das Leben der gefangengenommenen oder sich ergebenden Soldaten muss geschont und sie müssen menschlich behandelt werden (III, 4, 13, 14).

Sie müssen insbesondere Nahrung, Bekleidung und die erforderliche ärztliche Betreuung erhalten (III, 15 bis 30).

Sie müssen mit ihren Familienangehörigen korrespondieren können.

Die Gewahrsamsmacht gibt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf (Zentraler Suchdienst) die Namen der Kriegsgefangenen bekannt. Das IKRK wird ermächtigt, die Gefangenen zu besuchen und ihnen Liebesgaben zukommen zu lassen (III, 70, 72, 78, 123, 126).

Wenn gegen Gefangene Strafverfahren wegen vor ihrer Gefangennahme begangenen Vergehen eingeleitet werden, wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (mangels einer Schutzmacht) davon unterrichtet; es wird ermächtigt, das Verfahren zu verfolgen und den Gefangenen bei ihrer Verteidigung beizustehen.

Wird gegen einen Kriegsgefangenen die Todesstrafe ausgesprochen, so wird das Urteil nicht vollstreckt vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Mitteilung davon erhalten hat (III, 101).

### **Zivilpersonen**

Verwundete oder kranke Zivilpersonen, Zivilkrankenhäuser und ihr Personal müssen besonders geschont und können unter das Zeichen des roten Kreuzes oder des roten Halbmondes gestellt werden (IV, 16 bis 22).

Die Zivilbevölkerung der besetzten Länder muss ihr normales Leben so weit wie möglich fortsetzen können. Verschleppungen sind verboten (IV, 49).

Nur aus zwingenden Sicherheitsgründen dürfen Zivilisten interniert werden. In diesem Fall müssen in den Lagern mindestens so gute Bedingungen herrschen wie in den Kriegsgefangenenlagern (IV, 41 bis 43).

Plünderungen sowie unnötige Zerstörung von Eigentum in Feindesland sind verboten (IV, 33, 53).

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Durchführung und Verbreitung der Genfer Abkommen. . . . .	93
Der zwanzigste Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges . . . . .	105

---



## **Durchführung und Verbreitung der Genfer Abkommen<sup>1</sup>**

### **I. RATIFIZIERUNGEN UND BEITRITTE**

Zur Zeit der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1957 in Neu-Delhi tagte, gehörten 69 Staaten den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 durch Ratifizierung oder Beitritt an. Am 31. Dezember 1964 waren 100 Staaten formell durch diese Abkommen gebunden, und zwar 87 durch Ratifizierung oder Beitritt und 13 durch formelle Fortdauererklärung, die sich auf die Ratifizierung bezog, die die Mächte erteilt hatten, die seinerzeit die Souveränität in den nunmehr unabhängig gewordenen Ländern ausübten. Die übrigen kürzlich unabhängig gewordenen Staaten können ebenfalls als Mitglieder der Genfer Abkommen betrachtet werden kraft der früheren Ratifizierung seitens der Macht, die zur Zeit dieser Ratifizierung die Souveränität über ihr Territorium ausübte, selbst wenn der neue Staat dem Schweizerischen Bundesrat, der diese Abkommen verwaltet, seine Teilnahme an diesen Abkommen nicht durch eine Fortdauererklärung bestätigt hat. Es ist jedoch wünschenswert, dass er eine solche Fortdauererklärung abgibt oder, falls er es vorzieht, eine neue Beitrittsurkunde in der vorgeschriebenen Form hinterlegt.

Von den 58 Staaten, die am 12. August 1949 ihre Unterschrift unter das Schlussprotokoll der Konferenz gesetzt hatten, haben gegenwärtig 4 die Abkommen noch nicht ratifiziert. Es handelt

---

<sup>1</sup> Diesen Bericht wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorlegen.

sich um Burma, Costa Rica, Äthiopien und Uruguay. Ferner haben Bolivien, Honduras, Island, die Republik Korea und der Jemen bisher davon Abstand genommen, an den Abkommen von 1949 teilzunehmen, obgleich diese Staaten, mit Ausnahme des Jemen, durch die früheren humanitären Abkommen gebunden sind.

Es ist angebracht hervorzuheben, dass diese Universalität der Genfer Abkommen, die eine Grundbedingung für ihre Wirksamkeit ist, einzigartig im Völkerrecht dasteht. Eine fast universelle Beteiligung am Schlussprotokoll der Diplomatischen Konferenz von 1949 genügt jedoch nicht, sicherzustellen, dass die Vorschriften des Roten Kreuzes in der ganzen Welt bekannt sind, und noch weniger, dass sie im Falle eines bewaffneten Konflikts angewendet werden. Damit die Genfer Abkommen durchgeführt werden, ist es an erster Stelle notwendig, dass sie vollkommen bekannt sind, nicht nur, dass man von ihrem Vorhandensein weiss, sondern man muss auch ihren Inhalt kennen, im besonderen müssen jene darüber unterrichtet sein, die berufen sind, die Abkommen anzuwenden. Zweitens ist es erforderlich, dass die Unterzeichnerstaaten in Konfliktzeiten und häufig bereits in Friedenszeiten die erforderlichen Massnahmen für eine einwandfreie Anwendung ergreifen, die ausdrücklich in den Abkommen aufgezählt werden.

## II. VERBREITUNG DER ABKOMMEN

### A. Durch die Staaten

Bei Unterzeichnung der Abkommen haben sich die Staaten verpflichtet, ihren Wortlaut zu verbreiten, doch haben sie, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur wenig auf diesem Gebiet getan. In den meisten Ländern wurden die bedeutendsten Anstrengungen von den nationalen Rotkreuzgesellschaften, meistens mit Unterstützung des IKRK, unternommen.

Es muss indessen an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass laut den Artikeln 47 (I), 48 (II), 127 (III) und 144 (IV) der Abkommen von 1949 die Staaten für diese Verbreitung verantwortlich sind. Diese Artikel sind nämlich allen vier Abkommen gemeinsam. Sie lauten .

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennenlernen kann.

Nun haben sich die Staaten insgesamt bisher nicht genug an die im vorgenannten Text formulierten Forderungen gehalten. Die Verpflichtung, das Studium der Abkommen in das militärische Ausbildungsprogramm aufzunehmen, wird als unbedingt formuliert, und trotzdem scheinen verschiedene europäische Länder dieser Forderung noch nicht ernsthaft nachgekommen zu sein. In dieser Hinsicht kann die Einschreibung einiger Grundsätze in die Militärbücher nicht als ausreichend betrachtet werden, auch nicht die sporadische oder gelegentliche Veranstaltung einiger Lehrgänge oder Vorträge, je nach den Umständen.

Es scheint also, dass die auf diesem Gebiet in Europa wie auch in den meisten anderen Weltgegenden unternommenen Anstrengungen — falls überhaupt welche gemacht werden — noch ungenügend sind. Das gleiche gilt, vielleicht noch mehr, für die übrigen Länder, von denen praktisch keine Auskünfte vorliegen. Diese Lage kann schwere Folgen nach sich ziehen, wenn diese Länder zum Schauplatz bewaffneter Konflikte werden, die, selbst ohne internationalen Charakter zu tragen, zuweilen sehr blutig sind. Obwohl die Abkommen als solche nicht auf Konflikte anwendbar sind, die keinen internationalen Charakter tragen, sieht Artikel 3 die Anwendung eines Mindestmasses an humanitären Bestimmungen vor, man kann sich diese Anwendung schlecht vorstellen wenn die Verantwortlichen weder die Abkommen, noch den ihnen zugrunde liegenden Geist kennen.

Die Konflikte selbst und die Art und Weise, wie sie sich abspielen, haben bewiesen, dass es bei Ausbruch solcher Konflikte zu spät ist, die Verbreitung dieser Grundsätze wirksam in Angriff zu nehmen. Ausserdem sind die Verbindungsmittel einer der Parteien, der Rebellenpartei, häufig abgeschnitten, wodurch eine Unterrichtung noch schwieriger wird. Unternimmt man dagegen schon in Friedenszeiten die erforderlichen Verbreitungsmassnahmen,

so ist man eine Versicherung für die Zukunft eingegangen, ohne Gefahr zu laufen, die Geister heraufzubeschwören, wie einige zuweilen befürchten.

## **B. Durch die Staaten und die nationalen Rotkreuzgesellschaften**

Zweifellos sind bereits in zahlreichen Ländern Anstrengungen unternommen worden, die wir anhand der bisher in unseren Besitz gelangten Unterlagen hier kurz aufzeichnen wollen.

In Europa hat die Bundesrepublik Deutschland Beachtliches zur Verbreitung der Abkommen geleistet. Das Bundesverteidigungsministerium hat eine Schrift über das in Kriegszeiten anzuwendende Völkerrecht herausgegeben, in der eine gewisse Anzahl Anwendungsfälle dargestellt sind, und einen Film geschaffen, der auf lebendige Weise die Pflichten der Kämpfer gegenüber dem entwaffneten Gegner und den Zivilpersonen schildert. Andere Länder haben beim Heer Handbücher oder den vollständigen Wortlaut der Abkommen verteilt. Lehrgänge, Prüfungen, Vorträge, Studienzentren werden gelegentlich oder periodisch veranstaltet und Schriften verteilt, die die Hauptbestimmungen der Abkommen kurz zusammenfassen. Einer der interessantesten Aspekte dieser Bemühungen ist gewiss jener, die Genfer Abkommen in die Prüfungsprogramme aufzunehmen. Im Mittleren Osten erhielten mehrere nationale Gesellschaften auf Antrag vom IKRK Unterlagenmaterial zur Aufstellung eines Verbreitungsprogrammes. Besondere Anstrengungen wurden im Libanon gemacht. Soweit das IKRK unterrichtet ist, setzt man sich in Japan, Indien und Indonesien am stärksten für die Verbreitung der Abkommen ein, vor allem bei den Streitkräften. Auf dem Gebiet der Information der Öffentlichkeit sei ein Wettbewerb genannt, den das Japanische Rote Kreuz 1963 unter den Auspizien des IKRK und mehrerer Ministerien veranstaltete und der gewiss eine interessante Werbung war <sup>1</sup>.

In Bezug auf Lateinamerika ist das IKRK lediglich von dem in Kolumbien vorgebrachten Plan unterrichtet, wo die Rechtsfakultät und die Fakultät für Politische Wissenschaften der na-

---

<sup>1</sup> Siehe *Revue internationale*, April 1965.

tionalen Universität die Veranstaltung eines Seminars über die Genfer Abkommen angekündigt haben. Das IKRK ist zu wenig über die in den anderen lateinamerikanischen Ländern unternommenen Anstrengungen unterrichtet.

In den Vereinigten Staaten wurde ein Handbuch für die Streitkräfte vorbereitet, und in den Militärschulen werden Lehrgänge veranstaltet. Ferner wurde die Absicht bekundet, diesbezügliche Vorlesungen in den Universitäten einzuführen. Die American Bar Association beteiligt sich an diesen Bemühungen.

Auch über Afrika besitzt das IKRK nur wenige Informationen. Die Universität von Lovanium in Léopoldville besitzt alle für eine Verbreitung erforderlichen Unterlagen.

### **C. Beitrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

#### *a) Verbreitung bei den Regierungen und den Rotkreuzgesellschaften*

Im Jahre 1958 hat das IKRK den Kommentar zum III. Abkommen, betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen, veröffentlicht und im Jahre 1959 den Kommentar zum II. Abkommen, der sich auf die Verbesserung des Loses der Schiffbrüchigen bezieht. Zusammen mit den früher erschienenen Bänden über das I. und IV. Abkommen hat es somit ein umfangreiches Werk von grosser Tragweite zu Ende geführt. Ein praktischer vollständiger Rechtskommentar von nahezu 2500 Seiten wurde über die vier Genfer Abkommen von 1949, die eine fundamentale Grundlage des humanitären Völkerrechts sind, verfasst und ins Englische übersetzt.

Ausserdem hilft das IKRK den Staaten bei der Ausarbeitung nationaler Gesetze, die den Genfer Abkommen Wirkung verleihen. Sie ahnden ihre Verletzungen und schützen das Rotkreuzzeichen (es wirkte so bei der Revision des Strafgesetzbuches eines Landes mit). Auch unterbreitet es den Mächten Vorschriften zur Vervollkommnung der Abkommen. Die letzte Regelung betraf die Funkverbindungen der Lazarettsschiffe und der Sanitätsflugzeuge.

Auf Antrag eines Teilnehmerstaats der Genfer Abkommen arbeitete das IKRK ein Handbuch über die Gesetze und Bräuche des Krieges aus. Es ist besonders für die Militärkader bestimmt

und fasst in praktischer, systematischer Weise die Hauptbestimmungen der Genfer und der Haager Abkommen zusammen.

Schliesslich beteiligte sich das IKRK am Unterricht über die Genfer Abkommen im Rahmen der Fortbildungslehrgänge für Militärärzte, die auf Initiative und unter den Auspizien des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazie 1959 in Magglingen (Schweiz) und 1962 in Florenz abgehalten wurden.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* wirkt ebenfalls bei dieser Aufgabe mit. Sie bringt regelmässig Chroniken über Probleme betreffend die Genfer Abkommen und ihre Verbreitung. Die Autoren berichten zuweilen über die diesbezüglichen in ihrem Lande auf Regierungsebene und auf Rotkreuzebene gemachten oder zu unternehmenden Anstrengungen. Diese Nachrichten findet man vor allem in der Spalte « Nachrichten der nationalen Gesellschaften ».

#### b) *Verbreitung bei der Öffentlichkeit und den Streitkräften*

Bereits im Jahre 1956 veröffentlichte das IKRK eine Bildfibel in neun Sprachen (Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch, Arabisch, Chinesisch, Hindi, Japanisch, Russisch). Diese Fibel, in der die Abkommen bildlich kurz zusammengefasst werden, hatte beachtlichen Erfolg, und Ende 1958 war die erste Auflage bereits vergriffen. Es wurde sogleich eine Neuauflage in Angriff genommen, und zwar mit einer weiteren Sprache, Lingala, für die Streitkräfte im Kongo. Um die Verbreitung der Abkommen in Afrika, vor allem im Kongo, zu fördern, wo seit der im Sommer 1960 erfolgten Unabhängigkeitserklärung periodisch schwere Unruhen herrschen, hat das IKRK ausserdem ein *Résumé succinct des Conventions de Genève à l'usage des militaires et du public* auf Lingala, Suaheli, Tschiluba und Kikongo veröffentlicht, dessen Übersetzung von kongolesischen Studenten an der Universität Genf angefertigt wurde. Ferner hat das IKRK eine dritte Auflage vorbereitet, und zwar mit folgenden neun Sprachen: Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Lingala, Suaheli, Tschiluba und Kikongo. Den Vereinten Nationen wurden auf Antrag 19.000 Exemplare dieser Schrift zur Verbreitung im Kongo zur Verfügung gestellt. Das IKRK hat fast 18.000 Stück der gleichen Broschüre,

jedoch in der Originalausgabe, in zahlreichen Ländern der ganzen Welt verteilt.

Grosse Anstrengungen unternahm das IKRK zur Verbreitung der Abkommen unter der Jugend. Zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften erstellte es einen gesonderten Bericht, der der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt werden soll.

Film, Fernsehen und besonders der Rundfunk wirken ebenfalls tatkräftig an dieser Aufgabe mit. So brachten die IKRK-Rundfunksendungen in französischer, englischer, spanischer und arabischer Sprache Plaudereien und Interviews über die Genfer Abkommen.

Schliesslich hat das IKRK eine farbige Diapositivreihe hergestellt, die bereits von zahlreichen nationalen Gesellschaften erworben wurde. Es handelt sich um eine sehr lebendige Darstellung der Hauptregeln der Abkommen, die besonders für die breite Öffentlichkeit und die Jugend bestimmt ist. Eine weitere Reihe, die klassischer und künstlerisch aufgezogen ist, wurde soeben der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

#### c) *Verbreitung in den Universitäten*

Um den Unterricht der Genfer Abkommen in den Rechtsfakultäten zu erleichtern und ihre Aufnahme in die Universitätsprogramme zu fördern, hat das IKRK einen Musterlehrgang von fünf Vorlesungen nach folgendem Schema ausgearbeitet:

1. *Das Genfer Recht*: Das Rote Kreuz und die Ausarbeitung des Genfer Rechts die Stellung der Genfer Abkommen im Völkerrecht.
2. *Die Grundsätze der Genfer Abkommen*: Die Grundsätze und die Artikel, die den vier Genfer Abkommen gemeinsam sind.
3. *Die Verwundeten und Kranken*: Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und -materials; das Rotkreuzzeichen.
4. *Das Kriegsgefangenenstatut*: Das Statut der Gefangenen in den internationalen und den internen Konflikten; die Rolle des Roten Kreuzes.
5. *Schutz der Zivilpersonen*: Schutz der Zivilbevölkerung und der Einzelperson u.a. auf besetztem Gebiet und ihre Internierungsbedingungen.

Dieser Lehrgang, der in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache vorliegt, wurde den Regierungen und den

Rechtsfakultäten zugestellt, damit die Genfer Texte in den offiziellen Unterricht des Völkerrechts aufgenommen werden. Dem IKRK sind bereits mehrere Zusagen zugegangen. Die Universität Genf hat im Rahmen der Juristischen Fakultät einen Lehrstuhl für humanitäres Völkerrecht gegründet, auf dem die Genfer Abkommen gelehrt werden <sup>1</sup>.

Auf ihren Dienstreisen hielten Mitglieder und Mitarbeiter des IKRK zahlreiche Vorträge vor Versammlungen, die u.a. von den nationalen Rotkreuzgesellschaften einberufen worden waren.

d) *Anwendung der Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinten Nationen und Verbreitung bei diesen Streitkräften*

Die Anwesenheit von Militärkontingenten unter dem Kommando der Vereinten Nationen im Kongo warf ein ziemlich heikles Problem auf, denn die UNO als solche hat die Genfer Abkommen nicht unterzeichnet. Infolge der Ereignisse in Katanga, in deren Verlauf diese Kontingente direkt an den Feindseligkeiten teilnahmen, warf der Präsident des IKRK in einem Schreiben an den Leiter der UN-Mission im Kongo, Sture Linner, die Frage der Anwendung der Abkommen seitens der UN-Streitkräfte auf, wenn diese in Militäroperationen verwickelt werden. « Die jüngsten Ereignisse in Katanga verleihen dieser Frage nämlich eine dringende unmittelbare Aktualität », schrieb Professor L. Boissier, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

In dem Schreiben wurde daran erinnert, dass UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld im November 1956 während der Suezkrise das IKRK unterrichtet hatte, er habe in dem Regelungsentwurf für die Notstreitkräfte der Vereinten Nationen eine Bestimmung aufgenommen, derzufolge diese den Geist der allgemeinen humanitären völkerrechtlichen Abkommen hinsichtlich des Verhaltens des Militärpersonals beachten müssen. Der Präsident des IKRK bezog sich ebenfalls auf eine ähnliche Zusicherung, die im September 1960 seiner Delegation in Léopoldville vom Haupt-

---

<sup>1</sup> In ihrer Februarausgabe 1965 kündigte die *Revue internationale* an, dass der Genfer Ständerat Herrn Dr. Jean Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, zum Dozenten für humanitäres Völkerrecht an der Juristischen Fakultät ernannt hat.

quartier der Vereinten Nationen erteilt worden war, und erklärte abschliessend, das IKRK sei voll und ganz bereit, im Hinblick auf diesen Konflikt die ihm laut den humanitären Abkommen zufallenden Aufgaben zu übernehmen.

Auf dieses Schreiben antwortete der UN-Missionsleiter im Kongo ausführlich und wiederholte die Zusicherung, dass die Vereinten Nationen die Vorschriften der Genfer Abkommen voll und ganz einzuhalten gedächten und die Streitkräfte in diesem Sinne unterrichtet worden seien.

Gleichlaufend hatte der Präsident des IKRK einen wichtigen Schriftwechsel mit dem Generalsekretär a.i. der Vereinten Nationen, betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen. Am 8. November 1961 betonte Herr Thant abermals den Beschluss der UNO, die Grundsätze und den Geist der allgemeinen völkerrechtlichen Abkommen über das Verhalten des Militärpersonals zu beachten. Er erklärte sich bereit, an der Verbreitung der Abkommen unter dem UN-Militärpersonal im Kongo mitzuwirken und hob dabei hervor, dass die im Namen und unter dem Kommando der Organisation durchgeführten Operationen mit dem Geist der Abkommen völlig übereinstimmen sollen.

Ausser diesen direkt bei der UNO im Kongo und in New York unternommenen Schritten richtete das IKRK an alle Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen und der Vereinten Nationen ein Memorandum vom 10. November 1961, betreffend die Anwendung dieser Abkommen seitens der den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Kontingente. Darin wurde zunächst an die von der UNO bereits gemachten diesbezüglichen Zusicherungen erinnert und folgendes hinzugefügt.

« Angesichts der grossen Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen hält es das IKRK indessen für erforderlich, dass das Problem nicht nur von der Organisation der Vereinten Nationen, sondern auch von jedem einzelnen Mitgliedsstaat der Genfer Abkommen geprüft wird.

Die Organisation der Vereinten Nationen als solche gehört nämlich den Genfer Abkommen nicht an. Folglich bleibt jeder Staat, wenn er den Vereinten Nationen ein Truppenkontingent zur Verfügung stellt, persönlich für die Anwendung dieser Abkommen verantwortlich. »

Nach Abschluss der Intervention der Vereinten Nationen im Kongo griff das IKRK den ganzen Fragenkomplex mit UN-Generalsekretär U Thant abermals auf. Es ging darum zu erfahren, wie die Einhaltung der Abkommen als Ganzes, über ihre blossen Grundsätze hinaus, sichergestellt werden könnte und wie Abkommensverletzungen zu ahnden wären. Könnte die Organisation der Vereinten Nationen nicht als solche den Abkommen beitreten oder könnte ihre Generalversammlung nicht eine feierliche Erklärung in diesem Sinne abgeben?

Die Juristen der Vereinten Nationen vertraten die Ansicht, eine derartige Lösung sei nicht durchführbar: Die UNO ist kein Staat und besitzt kein eigenes Heer. Ausserdem kann sie ihre Gerichtsbarkeit nicht durch diejenige der Länder ersetzen, die ihr Kontingente geliefert haben. Das IKRK erhielt jedoch die Zusicherung, dass das UN-Generalsekretariat in jeden Vertrag mit einem Land, das ihm Truppen zur Verfügung stellt, eine Klausel aufnehmen wird, die die Anwendung der Genfer Abkommen seitens dieser Truppen vorsieht. Als UN-Kontingente nach Zypern abreisten, erneuerte das IKRK seinen Antrag, und die Vereinten Nationen erteilten ihm eine Zusage.

Im September 1963 unterbreitete das IKRK den ganzen Fragenkomplex dem Kongress der Hundertjahrfeier des Internationalen Roten Kreuzes, der einstimmig folgenden Beschluss fasste:

*In Anbetracht, dass die Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen sich verpflichtet haben, die Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen,*

*in Anbetracht der Notwendigkeit, dass die Notstreitkräfte der Vereinten Nationen diese Abkommen einhalten und durch sie geschützt werden,*

*würdigt der Delegiertenrat die von den Vereinten Nationen zu diesem Zweck bereits unternommenen Bemühungen und empfiehlt:*

- 1. dass die Vereinten Nationen aufgefordert werden, eine feierliche Erklärung abzugeben, laut der sie einverstanden sind, dass die Genfer Abkommen in gleicher Weise, wie sie für die Mitgliedsstaaten dieser Abkommen gelten, auf ihre Notstreitkräfte Anwendung finden,*

2. *dass die Regierungen der Länder, die den Vereinten Nationen Truppenkontingente zur Verfügung stellen, wegen der grundlegenden Bedeutung der Frage ihre Truppen vor Verlassen ihres Ursprungslandes entsprechend über die Genfer Abkommen unterrichten und ihnen Befehl erteilen, sie zu befolgen;*
3. *dass sich die für die Kontingente verantwortlichen Stellen bereit erklären, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eventuellen Abkommensverletzungen vorzubeugen und sie zu ahnden.*

Das IKRK teilte diese Entschliessung allen Staaten mit. Daraufhin gingen ihm von einigen Mächten ermutigende Antworten zu. Jedoch ist die Frage in ihrer Gesamtheit noch lange nicht endgültig geregelt.

### **III. VERWIRKLICHUNG DER GENFER ABKOMMEN — DIE DEN TEILNEHMERSTAATEN OBLIEGENDEN AUSFÜHRUNGSMASSNAHMEN**

Die Verbreitung der Abkommen, besonders bei den Streitkräften, ist, wie wir gesehen haben, eine unerlässliche Voraussetzung für ihre Anwendung. Würde diese Verbreitung jedoch auf wirksamste Weise weitgehend durchgeführt, so wäre dies immer noch nicht genug, um die tatsächliche Einhaltung der Genfer Abkommen während der Feindseligkeiten sicherzustellen. Um dies zu erreichen, müssen weitere Schritte getan und die erforderlichen Anwendungsmassnahmen ergriffen werden, die im übrigen in den Abkommen ausdrücklich vorgesehen sind. Das ist eine Aufgabe, die den Regierungen obliegt. Wozu nützte es in der Tat, einen Soldaten über die humanitären Vorschriften zu unterrichten, wenn er im Kampf nicht die entsprechenden Befehle erhält? Und wie können die Abkommen eingehalten werden, wenn die Mittel dazu fehlen? Niemand kann die Behörden über die Identität eines verstorbenen Soldaten unterrichten, wenn er nicht die Möglichkeit hat, diese Identität festzustellen. Ein Zivilkrankenhaus kann nicht in Sicherheit sein, wenn es sich in unmittelbarer Nähe eines ausgesprochenen Militärobjekts befindet. Die lobenswertesten Absichten und die Kenntnis der Vorschriften allein genügen nicht. Das

Problem darf nicht so gestellt werden, dass man zu keiner Lösung kommen kann. Und was auf das Gebiet der Organisation zutrifft, gilt noch lange nicht für die Gesetzgebung. Hier ist keine Improvisation möglich, während die Abkommen vielleicht gerade auf diesem Gebiet den Unterzeichnerstaaten die striktesten Verpflichtungen auferlegen. Gleich, ob es sich um die Verwendung des Rotkreuzzeichens handelt, um die Ahndung der Abkommensverletzungen oder um disziplinarische und sonstige Strafen, es handelt sich um ein Vorschriftenbündel, das den Teilnehmerstaaten auferlegt wird. Auf dem Gebiet der strafrechtlichen Ahndungen — die Abkommen sind hinsichtlich dieses Punktes sehr deutlich — haben die Abkommensvorschriften das Vorrecht vor der auf die Streitkräfte anwendbaren Landesgesetzgebung. Der Grundsatz der Gleichstellung der Kriegsgefangenen und der Angehörigen der Streitkräfte unterliegt strengen Bedingungen. Die Teilnehmerstaaten werden also die durch die Unterzeichnung der Abkommen eingegangenen Verpflichtungen nur einhalten können dank einer geeigneten Gesetzgebung, die gleich zu Beginn der Feindseligkeiten in bezug auf alle Punkte, in denen die Landesgesetzgebung von den Abkommensverpflichtungen abweicht, in Kraft tritt.

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## DER ZWANZIGSTE JAHRESTAG DER BEENDIGUNG DES ZWEITEN WELTKRIEGES

Der zwanzigste Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges bietet der Rotkreuzwelt Gelegenheit, an die unter seiner Fahne unternommenen Anstrengungen zur Linderung der durch den schrecklichsten Kataklysmus, der bisher die Menschheit betroffen hat, hervorgerufenen Leiden zu erinnern. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dem in Kriegszeiten so schwere Verantwortlichkeiten zufallen, möchte mit nachstehenden Zeilen einige Aspekte der Aktion wachrufen, die es als neutraler Vermittler im Dienste aller Konfliktsopfer durchführte.

Die fundamentale Tätigkeit des Roten Kreuzes in Kriegszeiten wird zunächst durch die nationalen Gesellschaften an der Front und im Landesinnern wahrgenommen, überall, wo die Feindseligkeiten den Menschen äusserlich treffen. Die Rolle des IKRK ist jene eines Kanals oder einer Brücke, oft der einzigen, die es ermöglicht, dass die Hilfssendungen die Schranken überschreiten und die Menschen miteinander korrespondieren können.

Mit Hilfe seiner Mitarbeiter — bei Kriegsende waren es nahezu 4000 — konnte das IKRK sehr positive Ergebnisse bei seinem Kampf gegen die durch die Feindseligkeiten und ihre Nachwehen verursachten unzähligen Leiden erzielen. Doch ist es sich auch seiner Misserfolge bewusst, denn seine Mittel waren oft allzu beschränkt, und es stiess auf zahlreiche Hindernisse, die häufig auf dem Unverständnis der Kriegführenden beruhten. Es versuchte jedoch alles, was in seiner Macht stand, um seine Mission zu erfüllen und der Erwartung der zahllosen Opfer zu entsprechen, die ihre Hoffnung auf es gesetzt hatten.

Folgende Zahlen veranschaulichen diese Tätigkeit :

- das IKRK beförderte in die Lager für Kriegsgefangene, Zivilinternierte und Verschleppte  
430.731 Tonnen Hilfsgüter (Gesamtwert rund 3.312.000.000 Schweizer Franken)  
d.h. etwa 36 Millionen Pakete.
- Die Zivilinternierten und Verschleppten in den Konzentrationslagern erhielten  
6.836 Tonnen Waren, d.h. 1.631.000 Pakete.
- Diese Zahlen enthalten nicht die Hilfssendungen für die Gefangenen in Händen der Japaner. 7000 Tonnen, die versandt wurden, und 19 Millionen Schweizer Franken für Ankäufe an Ort und Stelle.
- Dank dem Vereinigten Hilfswerk vom Internationalen Roten Kreuz (IKRK-Liga) erhielt die dem Krieg zum Opfer gefallene Zivilbevölkerung  
165.256 Tonnen Waren (Wert: 314 Millionen Schweizer Franken).
- Das IKRK verfügte über 43 Schiffe (3 davon gehörten ihm), die 507 Fahrten durchführten, wobei sie 1.362.000 km zurücklegten. Nach der Zerstörung des Netzes der deutschen Reichsbahn setzte es 474 Lastkraftwagen ein, die insgesamt 2.831.840 km zurücklegten.

Während des Krieges und in den darauffolgenden Monaten war das IKRK in den verschiedenen Teilen der Welt durch 76 Delegationen vertreten, deren 340 Mitglieder 11.175 Besuche von Gefangenenlagern vornahmen.

Diese ganze Tätigkeit brachte einen ungeheuren Schriftwechsel mit sich, von dem folgende Ziffern für die Zeit vom 30. September 1939 bis 30. Juni 1947 zeugen:

Postein- und -ausgang . . . . .	120.669.000
Telegrammein- und -ausgang . . . . .	567.251
Gesamtzahl der eingeordneten Karteikarten . .	36.000.000
Seitenzahl der registrierten amtlichen Listen .	3.565.869
Übermittelte Zivilbotschaften . . . . .	24.000.000
Angefertigte Photokopien . . . . .	3.719.914

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Ein Tag im Feldlazarett Uqd ( <i>E. Darbre</i> ) . . . . .	109
Afrika: ein weites Tätigkeitsfeld für das Rote Kreuz ( <i>M. Gazay</i> ) . . . . .	116

---



# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## EIN TAG IM FELDLAZARETT UQD

*Eine Krankenschwester des IKRK verbrachte im Jahre 1964 mehrere Monate im Feldlazarett Uqd im Jemen. Sie widmete sich dort einer humanitären Aufgabe, über die sie einige persönliche Aufzeichnungen machte, die wir nachstehend veröffentlichen. Diese Aufzeichnungen lassen ebenso wie die zahlreichen bereits veröffentlichten Artikel und Aufnahmen über die IKRK-Mission im Jemen erkennen, welche Schwierigkeiten die medizinische Hilfsaktion in der Wüste mit sich bringt, besonders hinsichtlich der Ausbildung des Sanitätspersonals. Doch geht daraus auch hervor, wie segensreich diese Arbeit ist.*

Es ist erst 6.30 Uhr an einem Septembermorgen, doch die Sonne strahlt schon heiss auf die Zelte, und trotz Ventilator ist die Hitze bereits erstickend. Die Patienten in den chirurgischen Zelten bereiten sich auf den neuen Tag vor.

Diese Zelte sind keineswegs mit einem modernen Krankenhaussaal zu vergleichen. Die Patienten tragen ihre eigenen Kleider, die mehr oder weniger sauber sind. Am Fussende eines jeden Bettes liegt ein Sack mit Trinkwasser, auf leeren Kisten liegt eine bunt zusammengewürfelte Sammlung von Küchengeschirr und verschiedenen Lebensmitteln herum. Überall wimmelt es von Mücken.

Die Kranken? Da ist zum Beispiel Mahdi. Seine rechte Hand, von der drei Finger amputiert wurden, heilt nur langsam. Hier ist

Mohammed Ali, der an einer schrecklichen Knochenmarkentzündung am Oberschenkel leidet. Und dann sind da Caïd, Ahmed, Al Chaïb. Alle drei sind mit ihrem Lastwagen auf eine Mine geraten. Dem einen wurde der Ellenbogen zerschmettert, der zweite hat Minensplitter in den Beinen, dem dritten wurde das Schienbein zermalmt. Dann kommen « Peter und Paul », zwei grosse Burschen mit Apostelköpfen, zwei Freunde, die am gleichen Tag am selben Ort verletzt wurden. Dem einen zerschmetterte eine Kugel den rechten Oberarmknochen, dem anderen den linken. Daneben finden wir einige operierte oder verunglückte Beduinen und Najraner. Ausserdem sind da noch die « Sadigs ». Jeder Kranke kommt nämlich mit einem oder mehreren Freunden ins Lazarett, die sich im Lager niederlassen und, indem sie die Gastfreundschaft des Roten Kreuzes in Anspruch nehmen, ihre Freunde « pflegen », d.h. sie bringen ihnen das Essen, waschen — manchmal — ihre Wäsche, transportieren ihre Betten je nach Bedarf in den Schatten oder in die Sonne oder zur Clinobox bzw. in das Röntgenzelt. Anfangs ist man etwas überwältigt von diesem Gewimmel und der mehr oder weniger wirksamen Hilfe, doch muss ich sagen, dass man sich bald daran gewöhnt und sie sogar schätzen lernt, denn sie nimmt uns manche Last ab.

Nach den Kranken ist es nun an der Zeit, die jemenitischen Hilfspfleger vorzustellen. Da ist zunächst Ismael, dann Ahmed und schliesslich Mohammed. Ismael hat die grösste Erfahrung in der Krankenpflege und ist auch der Beste von den dreien. Die Fiebertabellen der Kranken bergen keine Geheimnisse mehr für ihn. Es ist nicht leicht, einem Jemeniten beizubringen, sich einwandfrei einer Fiebertabelle zu bedienen. Einerseits fällt es ihnen nämlich schwer, die europäischen Ziffern zu lesen, andererseits ist ihnen der Zeitbegriff völlig fremd. Sie machen nämlich keinen Unterschied zwischen dem 5. und 12. September zum Beispiel. Das sind zwei Tage, weiter nichts. Um die Sache zu vereinfachen, werden die Daten arabisch auf ein Blatt geschrieben, und ein leicht verständlicher, ebenfalls arabischer Kalender hängt für alle sichtbar in jedem Zelt.

Nach der Temperaturmessung werden die Zelte gereinigt. Jeder der drei Helfer macht sich an die Arbeit. Ein Zelt fegen,

scheint nicht schwierig zu sein, aber Zelte wie diese, das ist etwas anderes. Man muss nämlich mit den vielen Hindernissen rechnen, die auf dem Boden herumliegen, angefangen bei der zusammengerollten Decke bis zum Hirsenmehlsack. Da ist allerhand wegzuschaffen! Neben mehreren Kilo Sand müssen Abfälle beseitigt werden, und obwohl die Kranken wissen, dass sie weder auf den Boden spucken noch Abfälle wegwerfen dürfen, liegen Dattelkerne, Zigarettenstummel und anderer Unrat herum. Ismael und Ahmed beherrschen schon die Kunst des Fegens, dagegen hat Mohammed noch einige Schwierigkeiten auf diesem Gebiet. Fast jeden Tag müssen ihm einige Ecken gezeigt werden, die er vergessen hat. Gewiss, er ist es noch nicht gewohnt.

Nun kommt der wichtigste Augenblick des Tages: Die Verbände werden angelegt. In allen drei Zelten wird diese fast feierliche Handlung zugleich vorgenommen. Nachdem die Hände sorgfältig gewaschen und gebürstet worden sind, wird, vor den Zelten hockend, alles, was zum Verbinden einer grossen oder kleinen, einer sauberen oder infizierten Wunde notwendig ist, auf leeren Kisten angeordnet, die nur diesem Zweck dienen. Hierzu ist durchaus nicht viel Material erforderlich. Wir haben den Bedarf auf das mindeste beschränkt, denn wir mussten uns dem Land anpassen. Es ist nicht notwendig, « wie in der Schweiz » zu pflegen, sondern so, wie es im Jemen üblich ist. Hauptsache, der Patient wird geheilt. Warum soll diese Heilung mit komplizierten Mitteln versucht werden, wenn es auch einfach geht? Daher haben wir ein Mindestmass an Arzneimitteln, Instrumenten und Verbandsmaterial ausgewählt, wobei wir nicht ausser Acht liessen, dass die Krankenpfleger demnächst ihre neugewonnenen Erkenntnisse in entlegenen Berggegenden anbringen müssen, wo sie die einzigen Vertreter der « medizinischen Wissenschaft » sein werden. Sie müssen also die Mittel erhalten, um die mannigfachen Leiden ihrer Landsleute erfolgreich behandeln zu können. In diese Arbeit werden sie im Lazarett eingeweiht, und darum ist die Stunde des Verbindens so wichtig. Der Notwendigkeit der Asepsis wird besonderer Wert beigemessen. Daher legt die verantwortliche Krankenschwester, die « Doktorin », in der ersten Zeit alle Verbände selbst an und erklärt den zuschauenden Krankenpflegern jeden Handgriff. Wenn sie sicher ist, dass sie die Grundbegriffe beherr-

schen, dürfen sie nach und nach ihr Talent üben und müssen das Gelernte zehn- oder notfalls zwanzigmal wiederholen, wenn die Gefahr besteht, dass durch Unachtsamkeit oder Ungeschick die peinliche Sauberkeit des Verbands in Frage gestellt wird. Diese Strenge, die zuweilen wegen der Hitze oder der Müdigkeit schwer einzuhalten ist, trägt bald Früchte. Die grossen und kleinen Wunden heilen langsam aber sicher, wie durch ein Wunder, selbst solche, die so infiziert waren, dass man eine Amputation in Erwägung zog. Diese Ergebnisse beweisen den Jemeniten, die leicht zu überzeugen sind, dass man recht hatte. Vertrauen entsteht, wächst und behauptet sich. Durch dieses Vertrauen kommt es zur Zusammenarbeit. Jeder bemüht sich, einen kleinen Teil zur Verbesserung der Gesamtlage beizusteuern. Der Besen wird je nach Bedarf geschwungen. Die Alten bringen den Neuen die Grundbegriffe der Hygiene bei. Das struppige Haar der Krieger, in dem sich Staub und Ungeziefer einnisten, fällt der Schere zum Opfer. Kleider und Körper werden zusehends sauberer.

Nach dem Verbinden werden die Spritzen gegeben. Das tun die jemenitischen Krankenpfleger mit besonderer Vorliebe. Es ist allerdings wichtig, die Zahl der Spritzen wegen der mit dieser Behandlung verbundenen Gefahren auf ein Mindestmass zu beschränken, und nach Möglichkeit geben wir alle Medikamente in Form von Tabletten oder Tropfen. Die Verdauungsorgane der Jemeniten sind übrigens unverwüsthlich, und es kommt höchst selten vor, dass sie die Medikamente nicht vertragen.

Es ist gegen 11 Uhr morgens. Die Vormittagsarbeit ist beendet. Mit einem Seufzer der Erleichterung kehren die Helfer in ihre Unterkunft zurück. Es ist unerträglich heiss. fast 60° in der Sonne. Indessen weht ein leichter Wind und lässt hier und da eine feine rosige Sandwolke aufsteigen. Gegen Ende der Mittagsmahlzeit bricht plötzlich der Sandsturm los. In Sekundenschnelle sind der Tisch, die Teller und ihr Inhalt, sogar das Wasser in den Gläsern mit Sand bestreut, der zwischen den Zähnen knirscht... Fünf Minuten später herrscht eine drückende Stimmung. Der nördliche Horizont ist ockergelb, kupferfarbene Wirbel entfesseln sich. Papiere, Kartons, schlecht befestigte Kleider fliegen davon, leere Konservenbüchsen rollen mit lautem Geklapper auseinander. Man

schützt sich so gut es geht. Die Zeltmasten stöhnen, das Zelttuch flattert laut... Wird das Zelt dieses Mal noch halten? Und dann der Sand, dieser ewige Sand! Es nützt nichts, die Augen zu schliessen und die Lippen fest aufeinanderzupressen. Man hat bald genug. Oh! nicht mehr atmen, bis alles vorüber ist! Man schwitzt und wartet... Es bleibt einem nichts anderes übrig. Die Sandschicht auf dem Zeltboden wird immer dicker, Bangigkeit ergreift uns und lässt uns wieder los, das Herz verkrampft sich.

Dann kommen die Windstösse in grösseren Abständen und verlieren an Heftigkeit, auch die Wolken werden weniger dicht. Das Getöse ebbt allmählich ab, Man wagt, die Nase hinausstechen. Das Lager ist fast unbeschädigt. Für heute ist der Sturm zu Ende. Man hat ihn überstanden!

Gegen 16.30 Uhr erwacht das Lazarett zu neuem Leben. In der Krankenabteilung erreicht die Tätigkeit ihren Höhepunkt. Da es weniger heiss ist und die Schatten länger werden, holen die « Sadigs » ihre Freunde aus den Zelten, in denen es noch erstickend schwül ist. Es ist die Stunde der Physiotherapie. Die so lange ohne Bewegung gebliebenen Arme und Beine müssen nämlich bald wieder benutzt werden; auch die zusammengeschrumpften Lungen sollen wieder Übung bekommen: Eins, zwei, Beine hoch, Beine senken, Beine hoch...! Und alle zählen auf arabisch, um die Übenden zu ermutigen. Es ist auch die Stunde der Geselligkeit par excellence: Man spricht vom Krieg, von den Wundern Europas, von den Familienangehörigen, den Krankheiten. Die Gelegenheit ist günstig, um den daran Interessierten die Grundbegriffe der Anatomie und der Physiologie beizubringen. Bald ist die Krankenschwester von etwa dreissig Männern umringt, die aus dem ganzen Lager gekommen sind, um ihr zuzuhören oder eine Ansicht zu äussern. Welch sympathische, lächelnde, wissbegierige Versammlung, die voller Vertrauen ehrfürchtig lauscht. Natürlich muss die « Doktorin » hier ein Glas Tee, dort eine Tasse gepfefferten Kaffee trinken, einige trockne Datteln kauen oder eines dieser köstlichen arabischen Plätzchen annehmen, die auf einem heissen Stein gebacken wurden. Es sei denn, sie sei eingeladen, eine pikante Sosse aus der gemeinsamen Schüssel zu kosten!

Doch was ist das plötzlich für ein Lärm? Ach, der jemenitische

Koch mit seinem ewigen Kessel Spaghetti mit Tomaten ! Und dann kommt die Stunde des Wassers ! Alle Gesunden stürzen zum Wasserhahn mit ihren leeren Wassersäcken und Kannen. Da dieses köstliche Nass äusserst knapp ist, musste es nämlich für die Einheimischen rationiert werden. Man lässt es neben den Zelten der Kranken nur zwanzig Minuten am Tag laufen. Das bedeutet, man hat genug zu trinken, aber nicht viel, um sich zu waschen ! Dies ist der Augenblick, um den Krankenpflegern beizubringen, wie man eine richtige Krankentoilette vornimmt. Das ist nicht so einfach, denn sie sind gewohnt, sich einen Eimer Wasser über den Kopf zu giessen und in der Pfütze zu planschen. Ist ein Kranker ans Bett gefesselt, so geht das natürlich nicht, selbst in einem Land, wo alles so rasch trocknet. Und dann muss gezeigt werden, wie man Seife verwendet, die zwar sehr geschätzt wird, aber nicht sehr bekannt ist.

Im Jemen bricht die Nacht schnell herein. Bald beginnt der Dynamo zu summen, die Lichter blinken kettenweise auf. Bevor die Krankenpfleger die Patienten verlassen, haben sie noch eine Aufgabe zu erfüllen : Schlaftabletten verteilen. In den Zelten verbringt man die Zeit mit Kartenspiel, man hört Sendungen aus dem eigenen Transistorradio und isst dabei mit den Fingern den übriggebliebenen Reis vom Mittag.

Andere sind bereits schlafen gegangen : hier liegen zwei in Decken gehüllte Gestalten, die eine auf dem Bett, die andere darunter, und zwar liegt der « Sadig » im Bett und der Kranke auf dem Boden, weil dieser nicht gewohnt ist, hoch zu liegen und im Traum herunterfallen könnte. Doch als der Krankenpfleger kommt, um die Tabletten zu verteilen, werden alle wach und stöhnen vor Schmerzen. Hier heisst es, sehr vorsichtig sein. Die Jemeniten sind ganz versessen auf die Tabletten, und wenn man nicht achtgäbe, verliessen sie alle das Lazarett mit einer Tablettensucht. Zum Glück lernt man sehr bald unterscheiden, wer wirklich leidet und wer Komödie spielt. Da heisst es, unnachgiebig sein !

Nachdem allen eine gute Nacht gewünscht wurde, zieht man sich zurück, indem man über die ausgestreckten Körper steigt, um selbst unter den Sternen schlafen zu gehen. Oh, diese jemenitischen Sterne, sie sind wohl den Sandsturm, den Dreck, die Mücken, die Hitze wert ! Dort sieht man hundert-, ja tausendmal

mehr Sterne als in Europa. Welch ein Segen, friedlich einzuschlummern in der unendlich weiten Wüste, die merkwürdig still ist, obwohl wenige Schritte entfernt wilde Krieger kämpfen... Und über uns halten die Sterne Wacht.

EVELINE DARBRE

---

## **Afrika — ein weites Tätigkeitsfeld für das Rote Kreuz**

Die nunmehr in das zweite Jahrhundert ihres Bestehens eingetretene Rotkreuzbewegung macht zurzeit eine Phase des Übergangs und der Entwicklung durch, wie sie sie — mit Ausnahme der ersten Jahre nach ihrer Gründung — bisher zweifellos in keinem Punkt der Erde in einer so kurzen Zeitspanne erlebt hat.

Afrika, der in voller Entwicklung begriffene Kontinent, steht auf allen Gebieten im Brennpunkt des Zeitgeschehens. In Dingen des Roten Kreuzes bildet er keine Ausnahme. Drei besonders beredete Zahlen zeugen in der Tat vom dem Weg, der in wenigen Jahren zurückgelegt wurde: Im Jahre 1948 gab es dort drei Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, heute sind dort zweiundzwanzig auf internationaler Ebene anerkannt, während mehrere weitere Gesellschaften kürzlich gegründet wurden oder im Aufbau begriffen sind. Daran erkennt man, welch bedeutenden Aufschwung unsere Bewegung in diesem Erdteil genommen hat, dessen Möglichkeiten und Bedürfnisse riesengross sind und wo die Unterstützung des Roten Kreuzes, dieses traditionellen Helfers der öffentlichen Stellen, für die Bevölkerung offenbar unerlässlich ist.

Man kann sich leicht vorstellen, welche Probleme den Leitern einer jungen nationalen Gesellschaft in einem Land erwachsen, das kürzlich seine Unabhängigkeit erlangt hat, gleich, welchem Kontinent es angehört: der Mangel an Finanzquellen und geeignetem Personal, die Vielfalt der Aufgaben, die einer kleinen Anzahl

Menschen guten Willens zufallen, der Riesenumfang des durchzuführenden Werkes, die Dürftigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel, ohne die Hindernisse zu nennen, die durch den Ahnenkult entstehen können, durch die Entfernungen oder durch die mangelhaften Verbindungsmittel.

Das Rote Kreuz hatte sich mit unzähligen Problemen zu befassen, die verhältnismässig neu für es waren. Es galt, die alten Gesellschaften dafür zu gewinnen, ihren jüngeren Schwestergesellschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen, wirklichkeitsnahe Aktionspläne aufzustellen, wobei den dringendsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen war. Im Hinblick auf diese Aufgaben wurde im Jahre 1961 während der XXVI. Sitzungsperiode des Gouverneurrats der Liga in Prag ein technisches Hilfsorgan geschaffen, das hauptsächlich von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedgesellschaften finanziert wird. Man gab ihm die Bezeichnung « Entwicklungsprogramm des Roten Kreuzes ». Dieser Titel könnte zunächst etwas anspruchsvoll erscheinen, doch ist er es keineswegs, bedenkt man, welches Werk trotz den zur Verfügung stehenden äusserst begrenzten Mitteln zu vollbringen ist.

Worin besteht die Hilfe, die diesen nationalen Gesellschaften zu gewähren ist? Es ist notwendig, ihre neuen Leiter zu beraten, sie während einer mehr oder weniger langen Periode bei ihren Aufgaben zu führen, ihnen bei der Organisation ihrer Gesellschaft und der verschiedenen technischen Dienste zu helfen, ferner die Tätigkeiten anzuregen und dann zu entwickeln, die der Bevölkerung am nützlichsten sind, wobei ihnen eventuell Fachleute, Gelder oder Material zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrung der älteren Gesellschaften kann ebenfalls sehr segensreich sein, wobei selbstverständlich den jeweiligen Landesverhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Die Leiter der kürzlich geschaffenen nationalen Gesellschaften haben nur äusserst selten Gelegenheit, sich zu treffen, ihre jungen Erfahrungen auszutauschen und die Schwierigkeiten zu besprechen, um gemeinsam Lösungen zur Abhilfe zu suchen und darzulegen, wie dabei vorzugehen ist. Derartige Gedankenaustausche sind wertvoll, und aus diesem Grund hat die Liga der Rotkreuzgesellschaften seit mehreren Jahren eine gewisse Anzahl regionale Tagungen und Seminare, z.B. in Lateinamerika oder für Südostasien und den

Pazifik, veranstaltet <sup>1</sup>. So entstand auch die Idee eines afrikanischen Seminars, der ersten internationalen Tagung, die bisher vom Roten Kreuz auf diesem Kontinent abgehalten wurde.

Warum wurde gerade Abidjan, die Hauptstadt der Elfenbeinküste, für diese Arbeitstagung gewählt? Ohne zu zögern kann man darauf antworten, dass schon die Lage dieser grossen Stadt an der Westafrikanischen Küste sie zum günstigsten Treffpunkt für etwa 15 nationale Gesellschaften aus dem Westen des Kontinents erscheinen liess. Hinzu kommen die wertvolle Mitwirkung der Behörden der Elfenbeinküste, die sympathische Zusammenarbeit der jungen Rotkreuzgesellschaft dieses Landes und ihrer führenden Persönlichkeiten, unter denen an erster Stelle Präsident A. Barou und die Generalsekretärin Frau M. Basque zu nennen sind, sowie die unzähligen materiellen Hilfsmittel, die man in einer Stadt wie Abidjan findet.

Die feierliche Eröffnung fand am Samstag, dem 27. Februar 1965, unter dem Vorsitz des Staatsministers der Republik Elfenbeinküste, Herrn August Denise, im Beisein zahlreicher Minister und hoher Beamter, der Angehörigen des diplomatischen Korps, der Seminarteilnehmer sowie von Leitern und Mitgliedern der Rotkreuzgesellschaft der Elfenbeinküste statt. Nachdem der Staatsminister seiner Befriedigung Ausdruck gegeben hatte, dass Abidjan für die erste Tagung des Roten Kreuzes in Afrika auserkoren wurde, würdigte er im Namen der Regierung « die so herrliche Aktion des Roten Kreuzes seit der fernen Zeit, da Henry Dunant es ins Leben rief; denn es hat in der Tat zum ersten Mal vor dem Gewissen der Völker eine Art Gesetz zur Humanisierung und internationalen Verbrüderung über die Hoheitsrechte der Staaten hinaus entworfen. Seitdem begeisterten sich immer mehr Menschen für seine Ideale, für die es keine Grenzen gibt, so dass sie weltweite Geltung erlangten. Gewiss, sie verbreiten sich nicht mit der Geschwindigkeit und Kraft, wie es der grosse Menschenfreund Henry

---

<sup>1</sup> Die *Revue internationale* hat mehrere Artikel über dieses Thema veröffentlicht. Siehe im besonderen jenen von Herrn K. Seevaratnam über das Rotkreuzforum für Südostasien und den Pazifik (in der Septembernummer 1964) und von Herrn J. Gomez Ruiz über die Regionaltreffen, die kürzlich in Peru und Chile stattfanden (in der Aprilnummer 1965). (Die Red.).

Dunant gewünscht hätte. Doch ist sein humanitäres Programm nach wie vor der Katalysator der heutigen Gesellschaft, wenn sie weiterbestehen und überleben will ».

So waren acht Tage lang, vom 27. Februar bis zum 3. März, etwa dreissig leitende Persönlichkeiten von dreizehn nationalen Gesellschaften <sup>1</sup> neben mehreren Mitgliedern des Ligasekretariats unter der Leitung von Generalsekretär Henrik Beer, einigen seiner in Afrika eingesetzten Delegierten und im Beisein von Beobachtern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und nationalen Gesellschaften, wie des Britischen und des Französischen Roten Kreuzes, vereinigt. Eine Woche lang folgten die Delegierten in den geräumigen Sälen des Gebäudes der Nationalversammlung, das zu diesem Anlass mit den Fahnen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie der vertretenen Länder geschmückt war, einem Programm, das praktisch alle für das Rote Kreuz wichtigen Hauptthemen umfasste. Alle Anwesenden hatten Gelegenheit, sich ausführlich auszusprechen und die Wirklichkeit des Alltagslebens in ihren Ländern sowie die Riesenbedürfnisse, zum Beispiel im öffentlichen Gesundheitswesen, zu schildern. Den oft glänzenden Referaten der Leiter der nationalen Gesellschaften oder der für ihre technischen Dienste verantwortlichen Herren folgten realistische und zuweilen leidenschaftliche Debatten. « Es wird noch viel Zeit vergehen, bevor wir die Tragweite des Seminars von Abidjan voll und ganz ermessen können », erklärte der Generalsekretär der Liga einige Tage nach Abschluss der Tagung. « Wir sind uns indessen der Tatkraft und der Begeisterung bewusst, dank der in Afrika ein Weg für das Rote Kreuz gebahnt werden konnte, doch können wir noch nicht erkennen, wohin uns dieser Weg führen wird. »

\*

Da ich den Vorzug hatte, am Rotkreuzseminar von Abidjan teilzunehmen, möchte ich versuchen, die so angenehme Atmosphäre

---

<sup>1</sup> Dahome, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Kamerun, Kongo (Léopoldville), Liberia, Niger, Nigeria, Obervolta, Senegal, Sierra Leone, Togo.

dieser Arbeiten wiederaufleben zu lassen. Stellen Sie sich den weiten Halbkreis des Saales einer Nationalversammlung vor, auf dessen Bänken die Rotkreuzvertreter den Platz der Abgeordneten eingenommen haben. Draussen ist es erstickend schwül, während der Raum durch eine Klimaanlage gekühlt ist. Kaum eine Viertelstunde genügte, um unter allen Anwesenden, die sich in den meisten Fällen nicht kannten und die entweder englisch oder französisch sprachen, die in einem Lande weilten, das die meisten noch nie zuvor betreten hatten, eine Stimmung zu schaffen, die für die Arbeit und die Unbefangenheit der Aussprachen günstig war. Jeder Beobachter wäre wie ich überrascht gewesen festzustellen, mit welchem Ernst und aufrichtigem Interesse die Anwesenden sich an den Debatten beteiligten. Man hatte wirklich den Eindruck, dass sie sich nach und nach bewusst wurden, was das Rote Kreuz bedeutet, welche Möglichkeiten es bietet und mit welchen Problemen es sich auseinanderzusetzen hat. Wussten sie alle vorher genau, was das Internationale Rote Kreuz ist, welche Befugnisse das Internationale Komitee und die Liga haben oder was die Schutzbestimmungen der Genfer Abkommen enthalten? Ich persönlich glaube es nicht, und viele Delegierte haben es im Laufe dieser Abidjaner Woche zugegeben.

Nicht nur die afrikanischen Leiter des Roten Kreuzes wurden sich dieser Tatsache bewusst, sondern auch die Vertreter der Liga und des IKRK machten Neuentdeckungen, denn sie hörten eine Sprache, die vielleicht noch nie auf einer wichtigeren, weltweiteren Konferenz geredet wurde. Kannten wir vor Abidjan genügend die Wirklichkeiten und die Probleme, mit denen sich die Leiter des Roten Kreuzes dieses Erdteils täglich auseinanderzusetzen haben? Durch ihre Einwände, die alle voneinander recht unterschiedlich waren, machten die Präsidenten, die Generalsekretäre nationaler Gesellschaften, die Verantwortlichen für die verschiedenen Arbeitszweige begreiflich, wie riesengross ihr Land ist, wie vielfältig ihre Bevölkerungen sind und wie äusserst bescheiden die Mittel — um nicht von Armut zu sprechen —, über die sie verfügen, um ihre Aufgaben auf so vielen Gebieten, im besonderen auf jenem an sich schon weiten Wirkungsfeld des Gesundheitswesens, zu erfüllen.

Auf dem Programm standen täglich eine oder zwei grosse Fragen, und einer der Teilnehmer war beauftragt, den Gegenstand

darzulegen. Nach diesem Referat tauschten die Delegierten unter der Führung des Vorsitzenden der Versammlung, dessen Amt jeden Tag von einem anderen Präsidenten oder Delegationsleiter einer anderen nationalen Gesellschaft ausgeübt wurde, ihre Gedanken aus. Dieses Verfahren trug gewiss dazu bei, dass die Debatten sehr lebendig waren und die Hörerschaft mit wachem Interesse und gespannter Aufmerksamkeit bei der Sache war.

Es ist nun an der Zeit, einen Blick auf das Programm selbst zu werfen, das ziemlich überlastet war, denn in sieben Tagen musste gewissermassen der Riesenkomplex von Gegenständen behandelt werden, den jede ernsthafte Untersuchung des Roten Kreuzes enthalten muss. Rolle des Roten Kreuzes in Afrika — Aktionsmöglichkeiten des Roten Kreuzes in Afrika — in die Tat umgesetzte Grundsätze — Gesundheitserziehung — Erste Hilfe — Betreuung von Mutter und Kind — Jugendrotkreuz — Geldbeschaffung und Mitgliederwerbung, Methoden zur Unterrichtung der Öffentlichkeit usw.

Einige Auszüge aus den gehaltenen Referaten werden genügen um den Ton der Aussprachen anzugeben, um die Neuheit der angeschnittenen Themen und die weiten Perspektiven, die sich dem gesamten Roten Kreuz erschliessen, verständlich zu machen.

Auf die Frage « Werden die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes ohne Schwierigkeiten in Afrika angenommen? » antwortete der Generalsekretär des Kongolesischen Roten Kreuzes, Herr A. Mamboulou « Die Bevölkerung kennt und versteht sie nicht... » Unter den Hauptproblemen, die sich der Ausbreitung des Rotkreuzgedankens bei der Bevölkerung hemmend entgegenstellen, sind zu nennen. « Die Bevölkerung ist nicht auf einen freiwilligen und ehrenamtlichen Einsatz vorbereitet... der niedrige Lebensstandard des Durchschnittsafrikaners... die primitiven Wohnverhältnisse... » « ... Die Familie im weiten Sinne des Wortes verleiht dem Menschen durch den in ihr herrschenden Zusammenhalt und ihre Solidarität eine Stabilität und die Macht der Gewohnheit. Dieser Begriff der Einheit und der Stabilität kam durch die wirtschaftlichen Umwandlungen und die Migrationen von verschiedenen Seiten zum Ausdruck. Man muss also durch das Rote Kreuz und seinen Geist versuchen, einen Ausgleich zu schaffen für diesen

Mangel an Stabilität, der den Nährboden für die Angst bildet und wieder die Gedanken an die bösen Geister und andere Hexenkünste wachruft. » « ... Für den Afrikaner ist und bleibt der Stamm die Bildungsgrundlage... Die Propagandisten des Roten Kreuzes können aus diesem Geist der gegenseitigen Hilfeleistung, der die Stammesangehörigen beseelt, Nutzen ziehen, um ihnen die Solidarität einzuprägen, die die Menschen für den Aufbau einer besseren Welt vereinen muss... » « Was wir kennen, ist das Leben der Sippe, des Stammes... es fällt uns also leichter, das Rote Kreuz in den Dörfern bekanntzumachen als in den Städten, denn in den kleinen Gemeinden werden die kollektiven Veranstaltungen vom Dorf für das Dorf erdacht. »

Das gleiche Thema wurde ebenfalls vom Generalsekretär des Roten Kreuzes von Nigeria, Mallam Saidu Z. Mohammed, behandelt, der im Laufe der Debatten definierte, durch welche Mittel und Wege das Rote Kreuz die grösste Anzahl Menschen ansprechen kann : « In den ländlichen Gegenden lassen es die Familienbande, das ausserordentlich hohe Ansehen, das der Häuptling genießt, die Bedeutung, die dem Lehrer und seiner Schule zukommt, angebracht erscheinen, sich bei den ersten Kontakten mit der Bevölkerung, Kindern und Erwachsenen, gewissen Regeln der Rangordnung zu beugen. Während die Schule der Kanal ist, durch den man unbedingt gehen muss, um das Rote Kreuz bei der Kollektivität bekanntzumachen, wird man sich bald bewusst, dass es der Billigung des Häuptlings und seiner unmittelbaren Umgebung bedarf, um zu erreichen, dass die Rotkreuzidee von der Bevölkerung wirklich angenommen wird. Der Häuptling nimmt immer noch eine Vorzugsstellung in seinem Dorf ein, und da er gesetzlich und moralisch für das Wohlergehen der Bevölkerung verantwortlich ist, ist er in den meisten Fällen für jede Idee zugänglich, die ihm hilft, das Los seines Stammes zu verbessern. »

Es ist unmöglich, in wenigen Zeilen die zahlreichen mit Realismus und Überzeugung vorgebrachten Einwände zu zitieren, die auf der Tribüne gemacht wurden und deren Autoren alle, gewiss je nach ihren eigenen Interessenschwerpunkten, sich bemühten, die besten Wege für das Rote Kreuz zu definieren. Aus diesen Gesprächen ging die Begeisterung hervor, mit der sie ihre Aufgabe in Angriff nehmen, und ihr Wille, mit den anderen afrikanischen

Schwestergesellschaften und den beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen zusammenzuarbeiten.

Es sind noch drei etwas besondere Versammlungen zu erwähnen, die während des Abidjaner Seminars abgehalten wurden. In einem Symposium unter dem Titel « Zukunftspartner » trafen die Vertreter der zwischenstaatlichen Organisationen zusammen, die in Afrika wirken, wie das Technische Hilfsbüro der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die UNESCO, die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft, das Vereinigte Kinderhilfswerk sowie die Vertreter der katholischen Hilfswerke und des Weltkirchenrats und noch anderer Organisationen. Aus den Referaten kristallisierten sich gar manche gemeinsame Punkte heraus, aus denen die Verwandtschaft der Probleme hervorging, mit denen sich diese Organisationen wie auch das Rote Kreuz auf dem afrikanischen Kontinent auseinandersetzen haben. Eine derartige Initiative kann als die Grundlage für eine zukünftige noch engere Zusammenarbeit als bisher betrachtet werden.

Mehrere Sachverständige des Informationswesens, Rundfunktechniker und Vertreter der staatlichen Presse- und Informationsdienste, folgten den dieses Gebiet betreffenden Arbeitssitzungen des Seminars. Zweck dieser Teilnahme war, dass diese Sachverständigen praktische Ideen und Anregungen im Hinblick auf eine bessere Ausnutzung der grossen neuzeitlichen Informationsmöglichkeiten durch das Rote Kreuz geben, um es bei der Öffentlichkeit besser bekanntzumachen.

Doch welcher Weg ist noch zurückzulegen, um dieses Stadium in Riesengebieten zu erreichen, die sich in der Entwicklung befinden und wo das Rote Kreuz zunächst — zweifellos auf lange Sicht — sein Eindringen in die Herzen der Landbevölkerung durch die öffentlichen Ausrufer und die Dorfältesten sicherzustellen hat!

Schliesslich war ein Abend dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gewidmet. Aus einer inhaltsreichen, äusserst lebhaften Debatte unter den Vertretern dieser Institution und den Delegierten der afrikanischen Rotkreuzgesellschaften ging hervor, welche Bedeutung diese der Rolle beimessen, die das Internationale Komitee bisher in Afrika gespielt hat, und zwar gerade wegen der Ereignisse, die in mehreren Ländern dieser Weltgegend nach der Erlangung ihrer Unabhängigkeit stattfanden. Mehrere Darlegungen

bezogen sich auf die Notwendigkeit, die Genfer Abkommen der breiten Masse zugänglich zu machen.

\*

Gewiss haben die in Abidjan anwesenden Delegierten wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sie einer Unterstützung auf dem Gebiet der Organisation der nationalen Gesellschaften und der Ausbildung von Kadern und technischem Personal bedürfen, doch betonten sie auch, wie sehr sie sich alle der Tatsache bewusst sind, dass letzten Endes die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer jeweiligen Gesellschaften ihnen zufällt, wie der Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften schrieb: « Es ist ermutigend, eine Geisteshaltung festzustellen, ohne die die von aussen kommende Hilfe nie wohlüberlegt ausgewertet werden könnte, ja sogar vergeblich wäre. » Herr Henrik Beer fügte hinzu: « Es ist ein beängstigendes und zugleich beglückendes Unternehmen, zu versuchen, alle diese Erwartungen nicht zu enttäuschen. »

Übrigens wäre es ungerecht, nicht wenigstens durch einfache Aufzählung an die Haupttätigkeiten zu erinnern, die die afrikanischen Gesellschaften seit ihrer Gründung auszugestalten suchen. Es handelt sich um traditionelle Tätigkeiten des Roten Kreuzes, die allen Ländern in allen Erdteilen gemeinsam sind: Gesundheits-erziehung, Lehrgänge für Hauskrankenpflege, Erste Hilfe, Werbung von Blutspendern, verschiedene Tätigkeiten zur dringenden Hilfeleistung für die Bevölkerung, Sozialdienst in den Krankenhäusern, Ambulanzdienste usw.

\*

Auf dem afrikanischen Kontinent, wo auf humanitärer Ebene und auch vielen anderen Gebieten Riesenaufgaben der Erfüllung harren, muss das Rote Kreuz Pionierarbeit leisten, denn es muss in den Menschen den guten Willen wachrufen, Kader ausbilden, seine Rolle im Zusammenhang mit den Tätigkeitszweigen definieren, die im Augenblick am zweckmässigsten sind, es muss da, wo noch nichts vorhanden ist, allein einspringen. Die Regierungsstellen haben ihrerseits begriffen, welche Bedeutung dem Rotkreuzwerk für ihre Bevölkerung zukommt; sie förderten die Schaffung der

nationalen Gesellschaften und unterstützten sie bei ihren ersten Schritten.

Das sind günstige Voraussetzungen für eine dauerhafte Arbeit, denn die sich dem Roten Kreuz in Afrika bietende Rolle ist unermesslich gross. Ebenso gross ist auch der Tätigkeitsdrang der nationalen Gesellschaften dieses Kontinents und ihrer Leiter, für die es in erster Linie gilt, ihre Hilfsbereitschaft ab sofort in den Dienst aller Notleidenden zu stellen, um eine bessere Zukunft aufzubauen.

**MARC GAZAY**

Leiter der Informationsabteilung  
Liga des Rotkreuzgesellschaften



# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
<b>C. Pilloud: Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949</b> . . . . .	128
Ehrung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .	138

## DIE VORBEHALTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949 <sup>1</sup>

Am 31. Juli 1957 waren 66 Staaten durch Ratifikation oder Beitritt an die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gebunden. Bis zum 31. Mai 1965 waren 40 neue Staaten <sup>2</sup> diesen Abkommen beigetreten, womit die Gesamtzahl der an die Abkommen gebundenen Staaten 106 betrug. Mehrere Staaten, die vor kurzem ihre Unabhängigkeit erlangt hatten, bestätigten ihre Teilnahme, indem sie der Regierung, bei der die Dokumente hinterlegt werden — d.h. dem Schweizerischen Bundesrat — eine Fortdauererklärung überreichten, d.h. ein Dokument, in dem sie bestätigten, vom Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeit ab an die Ratifikation gebunden zu sein, die der Staat erteilt hatte, dessen Nachfolger sie geworden waren.

Unter diesen 40 neuen Staaten haben fünf bei der Ratifikation oder beim Beitritt Vorbehalte zum Ausdruck gebracht oder bestätigt, und zwar: Demokratische Volksrepublik Korea — Grossbritannien — Australien — Neuseeland — Portugal.

---

<sup>1</sup> In einer Studie vom gleichen Verfasser, die in der deutschen Beilage der *Revue internationale* vom Juni, Juli und September 1958 erschien, wurde die Lage bis zum 31. Juli 1957 hinsichtlich der Vorbehalte zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 beschrieben.

<sup>2</sup> Hier folgt die Liste in chronologischer Reihenfolge: Demokratische Republik Korea, Grossbritannien, Sudan, Dominikanische Republik, Ghana, Indonesien, Australien, Kambodscha, Volksrepublik Mongolei, Ceylon, Neuseeland, Algerische Republik, Republik Kongo (Léopoldville), Portugal, Nigeria, Paraguay, Obervolta, Kolumbien, Elfenbeinküste, Dahome, Togo, Zypern, Malaysia, Irland, Islamische Republik Mauritanien, Tanganjika, Senegal, Trinidad und Tobago, Saudi-Arabien, Somalia, Republik Madagaskar, Bundesrepublik Kamerun, Königreich Nepal, Republik Niger, Rwanda, Uganda, Jamaika, Republik Gabun, Kanada, Mali.

*Die Demokratische Volksrepublik Korea* hat bei ihrem Beitritt am 27. August 1957 eine Reihe von Vorbehalten geltend gemacht, die denjenigen der UdSSR und mehrerer anderer Länder ähnlich sind. Es handelt sich in erster Linie um die Artikel 10/10/10/11 der vier Abkommen, die die Bezeichnung eines Vertreters der Schutzmacht betreffen. Richtet eine Macht, die durch diese Abkommen geschützte Personen festhält, einen Antrag an einen neutralen Staat oder eine humanitäre Organisation, die Funktion einer Schutzmacht gegenüber diesen Personen zu übernehmen, so lässt die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht zu, dass dieser Antrag legal sei, es sei denn, die Regierung des Staates, von dem diese Personen abhängen, habe ihre Zustimmung dazu gegeben.

Wie wir in unserer im Jahre 1958 erschienenen Studie bemerkten, liegt es im Interesse der neutralen Staaten oder der humanitären Organisationen, die ersucht würden, die Aufgaben einer Schutzmacht zu erfüllen, sich der Billigung der Regierungen zu vergewissern, von denen die zu schützenden Personen abhängig sind, und zwar jedes Mal, wenn dies möglich ist und wenn eine derartige Regierung besteht.

Der folgende Vorbehalt bezieht sich auf Artikel 12 des III. und auf Artikel 45 des IV. Abkommens. Er betrifft die Verantwortung der Gewahrsamsmacht bei der Übergabe der Kriegsgefangenen oder der Zivilpersonen an eine andere Macht, die ebenfalls an die Abkommen gebunden ist. Diesem Vorbehalt zufolge bleibt die Macht, die die Übergabe vornimmt, für die Anwendung des Abkommens verantwortlich, und zwar auch nach der Durchführung der Übergabe. Es handelt sich hier, wie wir in unserer ersten Studie gezeigt haben, eher um eine einseitige Erklärung als um einen Vorbehalt, da sie bezweckt, die Verpflichtungen der anderen Vertragsstaaten über das Abkommen hinaus zu vergrössern.

Schliesslich sieht sich die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea durch Artikel 85 des III. Abkommens als nicht gebunden an hinsichtlich der Behandlung der Kriegsgefangenen, die gemäss den Gesetzen des Gewahrsamsstaates, die auf den Prinzipien der Internationalen Militärgerichte von Nürnberg und Tokio beruhen, verurteilt wurden, weil sie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatten. Wir

haben in unserer vorhergehenden Studie den Sinn und die Folgen dieses Vorbehaltes ausführlich geprüft.

*Grossbritannien, Australien und Neuseeland* haben bei der Ratifikation den Vorbehalt bestätigt, den sie bei der Unterzeichnung hinsichtlich des Artikels 68 Absatz 2 des IV. Abkommens zum Ausdruck gebracht hatten. Die Staaten behalten sich vor, die Todesstrafe gemäss den Bestimmungen des Artikels 68 Abs. 2 ohne Rücksicht darauf zu verhängen, ob die darin erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht. Andere Staaten haben den gleichen Vorbehalt zum Ausdruck gebracht (Pakistan, USA, Niederlande), und wir verweisen hinsichtlich der Reichweite dieses Vorbehalts auf unsere Studie aus dem Jahre 1958.

*Australien* hat im übrigen näher ausgeführt, dass es den Ausdruck «militärische Einrichtungen», der im gleichen Artikel 68 Absatz 2 enthalten ist, als dahingehend auslegt, dass es sich um Einrichtungen handle, die für die Besatzungsmacht von wesentlichem militärischem Interesse seien.

✓ *Neuseeland* hat bei der Ratifikation erklärt, dass es den bei der Unterzeichnung zum Ausdruck gebrachten Vorbehalt hinsichtlich Artikel 70 Absatz 1 des IV. Abkommens nicht aufrechterhält<sup>3</sup>.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Portugal hat der Vertreter dieses Staates erklärt :

*dass seine Regierung beschlossen habe, die Vorbehalte zurückzunehmen, die sie bei Unterzeichnung dieser Dokumente hinsichtlich des Artikels 3 der vier Abkommen, des Artikels 13 des I. Abkommens und des Artikels 4 des III. Abkommens und des Artikels 60 des III. Abkommens gemacht habe.*

*Hingegen erkenne die portugiesische Regierung den Rechtsgrundsatz des Artikels 10 des I., II. und III. Abkommens und des Artikels 11 des IV. Abkommens nur unter dem Vorbehalt an, dass dem Ersuchen eines Gewahrsamsstaats an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben einer Schutzmacht zu übernehmen, von dem Staat (Herkunftsland), dessen Angehörige die geschützten Personen sind, zugestimmt wurde.*

---

<sup>3</sup> Vergl. zu diesem Thema unsere Studie aus dem Jahre 1958.

Der beibehaltene Vorbehalt gleicht demjenigen, der von der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Ausdruck gebracht worden war; wir haben bereits gesehen, welcher Sinn diesem Vorbehalt zu geben ist.

*Kanada*, das am 12. Mai 1965 ratifiziert hat, zog den Vorbehalt, den es bei der Unterzeichnung im Jahre 1949 hinsichtlich des Artikels 68 Absatz 2 des IV. Abkommens zum Ausdruck gebracht hatte, zurück. Dieser Staat ist mithin den Genfer Abkommen von 1949 ohne jeglichen Vorbehalt beigetreten, was eine erfreuliche Tatsache ist.

\* \* \*

Es ist ermutigend festzustellen, dass die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen nicht zahlreich und verhältnismässig unbedeutend sind. Kein Vorbehalt gefährdet die regelmässige Anwendung der Abkommen. Wie oben dargelegt, wurden einige Vorbehalte im Augenblick der Ratifikation zurückgezogen.

Im Jahre 1957 hatten von 66 Vertragsstaaten der Abkommen 18 ihre Teilnahme mit Vorbehalten versehen; am 31. Mai 1965 beriefen sich von insgesamt 106 Staaten nur 23 auf den Vorteil der Vorbehalte, was einen weit geringeren Prozentsatz darstellt.

\* \* \*

Was die Haltung der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Vorbehalte anbetrifft, die von anderen Staaten zum Ausdruck gebracht worden waren, so sei daran erinnert, dass die Vereinigten Staaten bei ihrer Ratifikation zu jedem Abkommen folgende Erklärung abgegeben haben:

*Während die Vereinigten Staaten zwar die von bestimmten Staaten zu dem Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gemachten Vorbehalte zurückweisen, soweit es sich nicht um Vorbehalte zu Artikel 68 Abs. 2 handelt, stimmen sie vertraglichen Beziehungen mit allen Parteien dieses Abkommens zu, ausser hinsichtlich der in derartigen Vorbehalten vorgeschlagenen Änderungen<sup>4</sup>.*

<sup>4</sup> Es handelt sich um die Erklärung zum IV. Abkommen. Der Text der anderen Erklärungen ist der gleiche, mit Ausnahme der Tatsache, dass er dem entsprechenden Abkommen angepasst ist.

Nachdem wir in unserer Studie aus dem Jahre 1958 diese Erklärung analysiert hatten, waren wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Stellung der Vereingten Staaten gegenüber den Staaten, die Vorbehalte gemacht hatten, sich nicht von jener der Staaten unterschied, die angesichts dieser Vorbehalte Still-schweigen bewahrt hatten.

Die interessanten Diskussionen, die seit 1958 über die Vorbehalte zu multilateralen Verträgen fortgesetzt wurden, besonders in der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, bestätigen diesen Schluss, erlauben jedoch ihre Vervollständigung. In dieser Hinsicht ist es aufschlussreich, den Bericht der Kommission für Auswärtige Beziehungen des amerikanischen Senats zu untersuchen, die die Genfer Abkommen geprüft hat und obenerwähnte Erklärung abgab. In dem Bericht heisst es :

Aus den vorgenannten Gründen schliesst sich die Kommission der Schlussfolgerung der Administration an, derzufolge das befriedigendste Mittel, diese Vorbehalte zu behandeln, darin besteht, deutlich hervorzuheben, dass die Vereinigten Staaten diese Vorbehalte nicht annehmen, sondern vorschlagen, mit den Ländern des sowjetischen Blocks herkömmliche Beziehungen aufzunehmen hinsichtlich aller anderen Bestimmungen, die von den Vorbehalten nicht berührt werden. Wenn in einem bewaffneten Konflikt eines dieser Länder auf nicht zu rechtfertigende Art und Weise seine Vorbehalte ausnützen und die allgemeinen Ziele der Abkommen annullieren würde, so würde eine derartige Handlungsweise für die Vereinigten Staaten die Rechtslage ändern; unsere Regierung hätte die Freiheit, ihre Stellungnahme neu zu überdenken. Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder des sowjetischen Blocks es eines Tages als möglich erachten, ihre Vorbehalte zurückzunehmen oder sie wenigstens auf eine Art und Weise auslegen und anwenden, die mit ihren juristischen und humanitären Verpflichtungen vereinbar ist. Gleichzeitig haben die Vereinigten Staaten durch Herstellung konventioneller Beziehungen eine Vereinbarung über die besten Bedingungen einer Behandlung erzielt und befinden sich in der vernünftigsten Lage, um den Schutz unserer Staatsangehörigen zu gewährleisten<sup>5</sup>.

Nachdem die Kommission den Text der abzugebenden Erklärung festgelegt hat, bemerkt sie dazu folgendes :

---

<sup>5</sup> Geneva Convention for the protection of war victims. Report of the Committee on Foreign Relations : 84th Congress, 1st Session, Washington 1955. Text von uns übersetzt.

Nach Meinung der Kommission drückt diese Erklärung deutlich die Absicht unserer Regierung aus, mit den Staaten, die Vorbehalte gemacht haben, konventionelle Beziehungen zu unterhalten, so dass diese Staaten gegenüber den USA verpflichtet sind, gegenseitig alle Abkommensbestimmungen anzuwenden, die nicht besonderer Gegenstand von Vorbehalten gewesen waren <sup>6</sup>.

Professor R. R. Baxter, der die Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten erläuterte, hat diese zutreffend folgendermassen definiert :

Tatsächlich ist diese Erklärung ein Vorschlag, darin übereinzustimmen...<sup>7</sup>

Professor Baxter vertritt die Ansicht, dass diese Haltung der vom Internationalen Gerichtshof vertretenen Auffassung hinsichtlich der Vorbehalte zum Abkommen über den Völkermord entspreche, er zitiert folgende Stelle des Gutachtens des Gerichtshofes :

... Es ist möglich, dass ein Staat, der nicht erklärt, dass ein Vorbehalt mit dem Gegenstand und dem Ziel des Abkommens unvereinbar sei, jedoch wünscht, dagegen Einwände zu erheben, dass aber ein Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem Staat, der einen Vorbehalt macht, zur Folge haben wird, dass das Abkommen zwischen den beiden Staaten mit Ausnahme der vom Vorbehalt betroffenen Bestimmungen in Kraft tritt.

Die Stellung der Vereinigten Staaten gegenüber den Genfer Abkommen und den Vorbehalten, die von anderen Staaten zum Ausdruck gebracht wurden, ist also sehr eindeutig. Indem sie ihre Missbilligung hinsichtlich der zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte betont haben, die anderer Art als die von ihnen zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte sind, haben die Vereinigten Staaten sich gegenüber den Staaten, die Vorbehalte gemacht haben, gebunden, mit Ausnahme der von den Vorbehalten betroffenen Bestimmungen. Wie wir bereits oben bemerkt haben, unterscheidet sich die Stellung der Vereinigten Staaten in Wirklichkeit

---

<sup>6</sup> Gleiche Quellenangabe wie Bemerkung 5)

<sup>7</sup> *American Journal of International Law*, 1955, Seite 552. Dieses Zitat wurde von uns übersetzt, hier jedoch der Originaltext: « In effect, this statement constitutes a proposal to agree to disagree... »

nicht von derjenigen der Staaten, die im Hinblick auf die zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte einfach Stillschweigen bewahrt haben.

Wir haben die Tragweite der Erklärung der amerikanischen Regierung deshalb erneut so ausführlich geprüft, weil sie sich den Erklärungen nähert, die später bei der Ratifikation von den Regierungen Grossbritanniens, Australiens und Neuseelands abgegeben wurden. Diese Erklärungen sind im gleichen Wortlaut abgefasst worden ; wir geben nachstehend den britischen Text wieder, der von uns übersetzt wurde :

*Ich bin ferner von der Regierung Ihrer Majestät in Grossbritannien damit beauftragt worden, mich auf die Vorbehalte zu Artikel 85 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen seitens folgender Staaten zu beziehen:*

*Volksrepublik Albanien, Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland, Volksrepublik Bulgarien, Volksrepublik China, Republik Tschechoslowakei, Volksrepublik Ungarn, Republik Polen, Volksrepublik Rumänien, Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine, UdSSR*

*und auf die Vorbehalte zu Artikel 12 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und zu Artikel 45 des Abkommens über die Behandlung von Zivilpersonen in Kriegszeiten, die von allen obenerwähnten Staaten und von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien abgegeben wurden. Ich bin von der Regierung Ihrer Majestät damit beauftragt, folgendes zu erklären: obwohl die britische Regierung alle obenerwähnten Staaten als Vertragsparteien der betreffenden Abkommen ansieht, betrachtet sie die obenerwähnten Vorbehalte, die von diesen Staaten zum Ausdruck gebracht wurden, als nicht gültig und sieht daher jede Anwendung einer dieser Vorbehalte als eine Verletzung des Abkommens an, auf das sich der Vorbehalt bezieht<sup>8</sup>.*

---

<sup>8</sup> *Originaltext:* I am further instructed by Her Majesty's Government in the United Kingdom to refer to the reservations made to Article 85 of the Convention relative to the Treatment of Prisoners of War by the following States :

the People's Republic of Albania, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, the Bulgarian People's Republic, the People's Republic of

Die Erklärungen Neuseelands und Australiens erwähnen nicht die Volksrepublik China. Die Erklärung Australiens wird durch folgenden Text ergänzt, der von uns übersetzt wurde :

*Ich bin ferner von der Regierung Australiens beauftragt worden, einige Bemerkungen zu machen über die Notifikationen betreffend die « DDR », die « Demokratische Volksrepublik Korea », die « Demokratische Republik Vietnam » und die « Volksrepublik China ». Obgleich die Regierung Australiens keine dieser Regierungen anerkennt, hat sie von deren Annahme der Abkommensbestimmungen und der Absicht, diese anzuwenden, Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Regierung Australiens zu den obenerwähnten Vorbehalten gilt ebenfalls für ähnliche Vorbehalte, die mit dieser Annahme verbunden sind <sup>9</sup>.*

Diese Erklärungen führten durch Vermittlung der Regierung, bei der die Dokumente hinterlegt werden, zu einem Notenaustausch zwischen der UdSSR und anderen interessierten Ländern einerseits, die deren Wert bestritten, und der Regierung Grossbritanniens, Australiens und Neuseelands andererseits, ohne jedoch zu einer unbedingt eindeutigen Schlussfolgerung zu gelangen. Beide Seiten bezogen sich auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs, um die eigenommene Stellung zu rechtfertigen.

---

China, the Czechoslovak Republic, the Hungarian People's Republic, the Polish Republic, the Roumanian People's Republic, the Ukrainian Soviet Socialist Republic, the Union of Soviet Socialist Republics and to the reservations to Article 12 of the Convention relative to the Treatment of Prisoners of War and to Article 45 of the Convention relative to the Treatment of Civilian Persons in Time of War made by all the above-mentioned States and by the Federal People's Republic of Yugoslavia.

I am instructed by Her Majesty's Government to state that whilst they regard all the above-mentioned States as being parties to the above-mentioned Conventions, they do not regard the above-mentioned reservations thereto made by those States as valid, and will therefore regard any application of any those reservations as constituting a breach of the Convention to which the reservation relates.

<sup>9</sup> *Originaltext*: I am further instructed by the Government of the Commonwealth of Australia to refer to notifications concerning the « German Democratic Republic », the « Democratic People's Republic of Korea », the « Democratic Republic of Viet-Nam », and the « People's Republic of China ». While the Government of the Commonwealth of Australia does not recognize any of the foregoing it has taken note of their acceptance of the provisions of the Conventions and their intention to apply them. The position of the Government of the Commonwealth of Australia towards the reservations referred to above applies equally in relation to the similar reservations attached to such acceptance.

Was das eigentliche, durch diese drei Erklärungen aufgeworfene Problem anbetrifft, so ist es ziemlich schwierig, zu einer Entscheidung zu gelangen, da genaue Regeln oder eine allgemein gebilligte Praktik fehlen. Man kann jedoch feststellen, dass diese Erklärungen nur hinsichtlich des Artikels 85 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen wirksam sein können, in der Tat handelt es sich nur bei dem Vorbehalt zu diesem Artikel um einen wirklichen Vorbehalt; nach Ansicht der Völkerrechtskommission ist ein Vorbehalt eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat die juristischen Wirkungen einer Vertragsbestimmung ausschliesst oder ändert, soweit er davon betroffen wird<sup>10</sup>.

Nun haben aber die Vorbehalte zu Artikel 12 des III. Abkommens und Art. 45 des IV. Abkommens die Wirkung, die Verpflichtungen der Staaten, die diese Vorbehalte zum Ausdruck gebracht haben, nicht auszuschliessen oder zu ändern, sondern die Verpflichtungen der anderen Staaten zu erhöhen. In der Tat erklären die Staaten, die die Vorbehalte gemacht haben, im Falle der Übergabe von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen, dass die Staaten, die diese Personen einer anderen Macht übergeben, für deren Behandlung verantwortlich bleiben, wohingegen die Vertragsbestimmungen dies nicht vorsehen.

Wie man sieht, ist die Tragweite dieser drei Erklärungen mithin begrenzt und zielt nur auf die Behandlung der gemäss den Gesetzen der Gewahrsamsmacht wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilten Kriegsgefangenen nach der Verurteilung ab.

Die in dieser Hinsicht von der britischen, australischen und neuseeländischen Regierung angenommene Stellungnahme scheint auf den ersten Blick neu und verschieden gegenüber allen Theorien, die bisher angenommen oder vertreten wurden; der Internationale Gerichtshof, dem die Generalversammlung hierin folgt, hat die früheren Übungen verworfen und das Kriterium der Vereinbarkeit des Vorbehalts mit dem Gegenstand und dem Ziel des Vertrags aufgestellt. In dieser Richtung verliefen auch die Arbeiten der Völkerrechtskommission, die übrigens noch nicht abgeschlossen sind. Die Organisation Amerikanischer Staaten geht noch

---

<sup>10</sup> Völkerrechtskommission: « Rapport 1962, Droit des traités », Art. 1.

darüber hinaus, indem sie zulässt, dass der Einwand zu einem Vorbehalt, auch wenn dieser mit dem Gegenstand und dem Ziel des Vertrags unvereinbar ist, nur zwischen dem Staat, der den Vorbehalt macht, und dem Staat wirksam ist, der den Einwand erhoben hat. Die oben untersuchte Erklärung der Vereinigten Staaten gibt eine Auffassung wieder, derzufolge ein Staat seinen Einwand zu einem Vorbehalt geltend machen kann, ohne jedoch das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den beiden interessierten Staaten zu verhindern, mit Ausnahme der Bestimmungen, die vom Vorbehalt berührt werden. Nach britischer Ansicht schliesslich kann in dieser gleichen Situation ein Staat, der gegen den Vorbehalt einen Einwand geltend gemacht hat, diesen für nichtig halten und die vollständige Anwendung des Vertrags verlangen.

Die Situation ist also vom theoretischen Standpunkt aus weit davon entfernt, einfach zu sein, und das um so mehr, als Grossbritannien, Australien und Neuseeland bei der Ratifizierung selbst einen Vorbehalt zum Ausdruck gebracht haben. Trotz diesen verschiedenen Ansichten besteht kein Zweifel an der Teilnahme aller Staaten, die die Genfer Abkommen ratifiziert haben oder die diesen Abkommen beigetreten sind, ebensowenig wie an ihrer Verpflichtung, gegebenenfalls die Bestimmungen der Abkommen anzuwenden. Das ist eine Tatsache, die man mit grösster Zufriedenheit feststellen kann.

Dieses Beispiel zeigt jedoch, wie nützlich es wäre, auf diesem Gebiet genaue Bestimmungen oder wenigstens Richtlinien zur Verfügung zu haben. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen hat das Vertragsrecht auf ihre Tagesordnung gesetzt; sie widmete sich dieser Frage fast bei sämtlichen in der letzten Zeit abgehaltenen Tagungen; das Verfahren, das im Fall der Vorbehalte zu multilateralen Verträgen befolgt werden muss, wurde eingehend geprüft, und Vorschläge für derartige Bestimmungen wurden ausgearbeitet. Es wäre wünschenswert, dass diese bedeutende Arbeit bald zum Abschluss gebracht wird und bei den Regierungen günstige Aufnahme findet.

**Claude PILLOUD**

Stellvertretender Direktor für  
Allgemeine Angelegenheiten des IKRK

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Ehrung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Der Weltfrontkämpferverband, der seine elfte Generalversammlung in Lausanne abhielt, dankte dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für sein umfangreiches Werk zugunsten der Opfer der beiden Weltkriege und anderer Konflikte.

In einer ergreifenden Feierstunde überreichte der Vorsitzende des Weltfrontkämpferverbands, Herr W. Ch. J. M. van Lanschot, dem IKRK-Vizepräsidenten Professor Jacques Freymond am 3. Mai am Sitz des IKRK im Namen der ehemaligen Frontkämpfer von 51 Ländern zum Zeichen der Dankbarkeit eine Bronzetafel. Über 250 Mitglieder des Weltfrontkämpferverbands waren auf der Feier zugegen.

Anschliessend besichtigten die ehemaligen Frontkämpfer den Zentralen Suchdienst und sahen einen Film über die Geschichte und die Aktion des IKRK.

Während der Feier hielten Herr van Lanschot und Prof. Freymond folgende Reden :

*Herr van Lanschot:*

Die elfte Generalversammlung des Weltfrontkämpferverbands wird in der Schweiz abgehalten, damit wir an der Feier des Jahres der Zusammenarbeit teilnehmen und am 20. Jahrestag der Schaffung der Vereinten Nationen diese Organisation ehren können, die für eine Welt kämpft, in der Freiheit und Frieden herrschen.

Unsere Anwesenheit in der Schweiz hätte ebenso wie die Hochachtung, die wir Ihnen für die Erfolge auf dem Gebiet der interna-

tionalen Zusammenarbeit entgegenbringen, keinen Sinn, wenn wir bei dieser Gelegenheit nicht auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unsere Dankbarkeit zum Ausdruck brächten. Die unseren beiden Organisationen gemeinsamen Interessen und Ziele haben uns zu einer engen, wertvollen Zusammenarbeit geführt, und so konnten wir die vom Roten Kreuz geleisteten wesentlichen Beiträge zum Geist der Humanität und der weltweiten Zusammenarbeit verstehen und schätzen lernen.

Wir haben die Ehre, heute die hervorragenden Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften unter uns zu sehen. In zahlreichen Ländern unterhalten die Mitgliedsverbände des Weltfrontkämpferverbands segensreiche Beziehungen zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften, und wir sind der Liga dankbar für die Erfolge, die sie bei der Verwirklichung der Rotkreuzideale durch ihre internationalen, nationalen und örtlichen Organisationen sowie bei der Durchführung ihrer Programme erzielt hat.

Tausende dem Krieg zum Opfer gefallene ehemalige Frontkämpfer, die den Weltfrontkämpferverband bilden, können die hohe Bedeutung der Prinzipien, die der Arbeit des Roten Kreuzes zugrunde liegen, besonders gut würdigen. Während des Krieges hatten wir Gelegenheit, die unter Ihrem berühmten Symbol vollbrachten humanitären Dienste schätzen zu lernen, und viele von uns, die heute hier sind, werden nie vergessen, welche Hoffnung und welchen Trost ihnen diese Dienste brachten, und einige unter ihnen werden sich auch bewusst sein, dass sie ihnen ihr Leben verdanken.

Bei unseren Arbeiten schenken wir den Genfer Abkommen besondere Beachtung. Sie sind das Wesen der Rotkreuzgrundsätze. In den 101 Jahren, die seit der Unterzeichnung des ersten dieser völkerrechtlichen Verträge verstrichen sind, hat ein neues humanitäres Element seinen Platz inmitten der Konflikte gefunden. In der Masse, da die Abkommen beachtet wurden, konnten die Leiden verringert werden, Barmherzigkeit und gesunder Menschenverstand konnten sich durchsetzen, sogar in dem Wahnsinn und der Tragik des Krieges. Seit über einem Jahrhundert ist die weltweite Achtung vor den in den Abkommen niedergelegten Grundsätzen noch gestiegen. Da wir beabsichtigen, die stete Entwicklung der Völkerverständigung und der Integrität in den internationalen

Beziehungen zu fördern, da sie die unerlässliche Basis für den Frieden sind, erscheinen uns die Genfer Abkommen als Hauptbeweis dafür, dass ein Erfolg möglich ist. Sie bestehen; sie sind wirklichkeitsnah. Werden sie angewendet, so sind sie wirksam. Es steht also fest, dass die Geschichte dieser Beispiele internationaler Zusammenarbeit und ihre zukünftigen Folgen zu den grössten Errungenschaften der Menschheit bei ihrem Streben nach dem Frieden gehören.

Heute, da wir unsere Bemühungen vereinen, um dem Verstand und dem Fortschritt zum Ausdruck zu verhelfen, beglückwünschen wir uns zu der Übereinstimmung der Ideen und Taten des Roten Kreuzes und des Weltfrontkämpferverbands. Wenn wir von der Verbreitung der in den Genfer Abkommen aufgezählten Grundsätze sprechen, vom Schutz der Rechte der Kriegsgefangenen und anderer deportierter oder gefangengenommener Personen, von der Wiedereingliederung der Invaliden, der wachsenden Achtung der Menschenrechte im allgemeinen, von der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, sprechen wir von Ideen und Taten, die die Grundelemente der Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Weltfrontkämpferverbands sind — wir sprechen von Ideen und Taten, die auch die Grundelemente des Friedens und der Freiheit der Menschheit sind.

Im Vergleich zum Roten Kreuz ist der Weltfrontkämpferverband eine junge Organisation. In diesem Jahr feiern wir unser fünfzehnjähriges Bestehen, während das Rote Kreuz auf über ein Jahrhundert zurückblicken kann. Wir denken jedoch, dass die Inspiration, die unseren Verband in dieser Generation ins Leben rief, ihren Ursprung in der Erfahrung der ehemaligen Frontkämpfer und der Opfer aller Kriege hat. Ich bin daher überzeugt, dass wir nicht nur für uns selbst sprechen, sondern auch für alle Männer und Frauen guten Willens, die, nachdem sie die Schrecken und Leiden des Krieges kennengelernt haben, jene ehren, die für den Frieden arbeiten. Wir sprechen im Namen jener, die die Not und Pein einer Welt kennengelernt haben, in der tyrannische Auffassungen herrschten, die den Wert des Einzelmenschen leugnen; diese Menschen sind entschlossen, unablässig für den Schutz der Menschenrechte zu kämpfen und sind allen jenen dankbar, die sich an diesen Bemühungen beteiligen.

Daher möchten wir Sie, Herr Präsident und meine Herren, die Sie unermüdlich am Erfolg des Internationalen Roten Kreuzes arbeiten, bitten, diese Tafel anzunehmen. Im Gedächtnis an das, was Sie getan haben, im Vertrauen auf die zukünftigen Aktionen Ihrer grossen Bewegung, sagen wir Ihnen in aller Aufrichtigkeit, die diese Worte enthalten können, unseren tiefempfundenen Dank. »

*Prof. Freymond:*

Im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz möchte ich Ihnen zunächst den Dank unserer Institution zum Ausdruck bringen. Wir sind ergriffen durch die Ehrung, die uns heute der Weltfrontkämpferverband mit seinen zwanzig Millionen Mitgliedern zuteil werden lässt.

Zahlreiche Namen ehemaliger Frontkämpfer der beiden Weltkriege und vieler anderer Konflikte erscheinen in den Akten des Zentralen Suchdienstes, in den Listen der Verwundeten, Kranken und sonstigen Opfer jeder Art. Das Rote Kreuz hat sich bemüht, ihre Leiden zu lindern. Gern hätten wir viel mehr für sie getan. Zahlreichen Menschen konnten wir nicht beistehen, und viele kamen um mangels eines Schutzes, den wir ihnen trotz unseren Bemühungen nicht gewähren konnten, denn unsere Mittel sind bescheiden. Wenn die Konflikte ausbrechen, stösst unsere Aktion, die inmitten der entfesselten Leidenschaften vollbracht wird, allzu häufig eher auf politische und psychologische Hindernisse als auf materielle. Ihre Gegenwart und die Worte, die Sie heute an uns gerichtet haben, sind uns ein erneuter Beweis, dass das Rote Kreuz in den Zeiten der Not trotz allen Schwierigkeiten seine Mission erfüllt hat. Wenn ich das Rote Kreuz sage, bezeichne ich nicht nur das Internationale Komitee, sondern auch die Liga und die nationalen Gesellschaften zahlreicher Länder.

Wie Sie, Herr Vorsitzender, im vergangenen Jahr anlässlich der Gedenkfeier des hundertjährigen Bestehens des Ersten Genfer Abkommens ganz richtig sagten, « ist niemand besser als die ehemaligen Frontkämpfer in der Lage, Zeugnis abzulegen vom eigentlichen tiefen Sinn der Genfer Abkommen und den vom Roten Kreuz vollbrachten Anstrengungen zur Verhütung und Linderung des Leidens ». Darum sind wir von ihrer Dankbarkeit, die Sie uns heute bezeigen, besonders gerührt.

Auf zahlreichen Gebieten, in denen das Rote Kreuz sein Hilfswerk ausübt, hat der Weltfrontkämpferverband seit den ersten Tagen seines Bestehens versucht, mit uns die praktischen Mittel für eine gemeinsame humanitäre Aktion zu finden, sei es auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Nachforschung nach Vermissten oder der Betreuung gewisser Personenkreise von Kriegsoffizieren. Sie haben stets gezeigt, dass Sie uns auf der Ebene der Grundsätze und der Aktion zugunsten der Menschheit sehr nahe stehen, dass Sie für ein Ideal arbeiten, das auf gar manche Weise mit dem unsrigen vergleichbar ist. Wir sind uns wie Sie bewusst, « dass es mehr denn je notwendig ist, besonnen, schöpferisch und praktisch zu handeln, um die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit zu festigen und dem Fortschritt der Menschheit auf dem Weg zu einer Welt, in der Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit ein universales Ziel sein werden, neue Impulse zu geben. »

Dieser Satz, den ich Ihrem Bericht von der elften Generalversammlung des Weltfrontkämpferverbands entnehme, drückt, so will mir scheinen, voll und ganz den Geist aus, der uns alle hier beseelt.

Das Internationale Komitee hat die ständige Mission, den Rotkreuzgeist auf internationaler Ebene zu bewahren und darüber hinaus allen Opfern zu helfen, gleich, in welchem Teil der Welt sie sich befinden. Wir schätzen uns glücklich, Sie an unserer Seite zu wissen und die Überzeugung zu haben, dass Sie bereit sind, die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz als bescheidener neutraler Vermittler zu unterstützen !

In der Epoche der grossartigen industriellen und wissenschaftlichen Entwicklung, die wir durchmachen, scheint alles darauf hinauszuweisen, die Menschheit zu einer neuen Welt zu führen, in der der Einzelne Gefahr läuft, nur noch eine verlorene Nummer in der Masse zu sein, ohne individuelle Würde als Mensch inmitten der wachsenden Anarchie, ist es tröstlich zu wissen, dass die ehemaligen Frontkämpfer der ganzen Welt neben den 188 Millionen Mitgliedern des Roten Kreuzes entschlossen sind, den Grundsätzen, die uns leiten, treuzubleiben und ihren segensreichen Einfluss geltend zu machen.

Ihre Unterstützung ist uns unentbehrlich. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Einige Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Jahre 1964. . . . .	148



# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **EINIGE TÄTIGKEITEN DES IKRK IM JAHRE 1964**

Wie alljährlich, veröffentlicht das IKRK einen Bericht, in dem es eine Übersicht über die im Laufe des vergangenen Jahres vollbrachten Aufgaben bietet <sup>1</sup>.

Trotz der relativen Ruhe, die für das Jahr 1964 auf internationaler Ebene kennzeichnend war, stand das IKRK seinerseits vor mannigfaltigen, oft sehr schwierigen Aufgaben. In der sich im beschleunigten Rhythmus entwickelnden Welt wurden noch immer mehrere Länder durch Gewalttätigkeiten erschüttert. Um den Opfern dieser Konflikte zu helfen, musste das IKRK oft unvorhergesehenen Situationen entgegenreten, die höchst vielschichtige Probleme mit sich brachten. Es bemühte sich, seine Aktion diesen neuen Umständen anzupassen, um ihre Wirksamkeit auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Anhand des vorliegenden Berichts lässt sich ermessen, inwieweit das IKRK dabei Erfolg hatte.

1964 war aber auch das Jahr der Hundertjahrfeier der Ersten Genfer Konvention. In dieser Hinsicht ist es zweifellos wichtig zu bemerken, dass die zurzeit in Kraft stehenden Abkommen, d.h. diejenigen von 1949, noch immer und zu wiederholten Malen während des vergangenen Jahres ihre Nützlichkeit bewiesen haben. Dies war besonders der Fall bei Artikel 3 der Abkommen, der es

---

<sup>1</sup> *Tätigkeitsbericht 1964*, IKRK, Genf, 1965, 80 Seiten. Dieser Bericht wird in französischer, englischer und spanischer Sprache sowie demnächst in vervielfältigter Form in deutscher Sprache herausgegeben.

dem IKRK ermöglicht, seine Dienste bei innerstaatlichen Konflikten anzubieten. Auf diese Art und Weise bleibt der bei der Unterzeichnung vor hundert Jahren vorherrschende Geist dieser ersten Konvention, die Ausgangspunkt für das gesamte neuzeitliche humanitäre Völkerrecht ist, lebendig und segensreich.

Der *Tätigkeitsbericht* gibt auch Rechenschaft über das juristische Werk, das das IKRK in Angriff genommen hat, damit den Opfern von Konflikten oder innerstaatlichen Unruhen ein immer wirksamerer Schutz geboten wird.

Nachstehend folgen einige Seiten dieses Berichts betreffend die Tätigkeit in Asien, Lateinamerika und Europa sowie in den Sonderabteilungen des IKRK :

## ASIEN

### Laos

Die Verschärfung der Feindseligkeiten im Landesinnern von Laos zwang das IKRK, seine Tätigkeit zugunsten der Opfer wiederaufzunehmen, insbesondere zugunsten der Verwundeten und Kranken sowie der Zivilpersonen, die aus den Gefahrenzonen geflohen waren.

Anfang März richtete das Laotische Rote Kreuz einen dringenden Appell an das IKRK, um weitere Blutplasmasendungen für die Krankenhäuser und Sanitätsposten der Kampfgebiete zu erhalten. Das IKRK entsandte sogleich 100 Fläschchen konservierten Blutes. Bald darauf kam eine Spende von 300 Fläschchen des Niederländischen Roten Kreuzes hinzu.

In der Folge reiste der IKRK-Generaldelegierte für Asien, André Durand, nach Laos, wo er sich selbst einen Begriff vom Umfang der benötigten Hilfe machen konnte. Er stellte fest, dass etwa 23.000 Menschen aus den Kampfgebieten geflohen waren und völlig mittellos dastanden.

Aufgrund dieser Feststellungen sowie der Bitte des Laotischen Roten Kreuzes richtete die Liga der Rotkreuzgesellschaften am 8. Juni an mehrere Rotkreuzgesellschaften einen Appell zugunsten der Opfer des Laoskonflikts. In ihrem Appell zur Deckung des dringendsten Bedarfs für eine Anfangsperiode von drei Monaten

bat die Liga um den Versand von gezuckerter Kondensmilch für die Kinder, von Zucker, Seife, Moskitonetzen, Kleiderstoff, Multivitamin-Tabletten, Blutplasmaersatz, Schlangenserum, Instrumenten der kleinen Chirurgie sowie verschiedener pharmazeutischer Produkte. Die nationalen Gesellschaften wurden ebenfalls um Geldspenden gebeten, um das erforderliche Material entweder an Ort und Stelle oder in den Nachbarländern ankaufen und somit allzu lange Beförderungsfristen vermeiden zu können.

Bereits im Juli erreichten die auf den Aufruf eingegangenen oder angekündigten Spenden einen Wert von 100.000 Schweizer Franken <sup>1</sup>. Etwas mehr als ein Drittel dieses Wertes waren Sachspenden, während der Rest aus Geldspenden bestand.

Kurze Zeit darauf reiste der IKRK-Arztdelegierte Dr. Jürg Baer nach Vientiane zu dem Generaldelegierten Durand, der sich bald darauf nach Kambodscha und Australien begeben musste. Dr. Baer hatte die Verteilung der dank dem Appell vom 8. Juni eingegangenen Spenden in den verschiedenen Gebieten von Laos zu organisieren.

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung übergab Dr. Baer dem laotischen Ministerium für das Wohlfahrtswesen einen Scheck von 2500 Dollar als Beitrag zur Errichtung des neuen Dorfes Ban Amon (« das Dorf der dem Tode entronnenen Menschen »). Er bereiste verschiedene Gebiete des Königreiches, u.a. jene von Luang Prabang, Thakhek und Paksane. Dabei verteilte er Lebensmittel und Kleider an die Flüchtlinge sowie Medikamente an die Krankenhäuser. Er tat dies in enger Zusammenarbeit mit dem Laotischen Roten Kreuz.

Das IKRK befasste sich auch mit den im Verlaufe der Ereignisse in Laos gefangengenommenen Soldaten. Es liess in Vientiane Gefangenschaftskarten und Korrespondenzkarten entsprechend den Vorschriften der Genfer Abkommen drucken. Diese in englischer und laotischer Sprache abgefassten Karten waren in erster Linie für die Amerikaner in Händen der Behörden des Pathet Lao bestimmt.

Im Verlaufe einer Mission in Khang-Khay in der Jarresebene überreichte der IKRK-Generaldelegierte André Durand diese

<sup>1</sup> Ein Teil dieser Spenden wurde im Jahre 1965 verteilt.

Karten persönlich dem Prinzen Souphanouvong, Präsident des Neo-Lao-Hak-Sat. Anlässlich dieses Besuches hatte er auch eine Zusammenkunft mit dem Informationsminister, Herrn Phoumi-Vongvichit. Diese Schritte führten unter anderem dazu, dass das IKRK der Familie eines Fliegerleutnants, dessen Flugzeug im Juni beim Überfliegen des Territoriums des Pathet Lao abgeschossen worden war, Briefe übermitteln konnte.

## **Vietnam**

Das IKRK bemühte sich, zugunsten der Opfer der Ereignisse sowohl von Südvietnam als auch von Nordvietnam einzuschreiten.

Der IKRK-Generaldelegierte für Asien, André Durand, wurde im Februar in Saigon, der Hauptstadt der Republik Südvietnam, vom Aussenminister und vom Innenminister empfangen, die ihn ermächtigten, Personen zu besuchen, die sich infolge der Ereignisse in Haft befanden. Am 21. Februar nahm Herr Durand eine erste Besichtigung des Gefängnisses von Chi-Hoa vor. Tags darauf begab er sich in Begleitung des Präsidenten des Vietnamesischen Roten Kreuzes, Dr. Pham Van Hat, in das Lager Phu Loi, wo er mehrere Unterredungen mit Häftlingen hatte.

Im April setzte der Generaldelegierte seine Mission fort und besuchte weiterhin Haftstätten, wie zum Beispiel die Strafanstalt von Kon-Son auf der dem Mekongdelta vorgelagerten Pulo-Kondor-Insel. Dann übernahm der IKRK-Delegierte in Saigon, Werner Müller, diese Aufgabe. Im Begleitung führender Persönlichkeiten des Vietnamesischen Roten Kreuzes besichtigte er im September und Oktober verschiedene Haftstätten, wobei er Liebesgaben an die Gefangenen verteilte.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass nach den schrecklichen Wirbelstürmen, die Südvietnam im November heimsuchten, das IKRK auf Antrag der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die im Falle von Naturkatastrophen die internationalen Hilfsaktionen organisiert, der Liga seinen Delegierten Werner Müller zur Verfügung stellte. Er half bei der Entgegennahme der Spenden und dem Ankauf von Hilfsgütern mit, bis ein Vertreter der Liga eintraf.

Das IKRK befasste sich auch mit den von den Streitkräften der « Nationalen Front zur Befreiung Südvietnams » gefangenen amerikanischen Zivil- und Militärpersonen.

Um den Kontakt mit diesen herzustellen, leitete es verschiedene Schritte ein, die indessen bis Jahresende erfolglos blieben, und zwar trotz einiger Nachrichten, die es über das Los der Gefangenen erhalten konnte dank dem Bericht eines australischen Journalisten, der seinen Besuch bei den Aufständischen im Dschungel schilderte. Trotzdem versuchte das IKRK, den Gefangenen einige Pakete zukommen zu lassen, konnte aber nicht ermitteln, ob diese an ihren Bestimmungsort gelangten.

Nach den Fliegerangriffen auf gewisse Punkte der Küste der Demokratischen Republik Nordvietnam bot das IKRK dem Nordvietnamesischen Roten Kreuz im Rahmen der Genfer Abkommen seine Dienste an. Das Nordvietnamesische Rote Kreuz dankte dem IKRK für dieses Angebot und fügte hinzu, es könne im Augenblick die Lage allein meistern.

Ferner übermittelte das IKRK dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam die Nachrichtengesuche, die die Angehörigen der beiden amerikanischen Piloten, deren Flugzeuge am 5. August abgeschossen worden waren, eingereicht hatten. Durch Vermittlung des Amerikanischen Roten Kreuzes sandte die Gattin des einen der beiden Piloten am 7. September einen ersten Brief, den das IKRK nach Hanoi weiterleitete. Am 26. September erhielt das IKRK über das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam einen langen Brief, in dem einer der Gefangenen die Seinen bezüglich seines Gesundheitszustandes und der Internierungsbedingungen beruhigte. In den darauffolgenden Monaten wurde diese Korrespondenz durch die Vermittlung von Genf normal weitergeführt.

## **Indonesien**

Nach dem Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen den indonesischen Freiwilligen und den Streitkräften von Malaysia begab sich der IKRK-Generaldelegierte für Asien, André Durand, nach Djarkarta, der Hauptstadt Indonesiens, wo er am 28. November eintraf. Er wurde von den Leitern des Indonesischen Roten Kreuzes

herzlich empfangen. Dieses hatte das IKRK gebeten, sich um die indonesischen Gefangenen in Malaysia zu kümmern. Der Delegierte stellte fest, dass diese Gesellschaft aufgefordert worden war, einige Freiwilligengruppen, die sich für den Kampf gegen Malaysia gemeldet hatten, in den Genfer Abkommen zu unterweisen.

## Malaysia

Nach seinem Aufenthalt in Djakarta reiste der Generaldelegierte nach Kuala Lumpur, der Hauptstadt von Malaysia, wo er von Premierminister Tunjku Abdul Rahman und anderen Regierungsvertretern empfangen wurde. Den Gesprächen mit diesen Persönlichkeiten konnte er entnehmen, dass diese Regierung der Ansicht ist, die Bestimmungen der Genfer Abkommen seien nicht auf den bewaffneten Konflikt mit Indonesien anwendbar. Die Gesprächspartner des IKRK-Delegierten versprachen diesem jedoch, ihm in jeglicher Weise zu helfen, die indonesischen Gefangenen zu besuchen und ihre Briefe weiterzuleiten. Sie betonten indessen vorsorglich, dass diese nicht als Kriegsgefangene im Sinne der Abkommen betrachtet würden. Auf alle Fälle führte das Eingreifen des Generaldelegierten zugunsten zweier zum Tode verurteilter indonesischer Staatsangehöriger dazu, dass die Hinrichtung auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Darauf besichtigte Herr Durand mehrere Gefängnisse, in denen Indonesier interniert waren, die im Verlaufe der militärischen Operationen gefangengenommen worden waren. Zu diesem Zwecke begab er sich nach Negeri Sembilan, Johore Bahru, Singapur sowie nach Sarawak und Sabah im Norden Borneos.

Alle Gefangenen wurden aufgrund von Gerichtsurteilen oder Gesetzesbestimmungen betreffend die Staatssicherheit festgehalten. Bei seinen Besuchen, die der IKRK-Delegierte bis Anfang 1965 fortsetzte, nahm er etwa 200 Briefe für die Familien der indonesischen Gefangenen entgegen. Dank der Vermittlung des Malayischen Roten Kreuzes wurden diese Briefe via Bangkok dem Indonesischen Roten Kreuz zugesandt, das sie an die Empfänger weiterleitete.

## Japan

Auch im Jahre 1964 wurden die Operationen zur Heimschaffung der in Japan wohnenden Koreaner, die den Ort ihrer Wahl in ihrem Herkunftsland zu erreichen wünschen, fortgesetzt. Es sei daran erinnert, dass die Heimschaffung unter den Auspizien des Japanischen Roten Kreuzes und in Gegenwart von IKRK-Delegierten stattfindet, die darauf achten, dass niemand gegen seinen Willen ausreist.

Acht Schiffe verliessen im Jahre 1964 Niigata in Richtung Tschöng-Dschin, das in der Volksrepublik Korea liegt. Sie hatten 1822 Passagiere an Bord, womit die Gesamtzahl der seit Dezember 1959, dem Beginn der Heimschaffungsaktion, repatriierten Koreaner auf 82.665 stieg. Die IKRK-Vertreter, die die Einschiffung überwachten, waren der Delegierte Michel Testuz, die stellvertretende Delegierte Fräulein Elsa Casal und der Generaldelegierte für Asien, André Durand.

Das Erdbeben vom 16. Juni, das einen Teil des japanischen Archipels heimsuchte, richtete im Hafen von Niigata grossen Schaden an. Infolgedessen mussten die Heimschaffungsoperationen für drei Monate unterbrochen und konnten erst am 22. September fortgesetzt werden.

## LATEINAMERIKA

### Brasilien

Am 14. April 1964 bat das Chinesische Rote Kreuz in Peking das IKRK, sich um das Los von neun Handelsdelegierten der Volksrepublik China zu kümmern, die zur Zeit des Regimewechsels in Brasilien waren und dort interniert wurden. Das IKRK beauftragte sofort seinen ehrenamtlichen Delegierten in Rio de Janeiro, Eric Haegler, die erforderlichen Schritte bei den brasilianischen Stellen einzuleiten, um die Genehmigung zum Besuch dieser 9 Personen zu erwirken. Es übersandte ihm gleichzeitig Formulare für Familienmitteilungen, um den betreffenden Personen zu ermöglichen, ihren Angehörigen Nachricht zukommen zu lassen.

Am 6. Mai konnte Herr Haegler in der Tat die internierten Chinesen aufsuchen, die ihm bei guter Gesundheit zu sein schienen. Er übergab ihnen Bargeld, damit sie sich Gegenstände zum persönlichen Gebrauch kaufen konnten. In der Folge stattete der IKRK-Delegierte den Internierten weitere Besuche ab.

Herr Haegler unternahm ebenfalls auf Antrag des Chinesischen Roten Kreuzes bei den Behörden Schritte, damit drei Ehefrauen der neun chinesischen Internierten ermächtigt würden, nach Brasilien einzureisen, um ihre Ehemänner zu besuchen. Nachdem die brasilianische Regierung ihre Zustimmung erteilt hatte, kamen die drei Ehefrauen am 24. August in Begleitung eines Vertreters des Chinesischen Roten Kreuzes in Rio de Janeiro an. Sie konnten sich umgehend in das Gefängnis zu ihren Ehemännern begeben und diese Besuche in den folgenden Tagen wiederholen.

## EUROPA

### Deutschland

Wie in den Vorjahren, statteten die Vertreter des IKRK, besonders der Delegierte H. G. Beckh, dem Hauptsitz des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik und den DRK-Landesverbänden verschiedene Besuche ab. Herr Beckh wurde von Präsident Ritter von Lex, Generalsekretär Dr. Schlögel und anderen führenden Persönlichkeiten dieser nationalen Gesellschaft empfangen.

Bei seinen Besuchen in Deutschland erörtere der Delegierte das Problem der Familienbesuche und setzte sich auf beiden Seiten für das humanitäre Anliegen von Hunderttausenden von Personen ein, die durch die Teilung Berlins daran gehindert sind, mit ihren Familienangehörigen zusammenzutreffen. Der IKRK-Delegierte führte über dieses Problem mit massgebenden Persönlichkeiten staatlicher Stellen offizielle, offiziöse und auch private Besprechungen.

Als im Herbst 1964 mehr als einer halben Million Westberlinern ermöglicht wurde, ihre Verwandten in Ostberlin zu besuchen, konnte sich der Delegierte von der zufriedenstellenden Anwendung der Regelung überzeugen.

Was die Gefangenenbetreuung betrifft, so wurde Herr Beckh wiederum mit voller Zustimmung des Justizministeriums in Bonn und der örtlichen amtlichen Stellen ermächtigt, vier Gefängnisse aufzusuchen, wo er sich ohne Zeugen mit zehn wegen Staatsschutzdelikten verurteilten Häftlingen seiner Wahl unterhalten konnte. Für die Ausführung dieser Besuche, die ausschliesslich die materiellen Haftbedingungen und in keiner Weise die Gründe der Verurteilung betrafen, wurde dem Delegierten von den zuständigen Stellen jegliche Unterstützung zuteil. Auch in diesem Jahr besuchte der Delegierte des IKRK mit der vollen Zustimmung des Westberliner Senats zwei Haftanstalten, wo er mit elf Häftlingen, die wegen Staatsschutzdelikten verurteilt oder solcher beschuldigt waren, frei und ohne Zeugen sprach.

Das IKRK unterhielt ebenfalls ständige Beziehungen zu den führenden Persönlichkeiten des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik.

### **Familienzusammenführung**

Diese vom IKRK nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges eingeleitete Aktion wird weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften der daran beteiligten Länder fortgeführt. Sie kam in der Zeit von 1950 bis 1964 mehr als 500.000 Menschen zugute. Im Jahre 1964 konnten dank dem Verständnis der beteiligten Regierungen ungefähr 30.000 Personen, mit allen erforderlichen Ausreisepapieren versehen, die ihnen bis dahin verschlossenen Grenzen überschreiten. Die Familienzusammenführung beschränkte sich in erster Linie auf Europa, doch eine gewisse Anzahl von Familien wurden auch in drei anderen Kontinenten vereint.

### **Bulgarien**

Auf Einladung des Bulgarischen Roten Kreuzes nahm ein Vertreter des IKRK, Vizepräsident F. Siordet, am 5. Kongress dieser nationalen Gesellschaft teil, der im August in Sofia stattfand. Er

hatte Gelegenheit, verschiedene Einrichtungen und Tätigkeitsgebiete des Roten Kreuzes an mehreren Orten des Landes kennenzulernen und konnte sich so von der guten Organisation und der vielfältigen Arbeit des Bulgarischen Roten Kreuzes Rechenschaft ablegen. Auf Einladung des Präsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes, Dr. Kolarov, begab sich der Delegierte H. G. Beckh im November und Dezember ebenfalls nach Bulgarien.

Herr Beckh wurde ermächtigt, das Gefängnis von Stara Zagora zu besichtigen, wo sich wegen politischer Delikte verurteilte Häftlinge befanden. Er konnte frei und ohne Zeugen mit zehn Häftlingen seiner Wahl sprechen. Die staatlichen Stellen, vertreten durch Herrn V. Trojev, und das Bulgarische Rote Kreuz gewährten ihm bei der Ausführung dieses Besuches ihre volle Unterstützung. Der Delegierte unterrichtete sich auch über die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Beziehungen der Gefangenen mit ihren Familien. Zum Abschluss seines Besuches wurde Herr Beckh vom 1. Vizeminister der Justiz, Herrn Atanas Voynov, empfangen, der ihn einlud, im Jahre 1965 wiederzukommen.

### **Rumänien**

Auf Einladung des Rumänischen Roten Kreuzes begab sich der IKRK-Delegierte H. G. Beckh im November nach Bukarest, wo er von den Vizepräsidenten Frau Nikolski und Herrn Dr. Berlogea sowie anderen leitenden Persönlichkeiten dieser nationalen Gesellschaft empfangen wurde. Im Laufe der verschiedenen Besprechungen wurden alle Fragen von gemeinsamem Interesse, besonders das Problem der Anwendung und Verbreitung der Genfer Abkommen und das der Familienzusammenführung, behandelt.

### **Jugoslawien**

Professor Dr. Léopold Boissier, der damalige Präsident des IKRK, begab sich vom 11. bis zum 19. Mai zu einem offiziellen Besuch des Jugoslawischen Roten Kreuzes nach Belgrad. Er wurde von Herrn R. J. Wilhelm, Rechtsberater des IKRK, begleitet.

Dieser Besuch gab dem Präsidenten Gelegenheit, Einblick in die Entwicklung dieser nationalen Gesellschaft und ihre vielfältige Tätigkeit, besonders auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, zu nehmen. Seinerseits erläuterte er seinen Gästen sowie den leitenden Vertretern der örtlichen Rotkreuz-Sektionen die Hauptaufgaben des IKRK in der heutigen Welt. Der Präsident begab sich nach Skoplje, wo das Rote Kreuz eine so bedeutende Hilfsaktion bei der jüngsten Erdbebenkatastrophe durchgeführt hatte. Präsident Boissier stattete ebenfalls den Rotkreuzgesellschaften der föderativen Volksrepubliken von Serbien, Slowenien und Mazedonien einen Besuch ab. Während seines Aufenthalts in Belgrad führte er Besprechungen mit Mitgliedern der Regierung und des Parlaments sowie mit am humanitären Recht besonders interessierten Vertretern der Universität.

Ende des Jahres hielt sich der Delegierte H. G. Beckh ebenfalls in Jugoslawien auf, wo er mit führenden Persönlichkeiten des Jugoslawischen Roten Kreuzes Kontakt aufnahm. In Belgrad hatte er auch eine Besprechung mit dem Leiter der Abteilung für Strafvollzug im Staatssekretariat des Innern, Herrn Popovic, der ihm mitteilte, dass das IKRK im Sommer 1965 ermächtigt sei, weitere Besuche in den jugoslawischen Haftanstalten vorzunehmen.

## **Vatikan**

Ein Delegierter des IKRK, Herr H. G. Beckh, wurde in einer Privataudienz von Papst Paul VI. empfangen, der sein Interesse für die Familienzusammenführung und das Problem der Familienbesuche in Berlin bekundete.

## **SONDERABTEILUNGEN**

### **Zentraler Suchdienst (Genf)**

Fast zwanzig Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges lässt die Arbeit des Zentralen Suchdienstes, der früheren Zentralstelle für Kriegsgefangene, nicht nach. Im Gegenteil, diese wichtige

Abteilung des IKRK erhielt im Berichtsjahr 61.449 Anfragen und verschiedene Mitteilungen (47.512 im Jahre 1963) und versandte 60.987 Postsachen (50.300).

Diese Tätigkeit, die der Zentrale Suchdienst im Zusammenhang mit allen Konflikten oder deren Nachwehen übernimmt, ist von beachtlicher humanitärer Tragweite, denn infolge der Zerstörung zahlreicher Archive in den vom Krieg heimgesuchten Ländern bilden die Karteien von Genf häufig die einzige Auskunftquelle für ehemalige Kriegsgefangene oder sonstige Opfer der Feindseligkeiten. Sie brachten bereits Millionen Menschen Trost, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht: allein für die Zeit von 1939 bis 1945 ordnete der Zentrale Suchdienst 36 Millionen Karteikarten ein, die rund 15 Millionen Einzelfälle darstellen.

Weit davon entfernt, seine Aktualität einzubüssen, wurde diese Kartei des Zweiten Weltkrieges im Berichtsjahr noch mehr als in den Vorjahren eingesehen. Unter den ehemaligen Frontkämpfern befinden sich nämlich viele, die demnächst ihr Pensionsalter erreichen und die zur Erlangung höherer Renten den Beweis erbringen müssen, dass sie Kriegsgefangene oder Zivilinternierte waren. Auf ihren Antrag hin stellt der Zentrale Suchdienst Gefangenschaftsbescheinigungen aus. Im Jahre 1964 händigte er 4795 an ehemalige Gefangene der verschiedensten Staatsangehörigkeit aus.

Somit bewegt sich die Arbeit in den meisten Unterabteilungen dieser Dienststelle nach wie vor auf einem verhältnismässig hohen Niveau. In der italienischen Unterabteilung ist die Arbeit stark angewachsen: dort wurden 15.000 Anträge registriert, d.h. 10.000 mehr als 1963. Diese Arbeitsvermehrung war das Ergebnis einer Veröffentlichung der italienischen Regierung über ihr Entschädigungsprogramm aufgrund der Gelder, die ihr die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt hat. Um den Anträgen zu entsprechen, die bezwecken, die Berechtigung auf diese Renten geltend zu machen, blieb der Zentrale Suchdienst in enger Verbindung mit dem Internationalen Suchdienst in Arolsen.

Andererseits wirkten sich die internationalen Ereignisse auf die Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes aus. Dies traf besonders auf die Wirren im Kongo zu, die den Eingang von Hunderten von Anträgen aus den verschiedensten Weltgegenden hervorriefen. Sie

kamen sowohl von staatlichen Stellen als auch von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und religiösen Kongregationen. Die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen beim Zentralen Suchdienst eingegangenen Anträge betrafen Menschen aller Rassen und Nationalitäten. Die Staatsangehörigen folgender Länder waren Gegenstand von Mitteilungen, Nachforschungen und Ermittlungen :

Afghanistan, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Commonwealth, Indien, Iran, Italien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kongo, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Rhodesien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Sudan, Uganda, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Der Zentrale Suchdienst erhielt aus Léopoldville 119 Fernschreiben, enthaltend die Listen der den Ereignissen Entronnenen, der Hospitalisierten, der Vermissten sowie von 310 Verstorbenen, von denen 210 belgischer Staatsangehörigkeit waren.

In Verbindung mit dem Krieg im Jemen stellte der Zentrale Suchdienst die Übermittlung zahlreicher Botschaften zwischen den Gefangenen und ihren Familienangehörigen sicher. Das traf besonders auf die von den jemenitischen Royalisten gefangengenommenen ägyptischen Soldaten zu, für die das IKRK die einzige Möglichkeit darstellte, ihren Angehörigen ein Lebenszeichen zu geben.

Auch in Vietnam diente der Zentrale Suchdienst als Vermittler für die Korrespondenz zwischen den Häftlingen und ihren Angehörigen. Die Versuche, mit den von der « Nationalen Front zur Befreiung Südvietnams » gefangengenommenen Amerikanern in Verbindung zu treten, hatten allerdings bis Jahresende noch keine Ergebnisse gezeitigt.

Bei all dieser Tätigkeit unterhält der Zentrale Suchdienst eine enge Zusammenarbeit mit zahlreichen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes. Mehrere von diesen besitzen nämlich ebenfalls Suchdienste oder Auskunftsbüros, deren Karteien Angaben liefern, die in zahlreichen Fällen jene des Zentralen Suchdienstes in Genf ergänzen und gestatten, die Nachforschungen zu positiven Ergebnissen zu führen.

In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass die Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften Osteuropas, im besonderen mit der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der Sowjetunion in Moskau, wesentlich angewachsen ist. Die reichliche Korrespondenz zwischen dem Zentralen Suchdienst und diesen Ländern gestattete in zahlreichen Fällen, Familienbände wiederanzuknüpfen, die seit langer Zeit, zuweilen seit der Revolution von 1917, unterbrochen waren. So wandten sich russische Emigranten an das IKRK in der Hoffnung, den Kontakt mit ihren Angehörigen in der UdSSR wiederaufzunehmen. Von Moskau gingen verhältnismässig viele Nachfragen von sowjetischen Staatsangehörigen ein, die wünschten, Nachricht von einem Verwandten zu erhalten, der vor vielen Jahren ins Ausland gegangen war.

Die zu diesem Zweck vom Zentralen Suchdienst eingeleiteten Schritte führten häufig zum erhofften Ergebnis und riefen bei den Betreffenden viel Freude hervor, wovon mehrere dem IKRK Mitteilung machten. Als Beispiel seien zwei Nachforschungsfälle genannt, die von Erfolg gekrönt waren.

Ein russischer Emigrant, Herr V., war seit 1918 ohne Nachricht von seiner Familie. Er hatte in seinem Geburtsland seine Eltern, vier Brüder und zwei Schwestern zurückgelassen und ihnen seitdem nie ein Lebenszeichen gegeben. Anfang 1964 beschloss er endlich, zu versuchen, wieder mit den Seinen in Verbindung zu treten, und wandte sich zu diesem Zweck an das Sowjetische Konsulat in Paris, das ihm riet, an das IKRK zu schreiben. Der Zentrale Suchdienst, dem diese Anfrage zuzuging, schickte sofort eine Botschaft an die angegebene Anschrift in der UdSSR. Bald darauf erhielt er eine Antwort von einer Nachbarin, die Nachricht von der Familie V. gab: die Eltern waren vor mehreren Jahren gestorben, zwei Brüder waren im Krieg gefallen, doch lebten zwei weitere noch, wie auch die beiden Schwestern. Alle vier hatten ihr Heimatdorf verlassen, doch konnte der Zentrale Suchdienst auf ihre Spur kommen und mit ihnen in Verbindung treten. Kurz darauf erhielt er von einem der Brüder einen Brief, in dem dieser seiner Freude Ausdruck gab, zu erfahren, dass der Vermisste, von dem er seit langer Zeit nichts mehr wusste, noch am Leben war. So konnten die Brüder, die sich siebenundvierzig Jahre nicht mehr gesehen und

geschrieben hatten, dank der Vermittlung des IKRK in Briefwechsel treten. Herr V. brachte dem IKRK in rührender Weise seine Dankbarkeit zum Ausdruck.

Das zweite Beispiel betrifft Olga D., die mit ihrer Mutter, ihren drei Schwestern und ihrem Bruder in einem ukrainischen Dorf lebte. Da die Familie deutschen Ursprungs war, wurde sie 1943 von den Besatzungsbehörden nach Deutschland verschickt, und der junge Mann wurde zur Wehrmacht eingezogen. Um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, mussten sich die Mutter und ihre vier Töchter trennen. Bei Kriegsende kehrte Olga in die Sowjetunion zurück, heiratete und liess sich weit von dem kleinen Dorf entfernt, in dem sie ihre Kindheit verbracht hatte, nieder. Im März 1964 ging dem Zentralen Suchdienst in Genf über das Sowjetische Rote Kreuz eine Nachfrage der Olga zu, die zu erfahren wünschte, ob ihre Familienangehörigen, von denen sie seit 1945 ohne Nachricht war, noch lebten. Gründliche Nachforschungen gestatteten, auf die Spur einer der Schwestern, Martha, zu kommen, die bald nach Kriegsende nach Kanada ausgewandert war, dort geheiratet hatte und ihre Mutter, ihre Schwester Alma und ihren Bruder Jonat hatte nachkommen lassen. Sie war mit ihrer vierten Schwester, die sich in Kalifornien niedergelassen hatte, in Briefverbindung geblieben. So konnte die Familie trotz der grossen Entfernung zwischen der UdSSR und Amerika nach einem Schweigen von neunzehn Jahren dank den Nachforschungen, die sich durch die Namensänderungen der inzwischen verheirateten Schwestern noch erschwert hatten, wieder miteinander in Verbindung treten.

Es sei noch betont, dass der Zentrale Suchdienst in Zürich über eine Zweigstelle verfügt, deren Tätigkeit ihm weiterhin von grossem Nutzen ist. Bei Kriegsende beschäftigte diese Stelle, die bedeutendste und älteste der Schweiz ausserhalb Genfs, 330 Mitarbeiter. Seitdem hat sie dank der Unterstützung der Stadt Zürich, die ihr kostenlos die Büroräume zur Verfügung stellt, ununterbrochen eine zwar weniger umfangreiche Arbeit geleistet, die jedoch durch den Personalmangel am Hauptsitz des IKRK erforderlich geworden ist. 1964 arbeiteten dort zwei Angestellte mit bescheidenen Gehältern, unterstützt von mehreren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

### **Internationaler Suchdienst (Arolsen)**

Der mit dem Zentralen Suchdienst eng zusammenarbeitende Internationale Suchdienst (ISD) in Arolsen bei Kassel, Bundesrepublik Deutschland, ist nach wie vor die bedeutendste Dokumentationsstelle zur Ermittlung des Schicksals von Personen, die im Zweiten Weltkrieg nach Deutschland oder in die von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder zwangsverschleppt wurden oder in Verschollenheit geraten sind. Aufgrund der am 6. Juni 1955 in Bonn unterzeichneten und am 12. Mai 1960 verlängerten Abkommen verwaltet das IKRK den ISD.

Wie beim Zentralen Suchdienst, ist auch beim ISD die Tätigkeit im Verhältnis zum Vorjahr allgemein angewachsen. Dieses Ansteigen, das vor allem Anträge auf Ausstellung von Haftbescheinigungen betrifft, ist hauptsächlich dem Beschluss der deutschen Bundesregierung zuzuschreiben, ein erweitertes Programm einer finanziellen Beihilfe für die Opfer des nationalsozialistischen Regimes durchzuführen.

Daneben setzte der ISD seine laufenden Aufgaben fort, u.a. die Nachforschungen in den Karteien, die Vorbereitung einer revidierten Neuausgabe des Lager- und Gefängniskatalogs, sowie die Prüfung und Ergänzung von Kriegsgräberlisten betreffend sowjetische Staatsangehörige. Ferner erhielt er neue Dokumente, im besonderen eine Häftlingsliste des Konzentrationslagers Mauthausen (Österreich) und eine bedeutende Anzahl klinischer Dokumente betreffend verschleppte Personen in Bayern.

Insgesamt gingen dem ISD 197.805 Anträge auf Bescheinigungen und Ermittlungen zu (100.799 im Jahre 1963). Er stellte 208.500 (158.498) Bescheinigungen und positive Berichte aus. Er selbst gibt alle sechs Monate Tätigkeitsberichte mit vollständigen Statistiken heraus.

AUFSTELLUNG DER VOM IKRK IM JAHRE 1964  
VERTEILTEN ODER WEITERGELEITETEN HILFSGÜTER

(Die materielle Hilfe ist nur ein Aspekt der humanitären Tätigkeit des IKRK)

<i>Länder</i>	<i>Personenkreis</i>	<i>Wert in Schweizer Franken</i>
<i>Brasilien</i>	Häftlinge	900,—
<i>Jugoslawien</i>	Geschädigte	1.800,—
<i>Kongo Albertville und Stanleyville</i>	Opfer der Ereignisse	53.600,—
<i>Kuba</i>	Häftlinge	1.100,—
<i>Laos</i>	Flüchtlinge	78.000,—
<i>Marokko</i>	Gefangene	51.320,—
<i>Polen</i>	Zivilbevölkerung (Kranke)	23.700,—
<i>Republik Jemen</i>	Konfliktopfer	83.000,—
<i>Royalistisches Jemen</i>	Gefangene	13.500,—
<i>Südvietnam</i>	Internierte	25.730,—
	Geschädigte	1.730,—
<i>Ungarn</i>	Invalide (für Prothesenfabrik)	12.500,—
	Zivilbevölkerung (Kranke)	12.900,—
<i>Zypern</i>	Opfer der Ereignisse	93.600,—
<i>Verschiedenes</i>	Häftlinge, Flüchtlinge, Kranke usw.	101.350,—
	GESAMTWERT	554.730,—
<i>Nepal</i>	Unter der Verantwortung des IKRK verteilten das Schweizerische Rote Kreuz und das Schweizerische Hilfswerk für aussereuropäische Gebiete an die Flüchtlinge Lebensmittel im Werte von	360.000,—
<i>Jemen</i>	Die allgemeinen Unkosten für das Feldlazarett Uqd (Nordjemen) für das Jahr 1964 beliefen sich auf	994.571,—
	Insgesamt hat das IKRK Hilfsgüter weitergeleitet und verteilt und ärztliche Pflege zuteil werden lassen im Werte von	1.909.301,—



# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Anerkennung des Roten Kreuzes von Uganda (461. Rundschreiben) . . . . .	165
Feststellungen der Ärzte des Feldlazarets Udq . .	167

---



# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Anerkennung des Roten Kreuzes von Uganda

GENÈVE, den 2. September 1965.

### *461. Rundschreiben*

*An die Zentralkomitees der Gesellschaften des Roten Kreuzes,  
des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Am 2. September 1965 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Uganda ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft hatte mit Schreiben vom 24. Mai 1965 um ihre Anerkennung gebeten. Dem Antrag waren die Satzung der Gesellschaft und der Erlass vom 30. Juli 1964 beigelegt, mit dem die Regierung von Uganda sie anerkennt. Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen sowie dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1964 ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee vorschriftsmässig erfüllt waren.

Das Internationale Komitee freut sich, der Welt des Roten Kreuzes diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 105 steigt.

Das Rote Kreuz von Uganda, das als Helfer der öffentlichen Stellen anerkannt ist, ist Nachfolger des in jenem Lande tätigen Zweiges des Britischen Roten Kreuzes und besitzt bereits eine feste Organisation. Es zählt mehrere Regionalverbände (divisional Committees), die auf dem Gebiet der Ersten Hilfe, der Mithilfe in den Krankenhäusern und in den Lagern für Leprakranke besonders aktiv sind. Auch unternimmt die Gesellschaft grosse Anstrengungen bei der Flüchtlingsbetreuung und der Bluttransfusion.

Die Regierung von Uganda ist den Genfer Abkommen von 1949 am 18. Mai 1964 beigetreten. Das Rote Kreuz von Uganda untersteht einem Rat unter dem Vorsitz von Herrn Paul Kavuma. « Chairman » des Exekutivausschusses ist Herr Erisa Kironde. Frau Iris Kigundu ist Generalsekretärin. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kampala.

Das Internationale Komitee schätzt sich glücklich, diese neue Gesellschaft in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und sie mit diesem Rundschreiben bei den anderen nationalen Gesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihr alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für ihr humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ

**Samuel A. GONARD**

*Präsident*

## FESTSTELLUNGEN DER ÄRZTE DES FELDLAZARETTES UQD

*In dieser Zeitschrift haben wir zu wiederholten Malen von der Tätigkeit des vom IKRK in Uqd in der jemenitischen Wüste errichteten Feldlazaretts berichtet. Unter der Überschrift « Ein Tag im Feldlazarett Uqd » veröffentlichten wir im vergangenen Juli einen Artikel einer Krankenschwester, die im Jahre 1964 in diesem Lazarett arbeitete und die schilderte, wie der Alltag in Uqd aussah, der durch das Klima und die Abgeschiedenheit besonders mühsam war, und mit welchen Schwierigkeiten jene, die an dieser humanitären Aktion mitwirkten, ständig zu kämpfen hatten und noch haben.*

*Es war interessant, einen Bericht über diese Aktion zu besitzen, jedoch vor allem vom ärztlichen Gesichtspunkt aus. Von diesem Bericht, der eine rasche Bilanz zweier Jahre darstellt und den das IKRK der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorlegt, geben wir hier grosse Auszüge wieder.*

Vor drei Jahren brach im Jemen zwischen der neuen republikanischen Regierung und den Anhängern des Imam El Badr, der gerade gestürzt worden war, ein bewaffneter Konflikt aus. Das Internationale Komitee hielt es für seine Pflicht, in jenem Lande, das bisher völlig von der Aussenwelt abgeschnitten war und in dem das Rote Kreuz noch nie Zutritt gefunden hatte, die zahlreichen unglücklichen Opfer dieses vergessenen Krieges zu betreuen.

Die Delegierten des IKRK organisierten Lebensmittelverteilungen, hauptsächlich für die Kinder. Sie besuchten und betreuten die Gefangenen der beiden Parteien.

Doch noch andere Opfer riefen nach Hilfe. Auf republikanischer Seite konnten die Verwundeten vom Sanitätskorps des ägyptischen Heeres geborgen und gepflegt werden, dagegen verfügten die royalistischen Krieger über keinen Arzt, keinen Sanitätsdienst, keine Medikamente.

Das IKRK musste die Aufgabe in Angriff nehmen. Im November 1963 errichtete es in der Wüste von Uqd unweit der saudischen Grenze ein Feldlazarett mit etwa 50 Betten. Beachtliches Material musste per Flugzeug, dann mit Lastwagen auf gefahrvollen Strecken befördert werden. Zu dem Sanitätsteam gehörten etwa 30 Personen: Ärzte, Chirurgen, Anästhesisten, Krankenpfleger, Mechaniker, Kraftfahrer und Funktechniker, Quartiermeister, ein Koch usw.

Die 50 Betten wurden sofort belegt, und ihre Zahl musste bald auf 100 erhöht werden.

Die Einrichtung wurde nach und nach durch die Entsendung von beweglichen Sanitätsteams ins Landesinnere, sei es zu den Royalisten, sei es in das Gebiet unter der Kontrolle der Regierung von Sana, erweitert.

Nach zwanzigmonatiger Tätigkeit inmitten einer Bevölkerung, die zum ersten Mal in den Genuss der neuzeitlichen Medizin gelangte, erscheint es angebracht, nachstehende Feststellungen der Ärzte des IKRK vom Feldlazarett Uqd zu veröffentlichen.

### **Worin bestand die Ärztetätigkeit des Feldlazarett UQD ?**

Von November 1963 bis Juni 1965 wurden in der Poliklinik ungefähr 51.950 Konsultationen ausgeführt, d.h. durchschnittlich über 100 Konsultationen täglich. Es wurden in dieser Zeit nahezu 11.000 Fälle behandelt, was einen Durchschnitt von 5 Konsultationen pro Fall ergibt.

Der tägliche Bestand der aufgenommenen Patienten schwankte zwischen 40 und 130; 1.344 Patienten wurden stationär behandelt, was eine durchschnittliche Verweildauer der Patienten von 25 Tagen ergibt. 1.572 in dieser Periode ausgeführte Operationen ergeben einen Durchschnitt von 3 Operationen täglich, davon 2/3, d.h. zwei Operationen in Narkose.

Täglich wurden 15-20 Laboruntersuchungen ausgeführt und ca. 10 Röntgenbilder angefertigt.

Folgende Zahlen mögen das Bild der Lage lebendiger gestalten : Die Poliklinik wurde von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 16 bis 18 Uhr von zwei Ärzten, zwei Krankenschwestern und zwei jemenitischen Hilfspflegern betrieben. Ein oder zwei Dolmetscher standen dem Personal zur Verfügung. Um nun in dieser Zeit durchschnittlich 123 Patienten auf arabisch auszufragen, zu untersuchen (jeder fünfte ungefähr war neu), zu pflegen und ihnen wiederum auf arabisch beizubringen, wie sie ihre Tabletten zu nehmen hatten, war keine leichte Aufgabe.

Im Sommer stieg die Temperatur gegen Mittag in den Zelten auf 40°, und die von den Patienten verbreiteten Gerüche waren alles andere als anregend.

Bei besonders grossem Andrang wurde jeweils Verstärkung geholt. Dass die Poliklinikmannschaft oft recht übelgelaunt zum Mittagessen erschien, war also nicht verwunderlich. Selbstverständlich hatten diese Ärzte ausserdem noch ihre Krankenzelte zu versorgen.

Operationsbeginn war um 8 Uhr, d.h. die Vorbereitungen bedingten einen Arbeitsbeginn um 7.15 Uhr oder 7.30 Uhr. Mit einem Durchschnitt von drei Operationen pro Tag war der Vormittag meistens ausgefüllt, ja nicht selten wurde über die Mittagszeit weiter operiert. Die Clinobox bewährte sich übrigens dabei ausgezeichnet. Ein sorfältig zusammengestelltes, vielseitiges Instrumentarium ermöglichte fast jede denkbare Operation.

Neben den Operationen wurden je nach Zeit meist nachmittags Gipsverbände angelegt ; die Bedienung der Sterilisation sowie der Waschmaschine oblag ebenfalls der Operationsequipe. Nachmittags kamen die vielen Verbandwechsel im Chirurgenzelt hinzu, was zuweilen Anlass zu psychologischen Schwierigkeiten gab.

Der durchschnittliche jemenitische Patient, der ja keine Ahnung hat von der modernen Medizin, ist der Meinung, je mehr an ihm vorgenommen werde, desto besser sei die Behandlung. Jede Tablette ist ein Schritt zu Besserung, besser sind zwei Tabletten oder gar eine Spritze. Das Beste von allem ist natürlich die Operation. Beim Verbandwechseln war es ähnlich. Wenn der Arzt nun in den mühsam erlernten arabischen Brocken zu erklären versuchte, dass

er beim Achmed zweimal am Tag wechsele, weil dies bei Eiterungen notwendig sei, während im Gegenteil eine sauber vernähte Operationswunde möglichst abgeschlossen bleiben sollte, so wurde dies oft mit einem Lächeln quittiert, das wohl sagen sollte: « Na ja, du hast halt eine unerklärliche Schwäche für den Achmed ! »

Aus gleichen Überlegungen heraus konnte sich dem Arzt ein Fieberkranker in den Weg stellen mit den Worten: « Herr, seit zehn Tagen werde ich mit Tabletten und Spritzen behandelt, ohne Erfolg, jetzt will ich operiert werden ! »

Besonders belastend für die Operationsequipe war die Tatsache, dass Verwundete von der Front meist in der Nacht gebracht wurden, um die Fahrzeuge nicht dem Fliegerbeschuss auszusetzen. Nachtarbeit war deshalb keine Seltenheit.

Auch an den übrigen Stellen wurde hart gearbeitet: die Pfleger in den Zelten, die immer von neuem einen Krieg für die Hygiene führten; die Laborantin, die mühsame Mikroskopierarbeit ausführen musste; die Kraftfahrer, die Wagenreparaturen vornehmen, Holz suchen und vor allem Wasser holen mussten, das auf äusserst unwegsamen Strecken von etwa 20 km entfernt liegenden Brunnen mit Tankwagen zum Lazarett befördert wurde.

### **Gesundheitszustand der Bevölkerung — Art der behandelten Krankheiten**

Da in den Berichten der einzelnen Equipen, die sich im Lazarett ablösten, die Fälle nach völlig verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt worden sind, ist es leider ausgeschlossen, eine brauchbare Statistik für die ganze verflossene Zeit aufzustellen. Wertvoller ist hingegen, einige wenige besonders gut zusammengestellte Statistiken darzustellen, die aber nur für eine bestimmte Zeitspanne absolute Gültigkeit haben.

Im grossen und ganzen besteht zwischen chirurgischen und internistischen stationären Fällen ein Verhältnis von zwei zu eins.

Dieses Verhältnis hat sich in letzter Zeit weiterhin zugunsten der chirurgischen Fälle verschoben, und zwar wegen des Zustroms einer wachsenden Anzahl von Kriegsverwundeten.

Vom 19. November 1963 bis 31. Januar 1964 behandelte das erste Sanitätsteam 248 stationäre und 1220 ambulante Fälle. In

566 Fällen, d.h. bei 41%, wurde eine medizinische Diagnose gestellt. Die übrigen 53% enthalten neben eindeutig chirurgischen Leiden und Verletzungen auch unabgeklärte Fälle, darunter einerseits solche, bei denen wegen nur geringen Beschwerden eine grössere Abklärung für nicht angezeigt gehalten wurde (Kopfschmerzen usw.) oder aber auch Fälle, in denen die zur Verfügung stehenden Abklärungsmöglichkeiten ungenügend waren. Auch in diesen Fällen war aber eine Behandlung nicht unbedingt zum Scheitern verurteilt.

Folgende allgemeine Feststellungen können gemacht werden:

1. Einen besonders wichtigen Platz nimmt die Tuberkulose ein; es sind viele weit fortgeschrittene Fälle dabei.
2. Die starke Verwurmung der Bevölkerung fällt auf. Das eindrucklichste, recht häufige Krankheitsbild sind die Bilharziosen.
3. Viel Arbeit bereiten auch die Malariafälle. Unter ihnen hat wohl auch jede Eauipe einige Todesfälle zu verzeichnen.
4. Besonders tragisch sind die häufigen Trachome, die nur all zu oft zur Erblindung führen.

### **Chirurgische Tätigkeit**

Von 15. Februar 1964 bis 5. Mai 1964 wurden 206 Operationen ausgeführt.

In der Periode vom 7. bis 26. Januar 1964 waren 61 von 76 stationären Patienten wegen Kriegsfolgen hospitalisiert; vom 21. bis 27. Juli 1964 waren bei einem damaligen Bestand von 48 stationären Patienten nur 20 kriegsbedingt hospitalisiert.

Von insgesamt 206 Operationen vom 15. Februar bis 5. Mai 1964 wurden 99 wegen Kriegsverletzungen oder deren Folgen ausgeführt, d.h. nahezu die Hälfte.

Die Tatsache, dass zum Teil während längerer Perioden weniger als 50% der behandelten Patienten tatsächlich Kriegsverletzte waren, gibt Anlass zu gewissen Überlegungen.

A. Die obenangeführten Statistiken sind knapp gehalten. Bei ihrer Auslegung müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

Unter der Rubrik «Kriegsverletzungen» werden von den meisten nur die direkten Folgen von Geschossen und Bombenangriffen angeführt. Wenn also z.B. ein mit Soldaten vollgeladenes Lastauto irgendwie einen Unfall hat, so sind die hierbei auftretenden Verletzungen vielfach als nicht kriegsbedingt bezeichnet worden, obwohl dies nicht ganz richtig ist, denn diese Fahrt hätte in normalen Zeiten nicht stattgefunden. Ein ähnliches Beispiel stellen die vielen Patienten dar, die sich zwei bis drei Zentimeter lange Dornen in den Fussohlen zuzogen. Der Krieg zwingt sie, sich in dornenreichem Gelände fortzubewegen. Diese Verletzungen mit Dornen sind übrigens gar nicht harmlos; sie entzündeten sich schnell und führen zu äusserst schmerzhaften Eiterungen. Der Dornenstich wird auch allgemein als Infektionsweg für eine besondere Tropeninfektion angesehen, den sogenannten Madurafuss. Diese chronisch, über Monate langsam fortschreitende Infektion zerfrisst Knochen und Gewebe des Fusses. Da dabei nur wenig Schmerzen bestehen, kommen die Befallenen öft erst spät zur Behandlung, oft erst, wenn eine Amputation unumgänglich ist.

### **Wie verhält es sich nun mit den Krankheiten?**

Aus dem letzten Weltkrieg wissen wir, dass die Ausfälle durch Krankheit an allen Fronten wesentlich höher waren als die durch Kriegsverletzungen, und dies bei Armeen, die alle über einen ausgebauten Hygienesdienst verfügten, was in Nordjemen nicht der Fall ist, wo die häufig mit Würmern bedeckten Krieger keine Latrinen kennen und sich darauf beschränken, die Hygienevorschriften aus dem Koran mehr oder weniger streng zu beachten.

Wenn Soldaten aus Gegenden, die wegen ihrer hohen Lage malariefrei sind, mit der Truppe in malariaverseuchte Gebiete kommen und an dieser Seuche erkranken, so ist dies eine Kriegsfolge. Wenn die Brunnen in den Dörfern zerstört wurden, so ist die mit der schlechten Wasserversorgung verbundene Verbreitung verschiedenster Seuchen eine direkte Kriegsfolge. Dazu gehören auch die durch Unterernährung, Vitaminmangel usw. verursachten Krankheiten.

Um also ein brauchbares Bild zu erhalten, müsste die Statistik folgende Kategorien enthalten:

1. direkt kriegsbedingte Verletzungen,
2. im Zusammenhang mit dem Krieg auftretende Verletzungen,
3. vom Krieg unabhängige Verletzungen,
4. kriegsbedingte oder kriegsgefährdete Krankheiten,
5. kriegsunabhängige Krankheiten.

Unter diesen Bedingungen lässt sich schätzen, dass von den ambulanten Patienten 70%, von den stationären 90%, von den operierten 80% direkte oder indirekte Kriegsoffer sind.

B. Bereits vor dem Krieg bestand in Sana ein von vier oder fünf italienischen Ärzten betriebenes staatliches Krankenhaus. Damals stand es der Zivilbevölkerung offen. Der Krieg hat diese Möglichkeit für die Bewohner der royalistischen Zonen beträchtlich eingeschränkt.

C. Die finanzielle Belastung durch zusätzliche Behandlung von Patienten, die in keiner Weise vom Krieg bedingte Leiden aufweisen, kann sicher als unbedeutend angesehen werden, denn die grossen Ausgaben entstehen durch Anschaffung des Materials (Clinobox, Röntgenapparatur, Laboreinrichtung, Fahrzeuge, Funkstationen, Stromerzeugungsanlage, Zelte usw.), durch die Transporte, die Gehälter und Löhne, die Verpflegung. Alle diese Ausgaben sind von der Patientenzahl unabhängig.

Die Aufgabe des Roten Kreuzes im Jemen ist von ganz besonderer Bedeutung. In dieses Land, das bisher von der Aussenwelt völlig abgeschlossen war, bricht jetzt von allen Seiten die Umwelt herein. Wenn schon die Neuzeit dort leider in Form der modernen Kriegsmittel eingebrochen ist, so war es um so notwendiger, dass sich die technische Zivilisation auch von ihrer positiven Seite zeigte: jener der modernen Medizin.

Wichtiger als der technische Fortschritt ist jedoch der humanitäre Gedanke des Roten Kreuzes, der durch die medizinische Hilfsaktion des IKRK im Jemen bekanntgemacht werden konnte.



# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz . . . . .	177
Dr. P. Gregoric: Aktionsplan zur Verbreitung der Genfer Abkommen . . . . .	181
Gründungsdaten der Nationalen Gesellschaften von 1863 bis 1963 . . . . .	189

---



## **DIE XX. INTERNATIONALE ROTKREUZ- KONFERENZ**

Vom 2. bis 9. Oktober 1965 tagte in den prachtvollen Sälen der Hofburg in Wien die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz. Sie war von der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz unter Mitwirkung des Personals der internationalen Rotkreuz-Institutionen ausgezeichnet organisiert worden. Den Vorsitz führte mit ebensoviel Autorität wie Liebenswürdigkeit Dr. Hans von Lauda, Präsident der nationalen Gesellschaft. Die hohen Behörden des Landes bereiteten der Tagung eine grosszügige herzliche Aufnahme. Ihr Generalsekretär war Herr Hans Sevcik. An der Konferenz nahmen 580 Vertreter von 92 nationalen Gesellschaften und von 84 Regierungen teil.

Das IKRK hatte seinerseits Unterlagenmaterial vorbereitet, das nicht weniger als 24 Berichte enthielt, von denen einige sehr umfangreich waren.

Da die Konferenz seit acht Jahren nicht mehr zusammengetreten war, kam ihr eine ganz besondere Bedeutung zu. Ihre Ergebnisse haben die in sie gesetzten Hoffnungen nicht enttäuscht. Jene, die den Vorzug hatten, daran teilzunehmen, stimmen einmütig darin überein, in ihr eine grossartige Kundgebung der Einheit und der Universalität des Roten Kreuzes zu sehen. Über die zahlreichen Punkte der Tagesordnung kam es nämlich bald zu einer Einigung, und der Geist der Eintracht, der in den Debatten vorherrschte, ermöglichte, dass nahezu sämtliche Beschlüsse fast einstimmig angenommen wurden.

Die bedeutendsten Ergebnisse wurden zweifellos auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, das einem der drei Konferenz-ausschüsse anvertraut wurde, erzielt. Die Durchführung und die Verbreitung der Genfer Abkommen waren wie gewöhnlich Gegenstand ausführlicher Besprechungen. Noch nie zuvor hatte man so stark die Autorität empfunden, die die Völkergemeinschaft diesen fundamentalen Charten beimisst, und die Notwendigkeit, unter allen Umständen ihre loyale, getreue Anwendung sicherzustellen.

Daher richtete die Konferenz einen Aufruf an die Staaten, damit sie die weitestmögliche Unterrichtung ihrer Truppen einschliesslich jener, die den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, gewährleisten und geeignete Massnahmen ergreifen, um etwaige Verletzungen dieser Abkommen zu ahnden, u.a. indem sie ihre diesbezügliche Gesetzgebung ergänzen.

Ein weiteres grösseres Arbeitsgebiet war der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des neuzeitlichen Krieges. Es war der Konferenz daran gelegen, die Studien des IKRK in drei Richtungen zu ermutigen: Rechtsschutz der Zivilbevölkerung gegen den unterschiedslos geführten Krieg, Stellung des Personals der Zivilschutzdienste und schliesslich Verbesserung des Loses des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals. Im Sinne der formulierten Empfehlungen wird das IKRK aufgefordert, in nächster Zukunft eine oder mehrere bedeutende Sachverständigentagungen einzuberufen.

Indessen erinnerte die Konferenz an einige der grossen Grundsätze der Menschlichkeit zum Wohle der Zivilbevölkerung, die trotz der wunderbaren Entwicklung der Technik weiterhin gültig sind. Bei dem Zustand der Zerrüttung, in dem sich die bekanntlich aus dem Jahre 1907 stammenden Kriegsgesetze befinden, ist es nicht übertrieben, wenn man die somit in Erinnerung gerufenen Regeln als die allgemeinen Grundsätze des Gewohnheitsrechts betrachtet, die heute auf diesem Gebiete massgebend sind. Sie lauten :

Die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben in bezug auf die den Feind schädigenden Mittel keine unbeschränkte Wahl ;

es ist verboten, Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche zu richten ;

es muss zu allen Zeiten ein Unterschied zwischen den an den Feindseligkeiten beteiligten Personen und der Zivilbevölkerung gemacht werden, damit letztere soweit wie möglich verschont wird ;

die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts sind auf Nuklear- und andere Massenvernichtungswaffen anwendbar.

Es ist unmöglich, im Rahmen eines kurzen Berichts alle gefassten Beschlüsse zu analysieren. Sie werden demnächst veröffentlicht werden. Beschränken wir uns darauf, heute zu erwähnen, dass sie auch den Schutz der Opfer innerstaatlicher Konflikte berühren, ferner die Suche nach Soldatengräbern, die Ausbildung von Fachpersonal für die Kontrolle der Anwendung der Abkommen.

Ein Generalausschuss, ein Gesundheitsausschuss sowie ein Ausschuss für Sozial- und Jugendfragen hatten ebenfalls eine grosse Arbeit zu bewältigen. ?

So nahm die XX. Konferenz endgültig die Erklärung der Rotkreuzgrundsätze an, die von nun ab bei der Eröffnung jeder Konferenz feierlich verlesen werden. Die Bewegung besitzt somit eine Universaldoktrin, eine humanitäre Grundlage, die allen Völkern gemeinsam ist.

Das Rote Kreuz als Friedensfaktor in der Welt ist ein traditionelles Thema, das aber aktueller denn je ist. Trotz den Meinungen, die zu Beginn auseinanderzugehen schienen, kam es schliesslich zu einer Einigung über einen aufbauenden Text, in dem die Konferenz u.a. alle Regierungen dringend auffordert, « ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel im Geiste des Völkerrechts zu regeln. Sie « ermutigt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in ständiger Verbindung mit der Organisation der Vereinten Nationen und im Rahmen seiner humanitären Mission alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, zur Verhütung oder zur Regelung etwaiger bewaffneter Konflikte beizutragen. »

Die Hilfsaktionen, die Funkverbindungen, die Schaffung des Henry-Dunant-Instituts, die Wiedervereinigung der Familien, die Krankheitsverhütung, die Blutspende und die Krankenpflege waren ebenfalls Gegenstand der Beratungen.

Ferner hatte die Konferenz die Aufgabe, die fünf Mitglieder

der Ständigen Kommission zu wählen, die sich den vier amtlichen Vertretern des IKRK und der Liga anschliessen. So wurden für die Dauer von vier Jahren bezeichnet: General Collins, Präsident des Amerikanischen Roten Kreuzes, Dr. von Lauda, Präsident der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, Lady Limerick, Vizepräsidentin des Britischen Roten Kreuzes, Professor Miterev, Präsident der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR, und Herr Newman-Morris, Präsident des Australischen Roten Kreuzes. Im Laufe ihrer konstitutiven Sitzung wählte die Kommission Lady Limerick zur Vorsitzenden.

Schliesslich beriet die Konferenz über ihren nächsten Tagungs-ort. Drei nationale Gesellschaften erklärten sich in grosszügiger Weise bereit, die Delegierten zu empfangen. Die Wahl fiel schliesslich auf die Türkei. So wird also die XXI. Internationale Rotkreuz-konferenz 1969 in Istanbul tagen.

**AKTIONSPLAN**  
**zur**  
**VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN** <sup>1</sup>

I. — BEDEUTUNG UND NOTWENDIGKEIT DER VERBREITUNG  
DER GENFER ABKOMMEN

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 lassen sich von dem Gedanken leiten, dass das Kriegsoffer menschlich zu behandeln ist. Sie gewähren Schutz in einem bestimmten Sektor, d.h. sie betreffen nur die sogenannten « geschützten » Personen, und zwar lediglich im Falle eines bewaffneten Konflikts internationalen Charakters und nicht in Konflikten, die diesen Charakter nicht aufweisen <sup>2</sup>. Trotz diesen Beschränkungen ist der durch die Genfer Abkommen gebotene Schutz sehr wichtig, denn er ist für Situationen vorgesehen, in denen der Mensch ihn am meisten entbehrt und am meisten dem Leiden ausgesetzt ist. Diese Abkommen sind wie eines der Hauptglieder in der Kette des Schutzsystems der elementaren Rechte des Menschen, das im neuzeitlichen Völkerrecht stufenweise ausgearbeitet wird.

Eines der Mittel, um die weitestmögliche Einhaltung der Genfer Abkommen zu erreichen, besteht darin, ihre Grundsätze bei der breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen. Das Wissen um das Vorhandensein internationaler Regeln zum Schutze der Kriegsoffer kann in grossem Masse dazu beitragen, dass diese Regeln angewendet und beachtet werden. Wenn die Abkommen verletzt, wenn sie ungenügend eingehalten werden, sind die Kriegsoffer schweren

---

<sup>1</sup> Dieser Plan wurde im November 1964 dem Internationalen Kongress über die Neutralität der Medizin in Paris vorgelegt. (*Red.*)

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3, der die im Falle eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts anwendbaren Bestimmungen enthält. (*Red.*)

Leiden ausgesetzt. Aus diesem Grunde schreiben die neuen Abkommen in einem besonderen<sup>1</sup> Artikel die Verpflichtung für jeden Mitgliedsstaat vor, die Grundsätze bei den Angehörigen der Streitkräfte ebenso wie bei der Bevölkerung im allgemeinen zu verbreiten.

Diese Pflicht obliegt den Regierungen. Indessen ist jede Hilfe in dieser Richtung willkommen, und die Organisationen und Verbände, die sich auf sozialem Gebiet oder auf jenem des Gesundheitswesens betätigen, sollten ihrerseits ihren Beitrag zur Verbreitung der humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen leisten. Das Internationale Komitee für die Neutralität der Medizin interessiert sich besonders für eine derartige Verbreitung, denn diese Abkommen enthalten die elementaren Grundsätze zum Schutze der Verwundeten und der Kranken und sehen die Anwendung der humanitären Errungenschaften der Medizin vor, im besonderen die Satzung des Sanitätsdienstes, dank der die Ausübung der medizinischen Wissenschaft gewährleistet wird.

Die Verbreitung der humanitären Grundsätze ist ein Beitrag zum Frieden, denn sie erwecken gleichzeitig die Toleranz ohne Unterschied der Nationalität und den Gedanken einer humanitären Behandlung aller Menschen, selbst der Feinde, während der bewaffneten Konflikte. Somit fördert man unter den Völkern die Wiederherstellung normaler Beziehungen, wenn diese durch den Krieg erschüttert wurden.

## 2. — ZWECK DER VERBREITUNG

Um wirksam zu sein, sollte die Verbreitung der Genfer Abkommen von Kreisen ausgehen, die sie in der Folge am besten sicherstellen können, wie zum Beispiel von Berufskreisen, von deren Angehörigen man erwarten darf, dass sie die Abkommen am besten kennen. Das sind einerseits die Angehörigen der Streitkräfte, die auf jeden Fall diese humanitären Texte im allgemeinen Rahmen einer notwendigen Kenntnis des Kriegsrechts kennen sollten; andererseits die Juristen, vor allem jene, die bestimmte Ämter in verschiedenen staatlichen Stellen ausüben und also unter Umständen diese Abkommen anzuwenden haben; ferner das Sanitätspersonal aller Kategorien, die Ärzte, die Krankenschwestern und das Personal des Sanitätsdienstes. Alle müssen die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen gut

kennen, denn sie bilden die Grundlage für ihre Arbeit. In ihnen ist der Sonderschutz definiert, der unerlässlich ist, um ihre Mission wohlüberlegt und wirksam erfüllen zu können. Die Beamten verschiedener Organisationen wie z.B. des Roten Kreuzes sind ebenfalls gehalten, über die Genfer Abkommen Bescheid zu wissen und ihre Grundsätze zu verbreiten; desgleichen die Angehörigen des Zivilschutzes, denn einige Artikel können in bezug auf diese Dienststellen und ihr Funktionieren von grosser Bedeutung sein. Ferner sind die Beamten des Schulwesens zu erwähnen, die in der Lage sind, bei den Kindern und den Jugendlichen sowie über das Jugendrotkreuz und auf anderen Wegen die wesentlichen Ideen der Abkommen bekanntzumachen.

In den Universitäten, den Höheren Schulen, den wissenschaftlichen Institutionen müssten so weit wie möglich Lehrgänge über die Genfer Abkommen eingeführt werden, damit die jungen Menschen deren Hauptziele kennenlernen. Das sind nur einige Beispiele, und es gibt gewiss weitere Berufe und Gruppen, die die Abkommen kennen sollten. Unserer Ansicht nach würde diese Verbreitung viel erfolgreicher sein, wenn sie auf die Aufgaben und Funktionen bestimmter Gruppen und Berufe abgestimmt wäre. Es brauchten nur diejenigen Vorschriften betont zu werden, die für jede dieser Gruppen von besonderem Interesse sind, und wenn die Verbreitung gut durchgeführt wird, werden die Angehörigen dieser Gruppen die humanitären Grundsätze ihrerseits weiterverbreiten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass für die breite Öffentlichkeit nichts geplant werden soll. Im Gegenteil! Parallel zu den oben aufgezählten Aktivitäten müsste sich die Bemühung um die Verbreitung auch auf die Bevölkerung im allgemeinen erstrecken, selbstverständlich durch andere Mittel und Methoden. Man wird daran erinnern, dass die elementaren humanitären Regeln bereits bestanden und unterstreicht ihre Bedeutung. Man muss alles unternehmen, um die Hauptregeln des Humanismus in das Gedächtnis der Bürger einzuprägen.

Wenn die Verbreitung praktisch in Angriff genommen wird, muss man gewissen Eigentümlichkeiten der Genfer Abkommen Rechnung tragen, sonst könnten sie falsch verstanden werden, und es ist wichtig, zunächst ein wahres Bild von ihnen zu ver-

mitteln. Ihre Tragweite ist begrenzt ; oft ist ihre Wirksamkeit in der Praxis nicht vollkommen, und deshalb ist die Tatsache zu betonen, dass sie nur einen relativen und keinen absoluten Schutz bieten. Erwecken wir bei der Öffentlichkeit keine nicht gerechtfertigten Hoffnungen, die sie glauben machen könnte, sie käme im Konfliktsfalle in einen absoluten bequemen Schutz, vielmehr muss präzisiert werden, dass die Abkommen Richtlinien darstellen und dass wahrscheinlich zu kämpfen ist, um ihre Einhaltung durchzusetzen. Auch sind gewisse Lücken dieser Abkommen hervorzuheben, und es ist auf die zur Verfügung stehenden Mittel und Wege hinzuweisen, um diesem Mangel abzuhelfen.

Ferner lenken wir die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass die Genfer Abkommen in direktem Zusammenhang mit dem gegenwärtig erstrangigen Problem des Kampfes um den Frieden stehen. Die Hauptanstrengungen der fortschrittlichen Welt von heute sind auf die Aufrechterhaltung und die Festigung des Friedens ausgerichtet. Wenn man jedoch viel spricht und versucht, Regeln zu verbreiten, die sich auf etwas Verbotenes beziehen, läuft man Gefahr, bei der Öffentlichkeit, die weder informiert noch unterrichtet ist, eine gewisse Verwirrung hervorzurufen. Sie könnte glauben, dass jene, die die Genfer Abkommen verbreiten, nicht genug Vertrauen in den Kampf für den Frieden hätten und ihre Tätigkeit dazu beitrüge, eine Kriegspsychose zu schaffen. Die Werbung muss also gemässigt und realistisch erfolgen, wobei zu erklären ist, dass diese Bemühungen der Verteidigung des Menschen, der menschlichen Werte dienen, und sich nicht den Bemühungen um die Erhaltung des Friedens entgegenstellen, sondern im Gegenteil gleichlaufend sind. Daher muss die Verbreitung der Abkommen zum integrierenden Bestandteil einer systematischen Kampffaktion für eine bessere, menschlichere Welt werden. Sie muss ihren Platz in den Erziehungsprogrammen finden mit dem Ziel, wohlwollende Beziehungen unter den Menschen herzustellen, und darf nicht mit einer dringenden Notwendigkeit oder einer Gefahr begründet werden.

Sie soll als eine der am besten geeigneten Massnahmen zur Annäherung der Menschen auf nationaler wie auch internationaler Ebene aufgefasst werden. Während die Genfer Abkommen Schutz und Achtung der Opfer der bewaffneten Konflikte bieten, zeigen

sie gleichzeitig, welchen Leiden, welchen Prüfungen und Schrecken der Mensch unter verschiedenen Umständen ausgesetzt sein kann. Indem die führenden Persönlichkeiten die humanitären Vorschriften der Genfer Abkommen bei der Öffentlichkeit bekanntmachen lassen, können sie den Schutz des Friedens und die friedliche Regelung etwaiger Streitfragen weitgehend stärken. So paradox es auch erscheinen mag, zahlreiche Faktoren können einen Einfluss auf das Verständnis der Genfer Abkommen als Werkzeug im Dienste des Friedens ausüben.

### 3. — AKTIONSPLAN

Es bieten sich zwei Möglichkeiten, die sich nicht nur ergänzen, sondern in direktem Zusammenhang stehen. Zunächst handelt es sich um eine Aktion auf internationaler Ebene, die gewiss alle angenommenen Lösungen und Modalitäten verwenden kann und sich von den wertvollen Erfahrungen des Internationalen Roten Kreuzes leiten lässt. Auf nationaler Ebene wäre es sehr wichtig, dass die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen möglichst alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel kennen und über ihre Vertreter und Delegierten das, was sie in ihren jeweiligen Ländern für die Verbreitung der Genfer Abkommen unternommen haben, veröffentlichen oder darlegen. Es wäre für die Staaten, die eine konkrete Verbreitungsaktion beginnen, von grossem Nutzen, wenn sie die Erfahrungen, Vorschläge und Schwierigkeiten kennen würden. Wir werden später noch darauf zurückkommen, was in Jugoslawien unternommen wurde, sind indessen der Ansicht, dass es sehr wichtig ist, konkrete Massnahmen für einen Werbeplan auf internationalem Gebiet vorzusehen.

Für diese Verbreitung können verschiedene Mittel verwendet werden: eine gut abgefasste Schrift, eine Veröffentlichung, ein bebildertes Heft, ein Buch, ein Studie könnten dabei ausgezeichnet helfen. Gut vorbereitete Lehrgänge, Seminare, besondere Vorträge dienen ebenfalls als zusätzliche Mittel, wobei man sich auf einige zuvor ausgearbeitete Veröffentlichungen stützt. Zu diesen Massnahmen sind die sehr wirksamen Mittel der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films usw. hinzuzufügen.

Wir beschreiben nun einige der in den letzten Jahren in Jugoslawien gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Verbreitung der Genfer Abkommen. Grosse Anstrengungen wurden bei den Angehörigen der jugoslawischen Volksarmee unternommen, doch wurde deshalb die Zivilbevölkerung nicht vernachlässigt, und besonders bei ihr hat sich das Jugoslawische Rote Kreuz in verschiedenen Richtungen betätigt.

Als erstes hat die nationale Gesellschaft eine Schrift herausgegeben, in der die Hauptgedanken betreffend die Abkommen ausführlich dargelegt sind <sup>1</sup>. Diese Veröffentlichung enthält auch ein Inhaltsverzeichnis, das die Benutzung des sehr langen und komplizierten Wortlauts der Abkommen erleichtert. Sie fand grossen Beifall und dient jenen, die sich für die Abkommen interessieren und sie studieren sowie den Personen, die Vorträge darüber halten, als Handbuch.

Das Jugoslawische Rote Kreuz und seine verschiedenen Ausschüsse veranstalten periodisch Vorträge. Im Jubiläumsjahr 1959 — dem hundertjährigen Bestehen der Rotkreuzidee — entwickelte sich eine regere Werbekampagne durch Vorträge. Man bereitete Mustervorträge von 12 Seiten vor, die allen Ausschüssen der Gesellschaft zugestellt wurden. Seitdem wurden 248 Vorträge für Erwachsene gehalten, denen rund 25 800 Hörer beiwohnten, und 165 Vorträge für die jugendlichen Rotkreuzmitglieder, die von 20 070 Hörern besucht wurden. Dadurch wurde bei der Bevölkerung ein grösseres, dauerhafteres Interesse für die Abkommen erweckt. Es sei hinzugefügt, dass diese Vorträge breiten Volksschichten offenstanden und nicht auf die Rotkreuzmitglieder beschränkt waren <sup>2</sup>.

Das Jugoslawische Rote Kreuz hat eine Veröffentlichung für eine bestimmte Gruppe herausgegeben. Die Bildfibel *Das Sanitätspersonal und die Genfer Abkommen* <sup>3</sup> wurde von den Rotkreuzkomitees, den Medizinischen Fakultäten, den Krankenpflegerinnen-

---

<sup>1</sup> Herausgegeben 1957, 122 Seiten.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Aktion hielt Professor Dr. Milan Bartos, Akademiker, Mitglied der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, einen Vortrag in Belgrad unter dem Titel « Aktion des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Schutzes der Kriegsoffer ». Er wurde in 16 000 Exemplaren gedruckt und in relativ kurzer Zeit im ganzen Land verteilt.

<sup>3</sup> Herausgegeben im Jahre 1961, 24 Seiten, Kleinformat.

schulen, den grossen Krankenhäusern und den Berufsverbänden an das Sanitätspersonal verteilt. Sie wurde so gut aufgenommen, dass man eine Neuauflage plant.

Vom 26. bis 27. Februar 1962 fand in Belgrad der erste Lehrgang über die Genfer Abkommen für Zivilpersonen statt. Er wurde vom Jugoslawischen Roten Kreuz veranstaltet und war zunächst für die höheren Beamten dieser Organisation bestimmt, ferner für die Juristen der staatlichen Bundesstellen, die sich für dieses Fach interessieren und durch ihre Stellung gehalten sind, die Abkommen zu kennen. In den Vorträgen wurden folgende Themen behandelt : « Das zeitgenössische humanitäre Recht », « Die geschichtliche Entwicklung der Genfer Abkommen », « Der Schutz der Verwundeten und der Kranken », « Das Kriegsgefangenenstatut », « Der Schutz der Zivilbevölkerung », « Das Internationale Rote Kreuz und die Genfer Abkommen », « Die Rolle und die Pflichten des Jugoslawischen Roten Kreuzes ».

Der Lehrgang erweckte grosses Interesse, und es ist wahrscheinlich, dass ähnliche in den Volksrepubliken veranstaltet werden. Der Wortlaut der Lehrgangsvorträge wurde 1963 gedruckt und umfasst 90 Seiten.

Das sind einige der wichtigsten Erfahrungen hinsichtlich der Verbreitung in Jugoslawien. Sie zeigen die Vielfalt der Methoden und den grossen Umfang der Aktion, und wir hoffen, dass sie als Beispiel von Nutzen sein können.

Die Länder, die nationale Komitees oder Gruppen für die Neutralität der Medizin besitzen, sollten zu den ersten gehören, die die Verbreitung der Abkommen sicherstellen. Über ihre Komitees sollten sie sich mit anderen an der Verbreitung interessierten Organisationen in Verbindung setzen, zum Beispiel mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften, den Ärzteverbänden, den Universitäten, und mit ihnen einen gemeinsamen Plan für die Koordinierung ihrer Anstrengungen aufstellen.

Die Aufgabe wird schwieriger sein in den Ländern, in denen keine derartigen Komitees bestehen. Es müssten daher, wo dies möglich ist, in einer grossen Anzahl Länder über Initiativkomitees Komitees für die Neutralität der Medizin gegründet werden. Die Verbreitung der Genfer Abkommen sollte zu einer ihrer Haupt-

pflichten gehören, denn sie ist das beste Mittel, um die Unterstützung einer grösseren Anzahl Personen zu gewinnen.

Wir hielten es für angebracht, einen oder mehrere Mustervorträge zu verfassen, die den sich der Verbreitung widmenden Personen von Nutzen sein könnten. Ferner wäre es zweckmässig, ausführliche Lehrgangspläne über die Genfer Abkommen für die verschiedenen Berufe auszuarbeiten, wie zum Beispiel für die Beamten des öffentlichen Gesundheitswesens. Ausserdem könnte man weitere Texte verfassen, um die Verbreitung durch Film, Rundfunk, Fernsehen usw. sicherzustellen. Dieses Komitee könnte ebenfalls eine Liste von Personen aufstellen (die verschiedenen Nationen angehören), die sich auf Einladung zu Vorträgen in andere Länder begeben könnten.

Das sind nur einige Anregungen. Wir denken, dass die Verbreitung der Genfer Abkommen und der humanitären Grundsätze eine Aufgabe darstellt, die so weit wie möglich durch unsere Organisation wahrzunehmen ist. Wird diese Aufgabe erfolgreich durchgeführt, so wird sie zur Festigung der Grundsätze, die das Rote Kreuz beseelen und für deren Verteidigung es unablässig kämpft, beitragen.

**Dr. Pavle GREGORIC**

Präsident des Jugoslawischen  
Roten Kreuzes  
Vorsitzender des Jugoslawischen  
Komitees für die Neutralität  
der Medizin

# AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## GRÜNDUNGSDATEN DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN VON 1863 BIS 1963

Zur Zeit der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im Oktober in Wien tagte, hält es das Internationale Komitee für zweckdienlich, die Liste der Gründungsdaten der vom IKRK anerkannten nationalen Gesellschaften zu veröffentlichen, die im Laufe des ersten Jahrhunderts der Geschichte unserer Bewegung geschaffen wurden, d.h. seit der Entstehung des Fünferkomitees, am 17. Februar 1863, bis 17. Februar 1963.

Zu diesem Zweck stand das IKRK mit allen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne im Schriftwechsel. Mit Ausnahme von sechs Gesellschaften antworteten alle auf seine Anfrage und teilten ihm das Datum mit, das sie in ihren eigenen Archiven festgehalten haben. In einigen Fällen hielten wir es jedoch — u.a. zur Wahrung der Einheitlichkeit der Referenzen — für angebracht, das uns genannte Datum abzuändern.

Es muss betont werden, dass in der Vergangenheit in einigen Veröffentlichungen zuweilen unterschiedliche Daten erschienen, sei es, dass sie sich auf den Regierungserlass bezogen, mit dem die Satzung gebilligt und die neue Gesellschaft auf nationaler Ebene anerkannt wurde, sei es, dass sie auf die Bildung eines Zentralkomitees, die erste konstituierende Versammlung oder auf das Datum der Anerkennung durch das Internationale Komitee Bezug nahmen.

Andererseits umfasst die nachstehende Liste die Gesellschaften, die infolge historischer Ereignisse aufgelöst oder umgewandelt wurden. Um sie von den heute bestehenden zu unterscheiden, wurden die Namen dieser Länder in Kursivschrift gedruckt.

Es sei daran erinnert, dass sich bei der 1963 in Genf veranstalteten Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes die Notwendigkeit erwies, diese umfassende Befragung durchzuführen. Die heute veröffentlichte Liste wird noch ergänzt oder gegebenenfalls je nach Eingang von Klarstellungen oder Bemerkungen, die wir gern entgegennehmen, abgeändert.

<i>Württemberg</i>	16. Dezember	1863
<i>Oldenburg</i>	2. Januar	1864
<b>Belgien</b>	4. Februar	1864
<i>Preussen</i>	6. Februar	1864
<b>Spanien</b>	2. März	1864
<b>Frankreich</b>	25. Mai	1864
<b>Italien</b>	15. Juni	1864
<i>Mecklenburg-Schwerin</i>	24. Juni	1864
<i>Hamburg</i>	18. Oktober	1864
<i>Hessen-Darmstadt</i>	19. Dezember	1864
<b>Portugal</b>	11. Februar	1865
<b>Schweden</b>	24. Mai	1865
<b>Norwegen</b>	22. September	1865
<i>Sachsen</i>	7. Juni	1866
<i>Baden</i>	29. Juni	1866
<b>Schweiz</b>	17. Juli	1866
<i>Bayern</i>	18. Oktober	1866
<i>Russland — UdSSR</i>	3. Mai	1867
<b>Österreich</b>	17. Mai	1867
<b>Niederlande</b>	19. Juli	1867
<b>Türkei</b>	20. Juni	1868
<b>Grossbritannien</b>	4. August	1870
<i>Montenegro</i>	15. Januar	1876
<i>Serbien — Jugoslawien</i>	25. Januar	1876
<b>Dänemark</b>	27. April	1876
<b>Rumänien</b>	4. Juli	1876
<b>Japan</b>	1. Mai	1877

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

<b>Finnland</b>	7. Mai	1877
<b>Griechenland</b>	22. Juni	1877
<b>Ungarn</b>	27. März	1879
<b>Peru</b>	17. April	1879
<b>Argentinien</b>	13. Juni	1880
<b>Vereinigte Staaten von Amerika</b>	21. Mai	1881
<b>Salvador</b>	13. März	1885
<b>Kostarika</b>	4. April	1885
<b>Bulgarien</b>	20. Oktober	1885
<b>Kongo</b> <sup>1</sup>	31. Dezember	1888
<i>Siam</i> — Thailand	26. April	1893
<b>Venezuela</b>	30. Januar	1895
<i>Transvaal</i> — Südafrika (Republik)	22. Juli	1896
<b>Kanada</b>	16. Oktober	1896
<b>Uruguay</b>	5. März	1897
<b>Chile</b>	18. Dezember	1903
<b>China</b>	29. Mai	1904
<b>Brasilien</b>	5. Dezember	1908
<b>Kuba</b>	10. März	1909
<b>Mexiko</b>	21. Februar	1910
<b>Ekuador</b>	22. April	1910
<i>Ägypten</i> — Vereinigte Arabische Republik	24. Oktober	1912
<b>Luxemburg</b>	8. August	1914
<b>Australien</b>	13. August	1914
<b>Kolumbien</b>	23. Juli	1915
<b>Panama</b>	1. März	1917
<b>Bolivien</b>	15. Mai	1917
<b>Tschechoslowakei</b>	14. Februar	1919
<i>Estland</i>	24. Februar	1919
<b>Polen</b>	27. April	1919
<b>Paraguay</b>	12. November	1919
<b>Indien</b>	20. März	1920
<i>Deutschland</i> <sup>2</sup>	31. Mai	1921
<b>Albanien</b>	4. Oktober	1921

<sup>1</sup> Kongolesischer und Afrikanischer Verband 1960 wiederhergestellt.

<sup>2</sup> Die deutschen Rotkreuzverbände schlossen sich zu einer nationalen Gesellschaft zusammen.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

<i>Lettland</i>	13. April	1922
<i>Litauen</i>	29. Juli	1922
<i>Danzig</i> (Freie Stadt)	29. Juli	1922
<b>Iran</b>	3. April	1923
<b>Guatemala</b>	22. April	1923
<b>Island</b>	10. Dezember	1924
<b>Dominikanische Republik</b>	23. April	1927
<b>Neuseeland</b>	22. Dezember	1931
<b>Irak</b>	28. Februar	1932
<b>Haiti</b>	29. Mai	1932
<b>Nikaragua</b>	10. Januar	1934
<b>Afghanistan</b>	9. April	1934
<b>Äthiopien</b>	8. Juli	1935
<b>Burma</b>	1. April	1937
<b>Honduras</b>	24. September	1937
<b>Mongolei</b>	16. Juli	1939
<b>Irland</b>	5. September	1939
<b>Syrien</b>	30. Mai	1942
<b>Liechtenstein</b>	30. April	1945
<b>Libanon</b>	9. Juli	1945
<b>Indonesien</b>	17. September	1945
<b>Korea</b> (Demokratische Republik)	18. Oktober	1946
<b>Vietnam</b> (Demokratische Republik)	23. November	1946
<b>Philippinen</b>	15. April	1947
<b>Pakistan</b>	20. Dezember	1947
<b>Jordanien</b>	12. Januar	1948
<b>Monako</b>	3. März	1948
<b>Ceylon</b>	1. April	1949
<b>Korea</b> (Republik)	27. Oktober	1949
<b>San Marino</b>	29. November	1949
<b>Deutschland</b> (Bundesrepublik)	4. Februar	1950
<b>Vietnam</b> (Republik)	25. Dezember	1951
<b>Deutschland</b> (Demokratische Republik)	23. Oktober	1952
<b>Liberia</b>	29. März	1954
<b>Laos</b>	1. Januar	1955
<b>Tunesien</b>	26. September	1956
<b>Sudan</b>	30. Oktober	1956
<b>Ghana</b>	1. Oktober	1957

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

<b>Libyen</b>	5. Oktober	1957
<b>Malaysia</b>	22. November	1957
<b>Marokko</b>	24. Dezember	1957
<b>Kambodscha</b>	16. Juni	1958
<b>Togo</b>	26. Februar	1959
<b>Nigeria</b>	29. September	1960
<b>Obervolta</b>	31. Juli	1961
<b>Sierra-Leone</b>	1. Juli	1962
<b>Tanganjika</b>	7. Dezember	1962
<b>Kamerun</b>	9. Januar	1963
<b>Algerien</b>	11. Januar	1963
<b>Senegal</b>	29. Januar	1963

---



# REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

## BEILAGE

### INHALT

	Seite
Die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenom- menen Resolutionen . . . . .	197
Inhaltsverzeichnis, Band XVI (1965) . . . . .	228

---



# DIE VON DER XX. INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ ANGENOMMENEN RESOLUTIONEN <sup>1</sup>

## I.

### **Bericht über die Durchführung der Resolutionen der XIX. Konferenz des Delegiertenrats von 1963**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften über die Durchführung der Resolutionen der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz und des Delegiertenrats von 1963 erhalten hat,  
nimmt sie diesen Bericht an  
und dankt dem Internationalen Komitee und der Liga für seine Vorlage.

## II.

### **Bericht der nationalen Gesellschaften**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz die von den nationalen Gesellschaften unterbreiteten Berichte über ihre Tätigkeit zu Protokoll genommen hat,  
nimmt sie die Berichte, die lediglich die Tätigkeiten des Roten Kreuzes betreffen, entgegen,

---

<sup>1</sup> Die Übersetzung eines Teils dieser Resolutionen wurde freundlicherweise vom DRK in der BRD zur Verfügung gestellt.

ordnet sie an, sie zu den Akten zu nehmen  
und dankt den nationalen Gesellschaften, die sie vorgelegt  
haben.

### III.

#### **Berichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz  
die Berichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz  
über seine Tätigkeit von 1957 bis 1965 erhalten hat,  
nimmt sie diese Berichte zu Protokoll  
und dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz  
für ihre Vorlage.

### IV.

#### **Bericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz  
den Bericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften über ihre  
Tätigkeit von 1957 bis 1965 erhalten hat,  
nimmt sie diesen Bericht zu Protokoll  
und dankt der Liga der Rotkreuzgesellschaften für seine  
Vorlage.

### V.

#### **Kaiserin-Shôken-Fonds**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz  
den von der Paritätischen Kommission des Internationalen  
Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesell-  
schaften vorgelegten Bericht über den Kaiserin-Shôken-Fonds  
erhalten hat,  
nimmt sie diesen Bericht an  
und dankt der Paritätischen Kommission für ihre Verwaltung.

## VI.

### **Augusta-Fonds**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Bericht über den Augusta-Fonds erhalten hat, nimmt sie diesen Bericht an und dankt dem Internationalen Komitee für seine Verwaltung.

## VII.

### **Florence-Nightingale-Medaille**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Verteilung der Florence-Nightingale-Medaille erhalten hat,

nimmt sie diesen Bericht an

und dankt dem IKRK für seine Verwaltung,

vertritt sie die Ansicht, dass die Florence-Nightingale-Medaille die höchste internationale Auszeichnung für grosse Hingabe und aussergewöhnliche Dienste auf dem Gebiet der Krankenpflege ist, und dass die hohe Bedeutung dieser Medaille aufrechtzuerhalten ist,

erinnert sie daran, dass an die gegenwärtig bestehenden 106 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne alle zwei Jahre höchstens 36 Medaillen verliehen werden können,

empfiehlt sie den nationalen Gesellschaften,

- 1) die Wahl ihrer Kandidatinnen mit grösster Sorgfalt vorzunehmen ;
- 2) dem IKRK nur diejenigen Kandidatinnen vorzuschlagen, die den Kriterien der von der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Toronto, 1952) gebilligten Bestimmungen voll und ganz entsprechen ;

- 3) die Aufgabe des IKRK zu erleichtern, indem sie ihm so ausführlich wie möglich über die Kandidatinnen Auskunft geben, um ihm zu gestatten, seine Wahl in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen.

## VIII.

### **Verkündung der Grundsätze des Roten Kreuzes <sup>1</sup>**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz verkündet die Grundsätze, auf denen das Wirken des Roten Kreuzes beruht :

#### MENSCHLICHKEIT

*Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.*

#### UNPARTEILICHKEIT

*Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.*

#### NEUTRALITÄT

*Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.*

---

<sup>1</sup> Vorläufige Übersetzung ; der endgültige Wortlaut der Rotkreuzgrundsätze wird bekanntgegeben, sobald sich alle deutschsprachigen Rotkreuzgesellschaften auf einen gemeinsamen Text geeinigt haben.

## UNABHÄNGIGKEIT

*Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.*

## FREIWILLIGKEIT

*Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützligen Hilfe.*

## EINHEIT

*Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.*

## UNIVERSALITÄT

*Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.*

## IX.

### Verlesung der Grundsätze

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

beschliesst, dass bei der Eröffnung jeder Internationalen Rotkreuzkonferenz die fundamentalen Grundsätze feierlich verlesen werden.

## X.

### Das Rote Kreuz — Faktor des Friedens in der Welt

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

nimmt mit Befriedigung von der Resolution Kenntnis, die der Delegiertenrat 1963 in Genf unter der Bezeichnung « Das

Rote Kreuz — Faktor des Friedens in der Welt » angenommen hat,

erinnert an die vorangegangenen Resolutionen, die in diesem Fragenbereich, insbesondere von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi, 1957) angenommen wurden,

begrüsst die Bemühungen, die verschiedene Regierungen unternommen haben, um die Gefahr bewaffneter Konflikte auszuschliessen, und zwar auf dem Wege der Abrüstung und im besonderen durch den Abschluss der Vereinbarung von 1963 über das Verbot von Nuklearwaffenversuchen und die 1963 gefasste Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die die Stationierung von Massenvernichtungswaffen in der Stratosphäre untersagt,

drückt ihre tiefe Besorgnis über die Leiden der Bevölkerung in einer Reihe von Ländern aus, in denen bewaffnete Konflikte wüten,

drückt ferner ihre lebhafteste Beunruhigung aus über den wiederholten Gebrauch von Gewalt, die die Unabhängigkeit oder das Selbstbestimmungsrecht der Völker bedroht und bedauert dies,

fordert dringend alle Regierungen auf, ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln im Geiste des Völkerrechts zu regeln,

appelliert an alle Regierungen, ihre Bemühungen, die auf den Abschluss eines Abkommens über das Verbot aller Atomwaffenversuche sowie auf ein Abkommen über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle hinzielen, fortzuführen, ebenso wie die Annahme geeigneter Teilmassnahmen vorzusehen, wie beispielsweise die Schaffung atomfreier Zonen und Vereinbarungen über die Nichtverbreitung nuklearer Waffen,

ermutigt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in ständiger Verbindung mit der Organisation der Vereinten Nationen im Rahmen seiner humanitären Mission alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, zukünftigen bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder sie beizulegen und sich im Einvernehmen mit den betreffenden Staaten an allen hierfür geeigneten Massnahmen zu beteiligen,

bittet das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die

nationalen Gesellschaften und die Regierungen dringend, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um zu einer allgemeinen und peinlich genauen Einhaltung der Genfer Abkommen bei allen bewaffneten Konflikten im Geiste der Menschlichkeit zu gelangen,

drückt ihre Anerkennung für die Bemühungen aus, die vom IKRK, der Liga, den nationalen Gesellschaften und den Regierungen unternommen wurden, um die Leiden zu lindern und ermuntert diese Organe, mit solchen Bemühungen in Zukunft fortzufahren.

## XI.

### **Staatsbürgerliche Erziehung und Völkerverständigung**

#### Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

erinnert an die von der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Neu-Delhi, 1957) angenommene Resolution Nr. XXXVII, die die Regierungen ermahnte, sich bei allen ihren Handlungen vom Ideal der menschlichen Solidarität und den von allen Völkern anerkannten humanitären Grundsätzen leiten zu lassen,

bestätigt, dass das Rote Kreuz bestrebt ist, das gegenseitige Verständnis der Völker und die Freundschaft zwischen allen Ländern zu fördern, indem es für die Achtung der Würde des Menschen sorgt,

vertritt die Ansicht, dass das Ideal des Weltfriedens als moralisches Ziel der Bemühungen aller Völker, obwohl es eine langwierige Angelegenheit darstellt, durchführbar ist, wenn es mit Ausdauer und Glauben verfolgt wird,

ist sich bewusst, dass einer der wichtigsten Faktoren für die Verwirklichung des Ideals des Friedens in der Welt darin besteht, die Völker nach dem Wahlspruch « Per humanitatem ad pacem » zu humanisieren,

erklärt, dass die Humanisierung der Völker nicht verwirklicht werden kann ohne die staatsbürgerliche Erziehung der Massen im Geiste internationaler Verständigung und menschlicher So-

lidarität, vor allem hinsichtlich der jungen Generation aller Länder der Erde, die die Geschicke der Zukunft lenken wird,

vertritt die Ansicht, dass das Niveau der Zivilisation der Länder nach dem Grad der Ehrfurcht gemessen wird, die jeder Mensch dem andern bezeigt und die jedes Volk vor der Völkergemeinschaft hat,

wünscht, dass die Regierungen ein universelles Kulturabkommen abschliessen, das innerhalb der Erziehungseinrichtungen aller Stufen — Volks-, Mittel- und höhere Schulen — geeignete Massnahmen für die staatsbürgerliche Erziehung der aufsteigenden Generationen vorsieht, damit die Menschen wie auch die Staaten sich nicht nur ihrer Rechte bewusst werden, sondern auch ihrer grundlegenden Pflicht, die Würde des Menschen zu achten und für ihre Achtung zu sorgen und durch alle Mittel der moralischen und materiellen Solidarität zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen beizutragen.

## XII.

### **Henry-Dunant-Medaille**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

nimmt von der Resolution Nr. III des Delegiertenrats (Genf, 1963) Kenntnis,

billigt die Schaffung der Henry-Dunant-Medaille,

beglückwünscht das Australische Rote Kreuz zu seiner Initiative und seinen Bemühungen um die Anfertigung der Zeichnungen und Modelle für diese Medaille,

dankt dem Australischen Roten Kreuz für seinen grosszügigen Beitrag und nimmt seinen Vorschlag an, sämtliche Kosten, für die Prägung und Ausgabe dieser Medaille sowie für die Anfertigung der Diplome zu übernehmen,

beschliesst folgende Bestimmungen für die Henry-Dunant-Medaille :

## BESTIMMUNGEN FÜR DIE HENRY-DUNANT-MEDAILLE

1. Die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz geschaffene Henry-Dunant-Medaille ist dazu bestimmt, aussergewöhnliche Dienste oder Taten grosser Hingabe an die Sache des Roten Kreuzes, die von einem seiner Mitglieder, gleich welchen Ranges, vollbracht wurden, anzuerkennen und zu würdigen.
2. Die Henry-Dunant-Medaille enthält das Profil Henry Dunants, das sich von einem, an einem grünen Band hängenden roten Kreuz im Relief abhebt. Die Medaille wird vor jedem anderen Abzeichen oder jeder anderen Auszeichnung des Roten Kreuzes getragen.
3.
  - a) Die Henry-Dunant-Medaille wird alle zwei Jahre an höchstens fünf Personen, die ihrer für würdig erachtet werden, verliehen. Je nach den Umständen kann diese Zahl jedoch beschränkt und eventuell sogar keine Medaille verliehen werden.
  - b) Die Medaille kann postum verliehen werden.
  - c) In gewissen, sehr aussergewöhnlichen Fällen, in denen ein Mitglied des Roten Kreuzes besonderes Heldentum oder ganz hervorragende Hingabe bewiesen hat, kann die Medaille ausserhalb der unter a) dieses Artikels auferlegten Frist unverzüglich verliehen werden und, falls erforderlich, in grösserer Anzahl als in dem genannten Absatz vorgesehen.
4.
  - a) Die Medaille wird auf Beschluss der in ihrer Vollsitzung zusammengetretenen Ständigen Kommission verliehen oder in den im letzten Absatz des vorangegangenen Artikels vorgesehenen Ausnahmefällen nach einer brieflichen oder telegrafischen Befragung, die der Vorsitzende der Ständigen Kommission bei den Kommissionsmitgliedern vornehmen würde.
  - b) Die Vorschläge werden im allgemeinen von den Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder der Liga der Rotkreuzgesellschaften eingereicht. Ihnen sind die Unterlagen beizufügen, die für zweckmässig erachtet werden, um diesen Organisationen zu ermöglichen, die Vorschläge zu prüfen. Die Vorschläge werden bei einer gemeinsamen Zusammenkunft des IKRK und der Liga geprüft, die jene auswählen werden, die an die Ständige Kommission weiterzuleiten sind. Kein Vorschlag kann direkt von der Ständigen Kommission entgegengenommen werden.
  - c) Jedes Mitglied der Ständigen Kommission kann der Kommission einen Vorschlag unterbreiten, für den es selbst die Initiative ergreift.

5. Die Übergabe der Henry-Dunant-Medaille erfolgt in allen Fällen, in denen dies möglich ist, durch den Vorsitzenden der Ständigen Kommission im Beisein der Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Gouverneurrats der Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen einer internationalen Tagung des Roten Kreuzes. Falls der Medailleneempfänger nicht zu dieser Feier erscheinen kann, wird der Präsident der nationalen Gesellschaft, zu der der Empfänger gehört, gebeten, den Vorsitzenden der Ständigen Kommission zu vertreten und die Medaille zu überreichen.

### XIII.

#### **Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

von dem vom Ausschuss zur Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vorgelegten Bericht Kenntnis genommen hat,

dankt sie den Mitgliedern des Ausschusses und verlängert das ihnen anvertraute Mandat bis zur nächsten Internationalen Konferenz,

stellt sie den ständigen Mangel an Gleichgewicht fest, der zwischen den dem IKRK zur Verfügung gestellten Finanzquellen und den sich aus den Tätigkeiten, die es im Rahmen der Genfer Abkommen erfüllen muss, ergebenden Bedürfnissen besteht,

stellt sie ferner fest, dass es an erster Stelle den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen obliegt, dem IKRK die Finanzquellen zu beschaffen, die es unbedingt benötigt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen,

erinnert sie an die von der Diplomatischen Konferenz von 1949 angenommene Resolution, derzufolge die auf dieser Konferenz vertretenen Regierungen die Notwendigkeit anerkannt haben, dem IKRK eine regelmässige finanzielle Unterstützung zu sichern,

richtet sie einen dringenden Aufruf an alle Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen, damit diese in ihrem Haushalt einen freiwilligen Jahresbeitrag für das IKRK einsetzen. Diese Beiträge müssten so festgesetzt oder erhöht werden, dass

sie einen gerechten Anteil der Gesamtausgaben des IKRK darstellen, die gegenwärtig fünf Millionen Schweizer Franken jährlich übersteigen.

#### XIV.

##### **Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

den Bericht über die Stiftung zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erhalten hat, der ihr vom Rat dieser Institution vorgelegt wurde,

nimmt sie diesen Bericht an,

dankt dem Rat für seine Verwaltung

und ernennt die Herren Henrik Beer und Nedim Abut zu Mitgliedern des Rats bis zur nächsten Internationalen Konferenz.

#### XV.

##### **Internationales Fernmeldenetz des Roten Kreuzes**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

von dem Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften über die Einrichtung eines internationalen Fernmeldenetzes des Roten Kreuzes Kenntnis genommen hat,

stellt sie mit Genugtuung die bereits erzielten Ergebnisse fest und bittet die beiden internationalen Institutionen und die nationalen Rotkreuzgesellschaften, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen,

dankt sie der Konferenz der Bevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion, die gegenwärtig in Montreux tagt, sowie den Mitgliedsregierungen der Union und ihrem Sekretariat für die Vergünstigungen und die bereits gewährte Hilfe,

und wünscht, dass sie bei der Einrichtung eines internationalen Netzes von Elnachrichtenverbindungen des Roten Kreuzes weiterhin zusammenarbeiten.

## XVI.

### **Vergünstigungen für das Rote Kreuz bei Nachrichtenverbindungen**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

stellt fest, dass die Notwendigkeit eines raschen Einsatzes des Roten Kreuzes im Konflikts- oder Katastrophenfall die nationalen Gesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften zwingt, in immer grösserem Umfang von Telefon, Telegraf und Fernschreiber Gebrauch zu machen,

bedauert, dass die Gebühren, die für diese Verbindungen zu entrichten sind, die ohnedies unzureichenden Hilfsmittel vermindern, über die die Organisationen des Roten Kreuzes verfügen, um die Opfer der Konflikte und der Katastrophen zu betreuen,

hält es für notwendig, dass die Nachrichtenverbindungen der nationalen Gesellschaften und der internationalen Institutionen des Roten Kreuzes im Dringlichkeitsfall bevorzugt werden und ausserdem so wenig wie möglich kosten sollten,

bittet das IKRK und das Sekretariat der Liga, ihre Bemühungen in diesem Sinne insbesondere bei der Internationalen Fernmeldeunion fortzuführen,

bittet die nationalen Gesellschaften, mit den staatlichen oder privaten Nachrichtenorganisationen ihrer jeweiligen Länder die Bewilligung dieser Vergünstigungen zu besprechen,

empfiehlt den Regierungen, die Mittel und Wege zu prüfen, die es gestatten würden, die dem Roten Kreuz in derartigen Fällen entstehenden Gebühren für die Nachrichtenvermittlung herabzusetzen oder wegfallen zu lassen.

## XVII.

### **Internationale Hilfsaktionen — Planung und Koordination**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in der XX. Sitzungsperiode der Vollversammlung über den Beistand

bei Naturkatastrophen sowie von der Resolution, die in der gleichen Frage vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner XXXIX. Sitzungsperiode gefasst wurde, zur Kenntnis genommen hat,

äussert sie ihre Befriedigung über das Interesse, das die Organisation der Vereinten Nationen diesem Problem entgegenbringt und über ihren Wunsch, mit den nichtstaatlichen Organisationen und im besonderen mit dem Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um die durch Naturkatastrophen verursachte Not zu lindern,

sichert sie der Organisation der Vereinten Nationen die Unterstützung der nationalen Gesellschaften und der internationalen Organisationen des Roten Kreuzes zu, sowie ihre Bereitschaft, ihre Aktionen gegenseitiger Hilfe zu verstärken,

unterstreicht sie die Bedeutung der Planung im Bereich der Katastrophenhilfe,

besteht sie auf der Notwendigkeit, die Leitung der Hilfsoperationen auf nationaler Ebene zu zentralisieren und die Anstrengungen, die die Regierung, die nationale Gesellschaft und die übrigen Organisationen unternehmen, um den Opfern der Katastrophen zu helfen, zu koordinieren,

fordert sie die Regierungen und die nationalen Gesellschaften auf, beschleunigt die hierfür notwendigen Massnahmen zu ergreifen,

bittet sie das Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften, auf dem Gebiet internationaler Hilfsmassnahmen seine Verbindung mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen aufrechtzuerhalten, die nationalen Gesellschaften weiterhin zu ermutigen und bei der Organisation und den Vorbereitungen für die Hilfeleistungen zu unterstützen, indem sie ihnen insbesondere die notwendigen Experten zur Verfügung stellt, die Erfahrungen der Schwestergesellschaften vermittelt und bei der Ausbildung und Schulung ihres Personals behilflich ist.

## XVIII.

### **Internationale Hilfsaktionen : Revision der Grundsätze**

In Anbetracht der Erfahrung der nationalen Gesellschaften, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des Internationalen

Komitees vom Roten Kreuz in den internationalen Hilfsaktionen auf nationaler und internationaler Ebene, die eines der wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Roten Kreuzes darstellen,

erinnert die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz an die von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Resolutionen und die vom Gouverneurrat der Liga 1954 in Oslo angenommene Resolution, betreffend die bei Hilfsaktionen anzuwendenden Grundsätze,

nimmt sie die der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegten Berichte und die aus diesem Anlass gehaltenen Debatten zu Protokoll,

vertritt sie die Ansicht, dass die Hilfsaktionen der internationalen Solidarität gestatten, sich kundzutun, dass sie zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern beitragen und sie aufgrund dessen günstige Faktoren zur Festigung des Weltfriedens sind,

empfiehlt sie die Revision dieser Grundsätze im Lichte der fundamentalen Grundsätze und der Erfahrungen des Roten Kreuzes, so dass sie in einer Sammlung von Grundsätzen und Vorschriften für Hilfsaktionen zusammengefasst werden,

bittet sie die Liga und das IKRK, diese Sammlung in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften vorzubereiten und der nächsten Internationalen Konferenz einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

## XIX.

### **Familienzusammenführung**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

hat aus dem Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von den humanitären Erfolgen Kenntnis genommen, die aufgrund der XX. Resolution der Internationalen Rotkreuzkonferenz von Toronto und New Delhi erzielt worden sind,

dankt den Regierungen, dem IKRK und den nationalen Gesellschaften für ihre aktive Mitwirkung,

stellt fest, dass noch nicht alle getrennten Familienangehörigen, auf die sich die genannten Resolutionen beziehen, wieder vereinigt werden konnten,

spricht den Wunsch aus, dass alle zuständigen Rotkreuz-Instanzen und alle Regierungen ihre Anstrengungen zur Vollendung dieser humanitären, der Verständigung und dem Frieden dienenden Aktion fortsetzen und verstärken,

empfiehlt, dass bis zur Verwirklichung einer solchen Zusammenführung die menschlichen Kontakte zwischen den getrennten Familienangehörigen in jeder Weise erleichtert werden,

empfiehlt ferner den nationalen Gesellschaften, als natürliche Vermittler zu ihren Regierungen zu handeln und untereinander, ebenso wie mit dem IKRK, Beratungen zur Lösung dieser humanitären Aufgabe abzuhalten.

## XX.

### **Unterhaltsleistungen**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

empfiehlt den nationalen Gesellschaften, bei ihren Regierungen Schritte zu unternehmen, damit sie sich dem im Jahre 1956 in New York geschlossenen internationalen Abkommen über die Zahlung von Alimenten im Ausland anschliessen.

## XXI.

### **Einhaltung und Verbreitung der Genfer Abkommen**

Da sich die vertragschliessenden Staaten aufgrund des Art. 47 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, des Art. 48 des II. Abkommens, des Art. 127 des III. Abkommens und des Art. 144 des IV. Abkommens verpflichtet haben, den Wortlaut der Abkommen in ihren jeweiligen Ländern im Frieden und im Kriege weitestmöglich zu verbreiten und ihr Studium im militärischen und wenn

möglich zivilen Unterricht einzuführen, so dass die ganze Bevölkerung ihre Grundsätze kennt,

da die Anwendung dieser Artikel von grösster Bedeutung ist, um die Einhaltung der Abkommen sicherzustellen,

in der Erwägung, dass es wesentlich ist, dass die Angehörigen der Streitkräfte eine ausreichende Kenntnis der Genfer Abkommen besitzen,

appelliert die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz an alle Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diese Abkommen zu verbreiten und anzuwenden, insbesondere dadurch, dass die wesentlichen Grundsätze der Abkommen in den Unterricht für Offiziere und Mannschaften aufgenommen werden,

appelliert sie ferner an die nationalen Gesellschaften, ihre Aktivität auf diesem Gebiet zu verstärken und mit den Regierungen hierin zusammenzuarbeiten,

drückt sie den Wunsch aus, dass die Regierungen und die nationalen Gesellschaften dem IKRK regelmässig über ihre Massnahmen auf diesem Gebiet berichten,

stellt sie mit Befriedigung und Dankbarkeit fest, welche Bemühungen das IKRK unternommen hat, um die Anwendung der Genfer Abkommen sicherzustellen und bittet es, mit dieser Aufgabe fortzufahren.

## XXII.

### **Mit der Kontrolle der Anwendung der Genfer Abkommen beauftragtes Personal**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

stellt fest, dass es noch häufig vorkommt, dass in Konflikten, die sich überall in der Welt ereignen, die Genfer Abkommen, die von einer grossen Anzahl Staaten ratifiziert wurden, um die durch diese Konflikte verursachten Übel zu mildern, nicht immer streng angewendet werden,

erinnert daran, dass die allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel 8 und 9 die Konfliktparteien verpflichten, die Aufgabe

der Schutzmächte, bei der Anwendung und Aufsicht der Abkommen mitzuwirken, in grösstmöglichem Masse zu erleichtern,

erwägt weiterhin, dass es für die Sicherstellung der Anwendung der humanitären Abkommen und der Kontrolle dieser Anwendung unerlässlich ist, im Falle eines Konflikts den Schutzmächten und ihren etwaigen Vertretern eine genügend grosse Anzahl von Persönlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, diese Kontrolle unparteilich durchzuführen,

fordert die Teilnehmerstaaten der Abkommen auf, die Möglichkeit der Bildung von Gruppen von Persönlichkeiten ins Auge zu fassen, die geeignet sind, die ihnen durch die Abkommen anvertrauten Funktionen unter der Leitung der Schutzmächte oder ihrer etwaigen Vertreter zu erfüllen,

drückt den Wunsch aus, dass das IKRK, das seine Bereitschaft hierzu erklärt hat, bei der Ausbildung dieser Personen mitwirkt.

## XXIII.

### **Ermittlung der Lage der Gräber**

In der Erwägung, dass die Nachforschungen nach in bewaffneten Konflikten Vermissten seit jeher eine wichtige Aufgabe des Roten Kreuzes im Geiste der Genfer Abkommen ist,

und in der Erwägung, dass die Feststellung der Gräber der in den Konflikten Umgekommenen und deren Identifizierung ein wichtiges Mittel für die Durchführung dieser Nachforschungen ist, empfiehlt die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

1. den Austausch aller vorhandenen Unterlagen über solche Gräber zwischen den nationalen Gesellschaften in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Regierungen und in Zusammenarbeit mit dem IKRK,
2. die Ermittlung bisher nicht registrierter Grablagen durch geeignete Massnahmen,
3. im Falle von Exhumierungen die Ausnützung aller Möglichkeiten zur Identifizierung durch Hinzuziehung dafür spezialisierter Fachleute,

4. Konsultationen zwischen den beteiligten nationalen Gesellschaften unter Mitwirkung des IKRK zur Durchführung der Empfehlungen dieser Resolution.

## XXIV.

### **Behandlung der Kriegsgefangenen**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

erinnert an die historische Rolle des Roten Kreuzes als Beschützer der Kriegsopfer,

erwägt, dass leider zu oft Kriegsgefangene sich in hilfloser Lage befinden und der Gebrauch von Kriegsgefangenen als Objekt für Vergeltungsmassnahmen unmenschlich ist,

erkennt weiterhin, dass die internationale Gemeinschaft ständig eine menschliche Behandlung für Kriegsgefangene und Erleichterungen der Verbindung zwischen den Kriegsgefangenen und der Aussenwelt verlangt und dass sie Repressalien gegen die Kriegsgefangenen immer verurteilt hat,

appelliert an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Mächte, sicherzustellen, dass jeder Kriegsgefangene die Behandlung und den vollen Schutz genießt, die in dem Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsgefangenen vorgesehen sind, einschliesslich der gerichtlichen Schutzmassnahmen, die jedem Kriegsgefangenen zustehen, dem irgendein Vergehen zur Last gelegt wird, und dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in die Lage versetzt werden soll, seine traditionellen humanitären Aufgaben zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen zu erfüllen.

## XXV.

### **Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinten Nationen**

In der Erwägung, dass die Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen sich verpflichtet haben, diese unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, dass die Streitkräfte der Vereinten Nationen diese Abkommen einhalten und von ihnen geschützt werden,

drückt die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz ihre Befriedigung über die von den Vereinten Nationen bereits ergriffenen praktischen Massnahmen aus und empfiehlt :

1. dass entsprechende Abkommen abgeschlossen werden, um sicherzustellen, dass die Streitkräfte, die zur Verfügung der Vereinten Nationen gestellt werden, die Bestimmungen der Genfer Abkommen einhalten und von ihnen geschützt werden ;
2. dass die Regierungen, die Kontingente für die Vereinten Nationen abstellen, wegen der erstrangigen Bedeutung dieser Frage ihren Truppen vor dem Aufbruch aus dem Heimatland eine entsprechende Ausbildung über die Genfer Abkommen geben und ihnen den Befehl erteilen, sich gemäss den Abkommen zu verhalten ;
3. dass die Behörden, die für die Kontingente verantwortlich sind, alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um etwaigen Verstössen gegen die Abkommen vorzubeugen und sie zu ahnden.

## XXVI.

### **Ahndung der Verletzungen der Genfer Abkommen**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

erinnert an die VI. Resolution des Delegiertenrats von 1963, erinnert ferner an die Verpflichtung der Regierungen laut Art. 49 des Ersten Genfer Abkommens vom 12. August 1949, Art. 50 des Zweiten Abkommens, Art. 129 des Dritten Abkommens und Art. 146 des Vierten Abkommens, gesetzgeberische Massnahmen zur Festsetzung von Strafbestimmungen für Verletzungen der Genfer Abkommen zu treffen,

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Bemühungen betreffend die Studien in Sachen der Ahndung der Abkommensverletzungen,

bittet das IKRK seine Arbeiten fortzusetzen,

bittet die Regierungen, die nationalen Gesellschaften und die Institutionen für vergleichendes Recht, dem IKRK ihre ganze Unterstützung zu gewähren und ihm die zum Studium dieses Problems erforderlichen Informationen zu beschaffen,

appelliert an die Regierungen, die es bisher noch nicht getan haben, ihre Gesetzgebung zu ergänzen und auf diese Weise entsprechende Strafmassnahmen für Verletzungen dieser Abkommen sicherzustellen,

bittet das IKRK, der nächsten Internationalen Konferenz einen Bericht über die erzielten Ergebnisse vorzulegen und ihn zum Gegenstand einer Veröffentlichung für die breite Öffentlichkeit zu machen.

## XXVII.

### **Proteste betreffend angebliche Verletzungen der humanitären Abkommen**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

Kenntnis genommen hat von dem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Bericht über die Proteste, betreffend angebliche Verletzungen der humanitären Abkommen,

in der Erwägung, dass die Übermittlung dieser Proteste an die betreffende Partei bezweckt, dass eine eingehende Untersuchung eingeleitet und eine ausführliche Antwort erteilt wird,

stellt sie fest, dass dieses Verfahren noch nie zu einem greifbaren Resultat geführt hat,

und nimmt zu Protokoll, dass das IKRK diese Proteste nicht mehr weiterleiten wird, es sei denn, es bestünde kein anderer regulärer Beförderungsweg und ein neutraler Vermittler zwischen den beiden unmittelbar betroffenen Ländern sei notwendig.

## XXVIII.

### **Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges**

In ihren Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung bestätigt die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz die XVIII. Resolution

der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Toronto (1952), worin unter Bezugnahme auf die XXIV. Resolution der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Stockholm (1948) die Regierungen ersucht wurden, sich im Rahmen der allgemeinen Abrüstung über einen Plan internationaler Kontrolle der Atomenergie zu verständigen, der das Verbot der atomaren Waffen und die ausschliesslich friedliche Verwendung der Atomenergie sicherstellt,

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten für seine Initiative und für seine sehr umfassende Arbeit, die es unternommen hat, um das humanitäre Völkerrecht auf diesem Gebiet zu präzisieren und zu entwickeln,

stellt sie fest, dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Kultur darstellt,

erklärt sie feierlich, dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen :

- die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden ,
- es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten ,
- ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt ;
- die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung ;

fordert sie ausdrücklich alle Regierungen, die es noch nicht getan haben, auf, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten, das die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und von allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten sowie den Einsatz bakteriologischer Kampfmittel untersagt,

bittet sie inständig das IKRK, seine Bemühungen, das humanitäre Völkerrecht zu entwickeln, fortzuführen, und zwar in Übereinstimmung mit der XIII. Resolution der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, im besonderen insoweit die Notwendigkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Leiden des unterschiedslos geführten Krieges in Betracht kommt,

beauftragt sie das IKRK, alle Möglichkeiten zu erwägen und alle geeigneten Wege einzuschlagen, einschliesslich der Schaffung eines Sachverständigenausschusses, um rasch zu einer praktischen Lösung des Problems zu gelangen,

bittet sie die nationalen Gesellschaften, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, um ihre Mitarbeit für eine rasche Lösung dieser Frage zu erreichen, und lädt dringend alle Regierungen ein, die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes auf diesem Gebiet zu unterstützen,

bittet sie alle nationalen Gesellschaften, soweit wie möglich auf ihre Regierungen einzuwirken, um zu fruchtbaren Vereinbarungen auf dem Gebiet der allgemeinen Abrüstung zu gelangen.

## XXIX.

### **Personal der Zivilschutzdienste**

Indem sich die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

auf die 1963 in Genf gefasste VII. Resolution des Delegiertenrats bezieht,

nachdem sie Kenntnis vom Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über das « Statut des Personals der Zivilschutzdienste » genommen hat,

nachdem sie die über diesen Bericht im Laufe der Debatten geäusserten Meinungen angehört hat,

1. erkennt sie die Notwendigkeit an, den Schutz, den das Völkerrecht den Organisationen des Zivilschutzes zubilligt, zu verstärken ;

2. bittet sie das IKRK, seine Arbeiten in diesem Bereich auf der Grundlage des Berichts und der auf der Konferenz geäußerten Bemerkungen fortzusetzen und eine neue Zusammenkunft von Sachverständigen einzuberufen.

### XXX.

#### **Schutz des zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonals**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

erkennt an, dass es angebracht ist, dem zivilen Ärzte- und Krankenpflegepersonal einen besseren Schutz im Falle eines internationalen Konflikts oder innerstaatlicher Wirren zu sichern,

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seinen diesbezüglichen Bericht, dessen Grundfaktoren sie billigt, und wünscht, dass die gesamte Frage, im besonderen jene des Kennzeichens und jene der Möglichkeit einer Ausdehnung des Zeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmondes und des roten Löwen mit der roten Sonne zum Gegenstand einer gründlichen Studie unter Mitwirkung von Sachverständigen der Regierungen, des Roten Kreuzes und der Weltgesundheitsorganisation sowie der betreffenden Berufskreise gemacht werde,

bittet, dass die Schlussfolgerungen dieser Studie der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet werden, falls das Problem nicht vorher gelöst wurde.

### XXXI.

#### **Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte**

Da es bei den nicht-internationalen Konflikten und inneren Wirren der letzten Jahre nicht möglich war, einen ausreichenden Schutz für die Opfer, insbesondere die Kriegsgefangenen und die Häftlinge sicherzustellen,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Genfer Abkommen von 1949 in dem den vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3 Bestimmungen enthalten, die für Konflikte dieser Art anwendbar sind,

und nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz Kenntnis genommen hat von dem Bericht des Sachverständigenausschusses, der vom IKRK vom 25. bis 30.10.1962 zusammengerufen wurde,

richtet sie an das IKRK die dringende Bitte, seine Aktion in dieser Richtung fortzusetzen, um die humanitäre Hilfe des Roten Kreuzes auf die Opfer nicht-internationaler Konflikte auszudehnen,

und empfiehlt den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen wie auch den nationalen Gesellschaften, die diesbezüglichen Bemühungen in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen.

### XXXII.

#### **Verwendung des Zeichens durch die nationalen Gesellschaften**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

billigt die in dem diesbezüglichen Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung des Zeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmondes und des roten Löwen mit der roten Sonne durch die nationalen Gesellschaften,

bittet das IKRK, unter Berücksichtigung der im Laufe der Debatten vorgeschlagenen Korrekturen der Form die Veröffentlichung dieses Textes vorzunehmen und für seine Verbreitung bei den nationalen Gesellschaften zu sorgen.

### XXXIII.

#### **Unterrichtung des Sanitätspersonals über die Genfer Abkommen**

In der Erwägung, dass das gesamte hauptberufliche und hilfsweise tätige militärische und zivile Sanitätspersonal eine gründliche Kenntnis seiner Rechte und Pflichten nach den Genfer Abkommen von 1949 haben muss,

im Hinblick auf die Verpflichtungen, die die Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Verbreitung dieser Genfer Abkommen übernommen haben,

sowie in Beachtung des in der LII. Resolution Absatz 3-4 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz enthaltenen Wunsches, empfiehlt die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz den Regierungen und den nationalen Gesellschaften, ihre Bemühungen für die Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 beim Sanitätspersonal ihrer Länder zu verstärken und aufeinander abzustimmen, indem sie diesen Gegenstand in das Pflichtprogramm der Krankenpflege und Hilfskrankenpflege einführen und ihn auch in das Programm der Lehrgänge, die für freiwillige Rotkreuz-Helfer und Bereitschaftsangehörige durchgeführt werden, aufnehmen.

#### XXXIV.

##### **Mitwirkung des Roten Kreuzes im zivilen Bevölkerungsschutz**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

erwägt die Bedeutung der Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung bei allen diese bedrohenden Ereignissen, mag es sich um Naturkatastrophen oder Konflikte gleich welcher Art handeln,

und bestätigt daher die Sendung des Roten Kreuzes, als Hilfsgesellschaft der öffentlichen Gewalt seinen Beitrag für die Aufgaben des Zivilschutzes zu leisten,

sie erwägt weiterhin die Unterschiede, die in den einzelnen Ländern hinsichtlich des Zivilschutzes und der ihm zufallenden Aufgaben bestehen,

und erinnert deshalb daran, dass es die erste Aufgabe des Roten Kreuzes ist, den Opfern humanitäre Hilfe zu bringen,

sie erwägt ferner, dass sich Umstände ergeben können, in denen nur das Rote Kreuz fähig sein könnte, in Tätigkeit zu treten, hauptsächlich wegen der allgemeinen Achtung, die das Zeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmondes und des roten Löwen mit der roten Sonne genießt, sowie mit Rücksicht auf die Tatsache, dass das Rote Kreuz sich im Rahmen von allgemeinen Grundsätzen betätigt, die für alle die grösstmöglichen Sicherheiten bieten,

und empfiehlt daher den Regierungen und den nationalen Gesellschaften, dass nach allen Vereinbarungen, die geschlossen sind für die Mitwirkung des Roten Kreuzes bei den Aufgaben des Zivilschutzes, das Rote Kreuz jederzeit in der Lage sein muss, die Aufgaben durchzuführen, für die es traditionell qualifiziert ist, so dass es voll und ganz in der Lage sein wird, seiner Rolle auch in den Fällen gerecht zu werden, in denen es allein handeln muss,

in der Erwägung, dass die Tätigkeit des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes durch das Vorhandensein von Rotkreuz-Einsatz-Einheiten, die einen internationalen Status besitzen, nur Nutzen haben kann,

empfiehlt sie den nationalen Gesellschaften, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, alle Studien fortzusetzen, die zu Fortschritten in dieser Hinsicht führen, und zwar mit aller Sorgfalt, die die Bedeutung und die Dringlichkeit dieses Problems verlangen.

## XXXV.

### **Entwicklung der nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet der Gesundheit, der Sozialarbeit und der Erziehung**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

ist sich der segensreichen Ergebnisse der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der Organisation der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen sowie mit anderen nichtstaatlichen internationalen Organisationen bewusst,

erkennt den Wert und die Bedeutung guter Arbeitsbeziehungen zwischen den nationalen Gesellschaften und den staatlichen Institutionen sowie anderen Stellen an, die sich mit dem Gesundheitswesen, der Erziehung und dem sozialen Wohlstand, im besonderen in den Entwicklungsländern, befassen,

betont die Notwendigkeit, derartige Arbeitsbeziehungen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu erweitern,

lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Rolle, die die nationalen Gesellschaften auf humanitärem Gebiet im eigenen Lande spielen können, indem sie Massnahmen verwirklichen, die

dem Entwicklungshilfeprogramm entsprechen, das der Gouverneurrat der Liga 1965 in Wien gebilligt hat,

und empfiehlt, dass die nationalen Gesellschaften Programme für das Gesundheitswesen, die Erziehung und die Sozialarbeit schaffen oder erweitern, die für Jugendliche und Erwachsene bestimmt sind und dabei mit den Regierungsinstitutionen und anderen freiwilligen nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, um so den spezifischen Bedürfnissen der in der Entwicklung begriffenen Gebiete zu entsprechen.

### XXXVI.

#### **Gesundheitspflege im Heim**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

ist der Ansicht, dass der Unterricht in « Gesundheitspflege im Heim » vor allem bezweckt, Leiden zu lindern, Krankheiten vorzubeugen und die Gesundheit zu bessern in Anwendung der humanitären Grundsätze des Roten Kreuzes,

empfiehlt den Regierungen der Entwicklungsländer, die Schaffung oder Ausdehnung eines Unterrichts der Gesundheitspflege im Heim auf nationaler Ebene, besonders auf dem Lande, in Zusammenarbeit mit ihrer nationalen Gesellschaft zu fördern.

### XXXVII.

#### **Zukunftsaufgaben des Jugendrotkreuzes**

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

die Probleme der Gesundheit, der Sozialarbeit, des humanitären Rechts und der Jugend behandelt hat,

erkennt sie die Bedeutung der Erziehungsmassnahmen bei der Lösung dieser Probleme und dementsprechend die Bedeutung des Jugendrotkreuzes als wesentliches Element der Erziehung und der Aktion an,

erinnert sie an die Empfehlungen der Welterziehungskonferenz (Lausanne, August 1963), die einmütig vom Delegiertenrat (Genf, September 1963) bestätigt wurden,

erkennt sie den Beitrag an, den das Jugendrotkreuz dadurch geleistet hat, dass es neue erzieherische und praktische Methoden entwickelte, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung, der Ausbildung der Jugend in Erster Hilfe, der Programme der sozialen Hilfe und des Beistandes sowie der Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen,

ist es sich der bedeutenden Rolle bewusst, die das Jugendrotkreuz bei der Verwirklichung des Entwicklungshilfeprogramms der Liga der Rotkreuzgesellschaften spielen kann,

drückt sie ihre Befriedigung über die Beziehungen und die Zusammenarbeit aus, die die Liga mit den staatlichen und nicht-staatlichen internationalen Organisationen, die sich mit Problemen der Jugend befassen, entwickelt hat, und freut sich über die ermutigenden Resultate, die dabei erzielt wurden,

fordert sie die nationalen Gesellschaften auf, die Bemühungen ihrer Jugendabteilungen noch wirksamer zu unterstützen und zu ermutigen, indem sie ihnen vor allem präzise Aufgaben anvertrauen,

empfiehlt sie den Behörden, namentlich den Erziehungsbehörden, den Gesundheits- und Sozialbehörden, das Jugendrotkreuz als bedeutenden Faktor bei der Lösung von Problemen zu betrachten, mit denen sie gegenwärtig auf der ganzen Welt, besonders aber in den Entwicklungsländern, beschäftigt sind, und das Rote Kreuz und seine Jugendabteilungen als freiwillige Hilfskräfte zu betrachten, die bereit sind, ihre Unterstützungen bei Aktionen zu gewähren, die der Allgemeinheit zugute kommen.

## XXXVIII.

### **Zusammenarbeit mit den Institutionen der Vereinten Nationen**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

vertritt die Ansicht, dass die Zusammenarbeit der Liga der Rotkreuzgesellschaften mit der Weltgesundheitsorganisation sich als segensreich für beide Organisationen erwiesen hat,

erinnert an die XXIII. Resolution der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz und die XV. Resolution der XXVI. Sitzungsperiode des Gouverneurrats der Liga,

bittet die Liga, die Koordinierung ihrer Arbeitspläne zukünftig mit jenen der Weltgesundheitsorganisation und anderer internationaler Sonderorganisationen wie der UNICEF und der UNESCO, besonders hinsichtlich der Weltkampagne gegen das Analphabetentum, fortzuführen.

### XXXIX.

#### **Ernennung der Mitglieder der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

ernennt für die Periode bis zur nächsten Internationalen Konferenz folgende Personen zu Mitgliedern der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes :

General James F. Collins (Vereinigte Staaten), Herrn Hans von Lauda (Österreich), Gräfin von Limerick (Grossbritannien), Professor Dr. Georgi Miterev (UdSSR), Herrn Dr. Geoffrey Newman-Morris (Australien).

### XL.

#### **Ort und Zeitpunkt der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz**

Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

nimmt mit Dankbarkeit die Einladung des Türkischen Roten Halbmondes an, die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1969 in Istanbul abzuhalten.

\* \* \*

## Resolutionen und Dank

### Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz

begrüsst den hochverehrten Präsidenten der österreichischen Republik, Dr. Franz Jonas, und dankt ihm aufrichtig für das Interesse, das er der Konferenz entgegengebracht hat ;

spricht dem Bundeskanzler der österreichischen Republik, Dr. Josef Klaus, seinen tiefempfundenen Dank aus für die Ansprache, die er in der Eröffnungssitzung an die Konferenzteilnehmer gerichtet hat, sowie für seinen Empfang im Palais Belvédère ;

bittet die österreichische Regierung, den Ausdruck ihrer tiefen Dankbarkeit für ihre sehr grosszügige finanzielle Hilfe, die sie der Organisation der Konferenz gewährte, entgegenzunehmen und für alle ihre Unterstützung für die Sache des Roten Kreuzes, wodurch sie ihr Interesse an seinem humanitären Werk bekundete ;

dankt dem Bürgermeister der Stadt Wien, Herrn Bruno Marek, für seinen Empfang vom 6. Oktober im Rathaus und für seine liebenswürdige Ansprache an die Teilnehmer ,

möchte der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, ihrem Präsidenten Dr. von Lauda, ihren führenden Persönlichkeiten, ihren Mitgliedern, ihrem Jugendrotkreuz und ihren Transportdiensten ihre aufrichtige Dankbarkeit zum Ausdruck bringen für die reibungslose Abwicklung der Konferenz und den herzlichen, freundschaftlichen Empfang der Delegierten sowie für die sehr angenehmen gesellschaftlichen Veranstaltungen, zu denen die Teilnehmer eingeladen wurden, im besonderen für den Opernabend, die österreichische Modenschau, die von Frau von Lauda veranstaltet wurde, den Chor der Wiener Sängerknaben und die sehr schöne Ausstellung von Material der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz ;

dankt der Internationalen Atomenergieagentur, dass sie in freundschaftlicher Weise die Verwendung ihrer Einrichtungen in der Hofburg genehmigt hat, sowie für ihren Beistand und ihre technischen Ratschläge bei der Vorbereitung der Veröffentlichungen und der Konferenzunterlagen ;

dankt den Unternehmen, die den Delegierten die zahlreichen Fahrzeuge für ihren Transport während der Konferenz zur Verfügung gestellt haben ;

stellt fest, in welcher vollkommener und vorurteilsloser Weise die österreichische Presse über die Debatten der XX. Konferenz berichtet hat,

bittet den Vorsitzenden der Konferenz, den leitenden Persönlichkeiten der österreichischen Presse ihre Dankbarkeit und ihre Glückwünsche übermitteln zu wollen.

---

# INHALTSVERZEICHNIS

BAND XVI (1965)

## ARTIKEL

	Seite
<b>J. Des Cilleuls:</b> Aktionsplan zur Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>März</i> . . . . .	36
<b>Dr. P. Gregoric:</b> Aktionsplan zur Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>November</i> . . . . .	181
<b>C. Pilloud:</b> Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949, <i>August</i> . . . . .	128
<b>F. Siordet:</b> Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Februar</i> . . . . .	19
<b>Die Jugend:</b> Garant für die Zukunft des Roten Kreuzes, <i>April</i> . . . . .	55
<b>Verbreitung der Genfer Abkommen beim Krankenpflegepersonal, <i>Mai</i></b>	75
<b>Durchführung und Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Juni</i></b> . . . . .	93
<b>Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, <i>November</i></b> . . . . .	177
<b>Die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, <i>Dezember</i></b> . . . . .	197

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

### JANUAR

Rotkreuz-Funkverbindungen . . . . .	2
Das IKRK und die Ereignisse von Stanleyville . . . . .	10
Sachverständigentagung . . . . .	14
Neujahrsbotschaft . . . . .	15

### FEBRUAR

Demission (Carl J. Burckhardt) . . . . .	25
Der Unterricht des humanitären Völkerrechts . . . . .	29

### MÄRZ

Unterlagenmaterial über die Genfer Abkommen . . . . .	44
---	----

## INHALTSVERZEICHNIS

MAI	Seite
Zur Verbreitung der Genfer Abkommen . . . . .	88
JUNI	
Der zwanzigste Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges . . . . .	105
JULI	
Ein Tag im Feldlazarett Udq ( <i>E. Darbre</i> ) . . . . .	109
AUGUST	
Ehrung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz . . . . .	138
SEPTEMBER	
Einige Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Jahre 1964 . . . . .	148
OKTOBER	
Anerkennung des Roten Kreuzes von Uganda (461. Rundschreiben) . . . . .	165
Feststellungen der Ärzte des Feldlazaretts Udq . . . . .	167
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES	
Solidaritätsbeweis der Jugend, <i>Februar</i> . . . . .	31
Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, <i>März</i> . . . . .	49
Aspekte des Roten Kreuzes in Lateinamerika ( <i>J. Gomez Ruis</i> ), <i>April</i> . . . . .	64
Wettbewerb über die Genfer Abkommen, <i>April</i> . . . . .	67
Afrika ein weites Tätigkeitsfeld für das Rote Kreuz ( <i>M. Gazay</i> ), <i>Juli</i> . . . . .	116
Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, <i>November</i> . . . . .	177
Gründungsdaten der Nationalen Gesellschaften von 1863 bis 1963, <i>November</i> . . . . .	189